



ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

PATENTANMELDUNG "Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe" INDEX

HINWEIS **AUFGABENSTELLUNG** **01** =>

Erstellung von Schutzansprüche für einen "Handgriff für eine Wirkstoff – und Materialabgabe" in Form eines "Umrührstäbchen (Würz – oder Süßstäbchen)" und einem "Wirkstoffstäbchen" [VARIATION 01].

Erstellung von Schutzansprüche für einen "Handgriff für eine Wirkstoff – und Materialabgabe" in Form von "Wiederverwendbaren Verpackungsbehältern", und eines "Umrührstäbchen (Würz – oder Süßstäbchen)" und einem "Wirkstoffstäbchen" [VARIATION 02].

Neben den so exakt und patentfähig neu ausformulierten und aktualisierten Schutzansprüchen benötige ich dazu noch gesondert in der [VARIATION 01] + [VARIATION 02] die dazu jeweils passenden Erwidernungsschreiben an das DPMA betreffend dem Prüfungsbescheid von 2025, welche einen neuen Prüfantrag (Version der Änderungen mit Auflistung zu den Änderungen zum Prüfantrag der ursprünglichen Patentanmeldung von 2012), den Prüfantrag in Reinform, und ebenso die Rechtfertigung der 'erfinderischen Neuerung' dieses "Handgriff für eine Wirkstoff – und Materialabgabe" exakt und patentrechtlich einwandfrei belegen und dokumentieren !

=> Die relevanten Unterlagen und Angaben, sowie ein bereits erstelltes 'Grundgerüst' bzw. die Vorarbeit in Form von unterschiedlichen Entwürfen werden im Anschluss an diese Hinweise aufgelistet ! <=

<= **HINWEIS** **AUFGABENSTELLUNG** **01**

[**VARIATION** **01**]
 Letztendlich kann diese nunmehr zu aktualisierende Fassung eines "Handgriff für eine Wirkstoff – und Materialabgabe" reduziert werden auf nur 2 mögliche Variationen als Ausformungen eines so übergreifend bezeichneten 'Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe', so benannt als "Umrührstäbchen (Würz – oder Süßstäbchen)" und "Wirkstoffstäbchen". Darum können dann Textpassagen / Anmerkungen aus dem Hauptantrag (Patentanmeldung von 2012) zu möglichen anderen Ausformungen der inhaltlich gleichen erfinderischen Idee, welche so allen in den Figuren (beispielsweise) bildlich dargestellten Gegenständen zugrunde liegt, nunmehr in der Variation [01] der hierbei so neu formulierten 'Schutzansprüche' und dem 'Erwidernungsschreiben an das DPMA betreffend dem Prüfungsbescheid von 2025' entfernt werden. Das bedeutet, dass fast (!!!) alle zitierten und alleinig so in den beiden Prüfbescheiden in Betracht gezogenen Druckschriften vorheriger artverwandter Anmeldungen hiermit (eigentlich) gegenstandslos sind.

[**VARIATION** **02**]
 Ich habe mir die ganzen Unterlagen, beginnend 2012 und darauf folgend natürlich ebenso den Schriftverkehr mit dem DPMA, und auch dem dabei verpflichtend für





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

mich als Antragsteller dabei zugeordneten Anwalt, in aller Ruhe und gründlich durch gelesen. Nach meiner (mehrfach auf Schlüssigkeit überprüften) Meinung und Überzeugung ist es möglich diesen Rechtsanspruch auf Erteilung eines Patent für diesen so benannten "Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe" so zu definieren und gegenüber den Einwänden des DPMA (in den Prüfbescheiden von 2016, 2021, und zuletzt 2025) ausreichend und argumentativ schlüssig zu rechtfertigen, so dass ebenso die in dem ursprünglichen Anmeldeschrift aus dem Jahr 2012 angeführten "Wiederverwendbaren Verpackungsbehälter", gemeinsam mit dem "Umrührstäbchen (Würz – oder Süßstäbchen)" und "Wirkstoffstäbchen", weiterhin Teil und Bestandteil dieses ja unzweifelhaft bestehenden erfinderischen Anspruch geltend gemacht können.

HINWEIS **AUFGABENSTELLUNG** **02** =>

Was ich jetzt also primär zuerst für das Patentamt wegen der Erwiderung des neuen Prüfbescheid von 2025 (=> So auch in direktem Zusammenhang mit den Prüfungsbescheiden von 2016 und 2021 ! <=) brauche sind hierbei neu formulierte Schutzansprüche für diesen "Handgriff für eine Wirkstoff – und Materialabgabe" in klarer Neu-Definition der so bezeichneten ANSPRÜCHE [NEU]. Wichtig und ganz wesentlich von Vorteil dabei ist es diese neu formulierten Ansprüche (a) den Vorstellungen des DPMA entsprechend stimmig sind und einfach und in sich schlüssig definiert werden und (b) auch so, ohne dass hierbei Änderungen im ursprünglichen Text der Patentanmeldung vorgenommen oder angeführt werden müssen / sollten !

Was ich jetzt also brauche sind die ultimativen Schutzansprüche mit der Begrenzung auf das wirklich Notwendige und Wesentliche dieses so benannten Handgriff für eine Wirkstoff – und Materialabgabe !!!

Diese neu formulierten Ansprüche sollen darauf ausgelegt sein, die in der Patentanmeldung von 2012 und der dann zu erstellenden Neufassung der Patentanmeldung (Prüfantrag) von 2025 übergreifend dargelegten Alleinstellungsmerkmale klar und prägnant zu formulieren und die Argumente gegen die Relevanz der vom DPMA zitierten Voranmeldungen zu unterstützen. Sie sollten dem Patentamt eine deutliche Grundlage für die Beurteilung der Patentfähigkeit eines "Handgriff für eine Wirkstoff – und Materialabgabe" ermöglichen, möglichst ohne dass Änderungen im ursprünglichen Beschreibungstext erforderlich werden.

[**01**]

Die Aufgabe ist es jetzt diese neuen Schutzansprüche und die Erwiderung (=> Wie vorab definiert werden das 'Grundgerüst' bzw. die Vorarbeit in Form von unterschiedlichen Entwürfen im Anschluss aufgelistet ! <=) auf den erneuten Prüfbescheid von 2025 (=> So auch in direktem Zusammenhang mit den Prüfungsbescheiden von 2016 und 2021 ! <=) wegen diesem "Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe" (=> Ohne 'wieder verwendbare Verpackungsbehälter', sondern ausschließlich als ein Handgriff in Form von Stäbchen (Umrühr-, Würz-, Süß- oder Wirkstoffstäbchen) <=) zu erstellen.





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

[**02**]
 Ferner ist es dann die Aufgabe diese neuen Schutzansprüche und die Erwiderung (=> Wie vorab definiert werden das 'Grundgerüst' bzw. die Vorarbeit in Form von unterschiedlichen Entwürfen im Anschluss aufgelistet ! <=) auf den erneuten Prüfbescheid von 2025 (=> So auch in direktem Zusammenhang mit den Prüfungsbescheiden von 2016 und 2021 ! <=) wegen diesem "Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe" (=> Komplet mit 'Wiederverwendbaren Verpackungsbehälter', gemeinsam mit einem Handgriff in Form von Stäbchen (=> Umrühr-, Würz-, Süß- oder Wirkstoffstäbchen <=) zu erstellen. Hier also die Erstellung umfassender und so auch vom DPMA zu akzeptierender neu formulierter Schutzansprüche auf den erneuten Prüfbescheid wegen diesem "Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe" (=> Komplet mit 'Wiederverwendbaren Verpackungsbehältern', und nicht ausschließlich nur für einen Handgriff in Form dieses 'Umrührstäbchen als Würz - und Süßstäbchen' und eines so benannten 'Wirkstoffstäbchen' <=) erstellen.

<= **HINWEIS** **AUFGABENSTELLUNG** **02**

HINWEIS **01** => ==>

WICHTIG bei der Wertung / Bewertung des ursprünglichen Schriftsatz von 2012: ==> Bei den möglichen und so denkbaren 'Ausformungen' in der Patentanmeldung von 2012 handelt es sich nur um BEISPIELE ! Also nur um Möglichkeiten wie die so ursprünglich formulierten Schutzansprüche (theoretisch) umgesetzt werden könnten. Und : Beispielsweise / Möglicherweise / Denkbar !!! <=

HINWEIS **01** ==>

AUSZUG ORIGINAL SCHRIFTSATZ ANMELDUNG VON 2012
 ==> Zu finden in der Quelle und als Anlage mit der Bezeichnung "Çer_Multiversum_EIGENTUM_(G-04).pdf" und da unter PRÜFANTRAG PATENTANMELDUNG 2012 ==><= bzw. in dem Original Schriftsatz der Anmeldung zwecks Prüfung des Patentanspruch auf Seite 13 - 14 von insgesamt 35 Seiten ! <=

[0033]

Vorab gestellte Aufgaben werden also erfindungsgemäß dadurch gelöst, dass der Handgriff auch als Vorrichtung für Wirkstoff – bzw. Materialabgabe und Aufnahme gemäß dem Oberbegriff des Anspruches 1 ausgebildet ist. Der Ansatz einer einheitlich gemeinsamen und modularen Ausgestaltung bietet den Vorteil eines Verfahren ergänzt durch eine passende Vorrichtung um unterschiedliche Gerätekonfigurationen, so auch beispielsweise als Taschenlampe, Feuerzeug und – wie angegeben – Techniken und Werkzeuge zur Wirkstoff – bzw. Materialabgabe und Aufnahme auszubilden und dem Stand der Technik entsprechend wiederverwendbar nahezu beliebige Vorratsbehälter oder Verpackungen (8 | 9) realisieren zu können.

[0034] V E R G L E I C H E N D E S [0034] - [0035]
 Die nur beispielsweise angeführten Ausführungshinweise gemäß der erfinderischen





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

Lösung sind bis auf den eigentlichen erfinderischen Anspruch je nach Ausformung / Ausbildung dem Aufbau oder auch mechanischem Wirkungsprinzip vergleichend teilweise hierbei angeführten artverwandten Vorrichtungen oder Produkten ähnlich. So auch dem Lippenpflege – oder auch Klebestift mit Spiralvorschub, der Schuhputzcreme aus der Tube – oft mit einem integrierten Schwämmchen als Aufträger – oder Ähnlichem wie z.B. ein Seifenspender als Lotion - oder Cremespender, für Gels oder flüssige Reinigungsmittel, aber auch in der Pharmazie als Zerstäuber für Medikamente, welche im alltäglichen Gebrauch zur Wirkstoff – bzw. Materialabgabe benötigt werden. Erwähnenswert ist ebenso ein so bezeichneter Filz – oder Faserschreiber oder auch ein sonst zumeist als Einwegprodukt verwendetes Feuerzeug.

Eine Spritze oder Pipette in den verschiedenen Ausformungen, oder der Korkenzieher mit Hebelwirkung, und auch die Handhabung einer Kartuschenpresse für z.B. Silikondichtungen ist ebenso allgemein gebräuchlich und sicherlich bekannt. Auch die ganz normale Zahnpastatube, vergleichsweise ähnliche einfache Vorrichtungen zur Wirkstoff – bzw. Materialabgabe durch Pressen oder Drücken, dient dieser Vorrichtung als Grundlage für eine erfindungsgemäße Weiterentwicklung dem Oberbegriff des Anspruchs 1 entsprechend.

[OO35] M Ä N G E L vergleichend zum Stand der Technik Eine dem spezifischen Nutzen entsprechende grundlegende Überlegung einer so durch die Erfindung erst ermöglichten so benannten "optimierten" Wirkstoff – bzw. Materialabgabe bei nachhaltigen Material - und Energieeinsatz wird bei den vielseitig vorhandenen Anwendungsmöglichkeiten im alltäglichen Leben, gemessen am realen Nutzwert für Endverbraucher und Handel oder Gewerbe, zu wenig genutzt. Das weite Spektrum bei geeigneten Wirkstoff – bzw. Material und jeweils möglichen vorteilhaften Gebrauch der Erfindung im Speziellen gerade bei vielen Anwendungen des privaten Endverbraucher, aber auch im gewerblichen und medizinischen Bereich, wird bei dem verfügbaren Stand der Technik nicht oder nur unzureichend berücksichtigt.

[OO39]

Andere Ausführungsbeispiele der Erfindung, dem Stand der Technik im Kunststoff verarbeitenden Bereich möglich, hier anzugeben erscheint als unnötig. Ausführungsvarianten sind leicht umsetzbar und von deutlichem Nutzen für Umwelt und auch Anwender.

<=

HINWEIS

01

WICHTIG bei der Wertung / Bewertung des ursprünglichen Schriftsatz von 2012: => Bei den möglichen und so denkbaren 'Ausformungen' in der Patentanmeldung von 2012 handelt es sich nur um BEISPIELE ! Also nur um Möglichkeiten wie die so ursprünglich formulierten Schutzansprüche (theoretisch) umgesetzt werden könnten. Und : Beispielsweise / Möglicherweise / Denkbar !!! <=

<=

<=

HINWEIS

01





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

HINWEIS

02

=>

(=> EIGENTLICHE (hierbei erforderliche) UMSETZUNG ist DABEI wegen einer so erfolgten, nachweisbaren und somit gänzlich unstrittigen, Verfahrensverschleppung + der vollkommen unzureichenden Bemessung der Verfahrenskostenhilfe ein patentrechtliches Verfahren !!! <=)

Mit wesentlich dabei sind also dabei die so schon als Entwurf verfassten Schriftsätze und Zusammenstellung der Rechtsverstöße und Missachtung gesetzlich für den Patentanwalt und gerade das DPMA geltender Vorschriften und Grundsätze (=> Die relevanten Unterlagen und Angaben, sowie ein bereits erstelltes 'Grundgerüst' bzw. die Vorarbeit in Form von unterschiedlichen Entwürfen werden im Anschluss aufgelistet ! <=), um diesem so benannten "Beschwerdemanagement" des DPMA im Sinne von GG Art. 14 (u.A.), des Verwaltungsrecht (etc.usw.pp), in Klartext "Law & Order" zu vermitteln.

=> IN DEM ZUSAMMENHANG : Dazu ergänzend auch die Quelle mit der Bezeichnung
> 2025_ANLAGE_VERFAHRENSKOSTENHILFE_ANWALT.pdf < !!! <=

<=

HINWEIS

02

HINWEIS

03

=>

Soweit ich da Sachbearbeiterin des DPMA Heute bei einem freundlichen und auch konstruktiven Telefonat richtig verstanden habe ist es möglich die komplette Anmeldung (also Schutzansprüche und ebenso den Text des Patentantrag) grundlegend neu zu definieren und entsprechend (mit Verweisen der Änderungen auf den ursprünglichen Text der Anmeldung von 2012) auf den wesentlichen Aspekt dieser Anmeldung zu reduzieren !

Gemäß den (wenigen) von der Prüfungsstelle recherchierten Druckschriften konnte auch von mir kein neuheitsschädlicher Stand der Technik ermittelt werden. In dem Zusammenhang möchte ich Sie auf eine Auflistung der hierbei relevanten vorherigen und eventuell vergleichbaren Anmeldungen aufmerksam machen, welche ich vor Abgabe des Prüfungsantrag 2012 selbst ermittelt und in die so erfolgten Anmeldung eines Patentanspruch natürlich berücksichtigt habe:

AUFLISTUNG => 2025_ANLAGE_VERGLEICHBARE_ANMELDUNGEN <=

=> IN DEM ZUSAMMENHANG : Die Quelle als Anlage mit der Bezeichnung:
> Çer_Multiversum_EIGENTUM_(G-05).pdf < !!! <=

D7 - DE 31 47 264 A1 (Prüfbescheid 2015 - 2021)
*Handgriff für eine fluidische Reinigungs- und/oder Massagevorrichtung
Fig. 1 einen Längsschnitt durch einen erfindungsgemäßen Handgriff für ein
fluidisches Reinigungs- und/oder Massagegerät mit einem eingesetzten
Dosierbehälter zur Aufnahme eines festen Wirkstoffstäbchens.*

=> Ich fand die Bezeichnung so passend ! Und habe es dann auch verwendet . . .

<=

HINWEIS

03





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

HINWEIS ORIGINAL SCHUTZANSPRÜCHE 2012 =>

AUSZUG ORIGINALANMELDUNG VON 2012 von insgesamt 35 Seiten . . .
 => IN DEM ZUSAMMENHANG : Die Quelle als Anlage mit der Bezeichnung:
 > Çer_Multiversum_EIGENTUM_(G-05).pdf < !!! <=
 PRÜFANTRAG PATENTANMELDUNG 2012 ==><=

A N S P R Ü C H E =>

[1] Handgriff für eine Wirkstoff – bzw. Materialabgabe, dadurch gekennzeichnet, dass ein dem Wirkstoff – bzw. Material entsprechend ausgebildeter oder damit so vorbehandelter Handgriff für eine Wirkstoff – bzw. Materialabgabe verwendet wird und auch die Aufnahme und Wiederverwendbarkeit durch ein Verfahren und / oder eine Vorrichtung mit standardisierten modularem Aufbau mit einem derart ausgebildeten Handgriff zur Wirkstoff – bzw. Materialabgabe erfolgt.

[2] Handgriff für eine Wirkstoff – bzw. Materialabgabe nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass der modulare und standardisierte Aufbau in Form eines als Handgriff ausgebildeten Hohlkörper durch sich gegenseitig ergänzende Module mit hohlem Grundkörper, Aufsatzkörper, Vorratsbehälter und auch Austauschverpackung erfolgt.

[3] Handgriff für eine Wirkstoff – bzw. Materialabgabe nach Anspruch 1 und 2, dadurch gekennzeichnet, dass die Befestigung der Aufsatzkörper miteinander austauschbar mit dem Grundkörper, Vorratsbehälter und auch Austauschverpackung durch wieder lösbare sich mit den anderen Modulen gegenseitig ergänzenden Verbindungen erfolgt.

[4] Handgriff für eine Wirkstoff – bzw. Materialabgabe nach Anspruch 1 und 2, dadurch gekennzeichnet, dass die Befestigung der Aufsatzkörper mit dem Grundkörper durch Herstellung, Wirkstoff – bzw. Material oder den Verwendungszweck bedingt auch fest verbunden erfolgt.

[5] Handgriff für eine Wirkstoff – bzw. Materialabgabe nach Anspruch 1 bis 4, dadurch gekennzeichnet, dass der Grundkörper und Aufsatzkörper neben der manueller Ausbringung von Wirkstoff – bzw. Material zur Befestigung von mechanischen oder auch maschinellen Vorrichtungen bei der Wirkstoff – bzw. Materialabgabe verwendet wird.

[6] Handgriff für eine Wirkstoff – bzw. Materialabgabe nach Anspruch 1 bis 5, dadurch gekennzeichnet, dass Aufsatzkörper zur Befestigung von Bürste, Sprühkopf oder ähnliche artverwandte Vorrichtungen notwendig oder geeignet zur Wirkstoff – bzw. Materialabgabe verwendet werden.

[7] Handgriff für eine Wirkstoff – bzw. Materialabgabe nach Anspruch 1 bis 6, dadurch gekennzeichnet, dass Vorratsbehälter und auch Austauschverpackung im oder am Grundkörper verwendet werden und die Befestigung austauschbar durch wieder lösbare sich mit den anderen Modulen gegenseitig ergänzenden Verbindungen erfolgt.

[8] Handgriff für eine Wirkstoff – bzw. Materialabgabe nach Anspruch 1 bis 7, dadurch gekennzeichnet, dass der Vorratsbehälter vorzugsweise aus natürlichen





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

Werkstoffen besteht und wiederverwendbar ist und / oder wie bei der Austauschverpackung Papier – bzw. Folienbeutel oder – Schlauch / Kartusche / Patrone / Hülse / Glas und andere hierbei geeignete und / oder allgemein gebräuchliche Verpackungsformen verwendet werden.

[9] Handgriff für eine Wirkstoff – bzw. Materialabgabe nach Anspruch 1 bis 8, dadurch gekennzeichnet, dass bei Vorratsbehälter und auch Austauschverpackung die Folie eine Schichtdicke zwischen 4µm bis 200µm aufweist, vorzugsweise zwischen 8µm bis 120µm, besonders bevorzugt zwischen 12µm bis 40µm aufweist.

[10] Handgriff für eine Wirkstoff – bzw. Materialabgabe nach Anspruch 1 bis 9, dadurch gekennzeichnet, dass der verwendete Wirkstoff – bzw. das Material von der Konsistenz gasförmig, leicht – bis zähflüssig, teigig oder pastör und in fester Form mit pulveriger, ebenso körniger Struktur und auch in Tabletten oder Stäbchen verwendet wird.

[11] Handgriff für eine Wirkstoff – bzw. Materialabgabe nach Anspruch 1 bis 10, dadurch gekennzeichnet, dass bei bestehenden Verpackungsformen eine Verwendung des Verfahren und der Vorrichtung mit standardisierten und modularem Aufbau von Aufsatzkörper und Vorratsbehälter und / oder Austauschverpackung durch wieder lösbare sich gegenseitig ergänzende Verbindungen wiederverwendbar erfolgt.

[12] Handgriff für eine Wirkstoff – bzw. Materialabgabe, dadurch gekennzeichnet, dass Werkzeuge und Vorrichtungen durch den standardisierten und modularen Aufbau in Form eines als Handgriff ausgebildeten Hohlkörper durch sich gegenseitig ergänzende Module mit hohlem Grundkörper, Aufsatzkörper und Halter mit wieder lösbaren sich gegenseitig ergänzenden Verbindungen verwendet werden.

[0001] Z U S A M M E N F A S S U N G
Die vorliegende Erfindung betrifft einen Handgriff zur Abgabe von Wirkstoff – bzw. Material und auch die Aufnahme und Wiederverwendbarkeit durch ein Verfahren und eine Vorrichtung mit standardisierten modularem Aufbau unter Berücksichtigung der Wertigkeit eines nachhaltigen Material - und Energieeinsatz bei der Versorgungskette zwischen Werkstoffbeschaffung, Produktionsprozess und dem Produkt als Vorratsbehälter oder Verpackung.

<= A N S P R Ü C H E

[0001] Z U S A M M E N F A S S U N G (ff) muss nun bei kompletter Weglassung von 'Wiederverwendbaren Verpackungsbehältern' [VARIATION 01] als Inhalt allein auf dieses so benannte Würz - und das Wirkstoffstäbchen reduziert werden.

[0001] Z U S A M M E N F A S S U N G (ff) muss nun bei [VARIATION 02], also 'Wiederverwendbare Verpackungsbehälter' und ebenso dieses so benannte Würz - und das Wirkstoffstäbchen, auf das hierbei Wesentliche (ohne die beispielsweise angeführten möglichen und denkbaren Ausformungen) reduziert werden.

<= HINWEIS ORIGINAL SCHUTZANSPRÜCHE 2012 =>

HINWEIS "Umrührstäbchen (Würz – oder Süßstäbchen)" =>

AUSZUG ORIGINALANMELDUNG VON 2012 von insgesamt 35 Seiten . . .

=> IN DEM ZUSAMMENHANG : Die Quelle als Anlage mit der Bezeichnung >

Çer_Multiversum_EIGENTUM_(G-05).pdf < !!! <=

PRÜFANTRAG PATENTANMELDUNG 2012 ==><=





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

[0083]

Ganz ohne Aufsatz und auch modularem Aufbau funktioniert so ein "Handgriff zur Wirkstoff – bzw. Materialabgabe" auch mit wirklich einfachem konstruktiven Aufbau und dem erfinderischen Anspruch entsprechend.

Bei diesem einfachen Ausführungsbeispiel (Fig. 3] gemäß dem Oberbegriff des Anspruchs 1 besteht der erfinderische Anspruch alleine darin, dass eine Wirkstoff – bzw. Materialabgabe mit einer Vorrichtung zum Greifen mit der Hand durch Kontakt mit der zu behandelnden Substanz nur möglich ist, wenn ein mit dem jeweils verwendetem Wirkstoff – bzw. Material entsprechend so ausgebildeter oder damit vorbehandelter Handgriff verwendet werden kann.

[0084]

Eine hierbei geeignete und dem Verwendungszweck entsprechende Wirkstoff – bzw. Materialabgabe wird erfindungsgemäß mit den kennzeichnenden Merkmalen des Anspruchs 1 gelöst, weil nur durch die Beschichtung oder Vorbehandlung und / oder eines entsprechend mit dem jeweils zur Anwendung kommenden Wirkstoff – bzw. Material ausgebildeten Handgriff eine Wirkstoff – bzw. Materialabgabe durch eine Vorrichtung zum Greifen mit der Hand (1) ermöglicht wird.

[0085]

Eine bevorzugte Ausführungsform der Erfindung betrifft also die einfache Beschichtung – oder Behandlung eines "Handgriff für eine Wirkstoff – bzw. Materialabgabe" mit dem entsprechenden und jeweils geeigneten Wirkstoff bzw. Material und der Ausbildung zu einem so bezeichneten "Wirkstoffstäbchen" bzw. auch Süß – oder Würzstäbchen.

[0086]

Das Handgriff (1) besteht entweder aus dem Wirkstoff bzw. Material oder ist mit dem jeweils Verwendung findenden Wirkstoff bzw. Material beschichtet und / oder vorbehandelt und ist vorzugsweise aus natürlichen Material.

[0087]

Als ganz einfaches Beispiel um das zu Grunde liegende "Konstruktionsprinzip" diesen speziellen Verwendungszweck einer eigenständigen erfinderischen Leistung namens "Handgriff für eine Wirkstoff – bzw. Materialabgabe" zu erläutern wird dieses Ausführungsbeispiel des hier beantragten Patent beim privaten Endverbraucher, z.B. in einem Restaurant oder dem Bistro an der Ecke, veranschaulicht.

[0089]

Als Würz – oder Süßstäbchen gibt es diese " Wirkstoffstäbchen " schon in der einen oder auch anderen Ausformung und Methode der Handhabung einer Wirkstoffübertragung oder auch Vermengung und Anreicherung von Grundsubstanzen mit dem dabei zur Anwendung kommenden Wirkstoff.

[0090]

Ein Kandiszuckerstäbchen zum Süßen von Tee oder sonstiger Flüssigkeiten möchte





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

ich hier als vergleichendes Beispiel anführen.

Vergleichbar ist dabei die Variation eines Schaschlik - Spieß, welchen man nach dem Grillen auch zum Kochen und zur geschmacklichen Verfeinerung einer Soße bei der Nahrungsmittelzubereitung verwenden kann.

[0091]

Erwähnenswert erscheint noch Miswak oder Siwak. Einen Zweig, eine Knospe oder ein Wurzelstück des Zahnbürstenbaumes (*Salvadora persica*), das zur Reinigung der Zähne verwendet werden kann. Er enthält von Natur aus Zahn schützende und putzende Stoffe. Diese Zahnhölzer dienen zum Reinigen der Zähne, als Zungenschaber und zur Massage des Zahnfleisches. In Indien dienen Zweige des Neembaums zum Zähneputzen.

[0092]

Bei der Ausformung eines "Handgriff für eine Wirkstoff – bzw. Materialabgabe" als Würz – bzw. Süßstäbchen ist ein so bezeichnetes "Wirkstoffstäbchen" wirklich ganz einfach aufgebaut und flach wie ein ganz normales Umrührstäbchen aus Holz, welches schon jetzt in fast jedem Straßencafe neben diesen die Umwelt unnötig schädigenden Plastiklöffeln vollkommen üblich und jedem Konsumenten sicher allgemein bekannt ist.

[0093]

Der wesentliche Unterschied zu den artverwandt schon bekannten Umrührstäbchen oder Löffeln ist die erfinderische Neuerung, dass ein derart so weiter ausgebildete Vorrichtung zum Greifen mit der Hand (~ Handgriff) als so bezeichnetes Wirkstoffstäbchen mit dem dabei verwendeten Wirkstoff zum Süßen oder Würzen vorbehandelt wurde und so eine Wirkstoffabgabe durch zumeist einfaches Umrühren mit dem Stäbchen möglich ist.

[0094]

Beim Süßen eines Kaffee kein umständliches und oftmals den Verkaufstresen beschmutzendes Einfüllen des Süßstoff mehr aus dem Spender. Nur noch umrühren. Fertig ! Funktioniert auch zum Weißen des Kaffee oder ebenso gut beim Kochen und Essen zum Würzen der Speisen. Ob jetzt scharf oder süß – sauer. Ganz egal.

[0095]

Dieses so bezeichnete "Wirkstoffstäbchen" ist erfindungsgemäß eine Ausbildung des Handgriff zur Wirkstoff – bzw. Materialabgabe und hat entscheidende Vorteile gegenüber den sonst verfügbaren handelsüblichen Produkten und Verfahren eines nicht mit einem geeigneten Wirkstoff – bzw. Material vorbehandelten Handgriff (~ Löffel oder Stab), welcher somit nicht zum Süßen oder Würzen und nur zum alleinigen Umrühren geeignet ist.

<= **HINWEIS "Umrührstäbchen (Würz – oder Süßstäbchen)"**

HINWEIS

"Wirkstoffstäbchen"

=>





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

AUSZUG ORIGINALANMELDUNG VON 2012 von insgesamt 35 Seiten . . .
 => IN DEM ZUSAMMENHANG : Die Quelle als Anlage mit der Bezeichnung >
 Çer_Multiversum_EIGENTUM_(G-05).pdf < !!! <=
 PRÜFANTRAG PATENTANMELDUNG 2012 ==><=
 [0096]

Ein so bezeichnetes "Wirkstoffstäbchen", also erfindungsgemäß ein Handgriff für eine Wirkstoff – bzw. Materialabgabe, beispielsweise mit dem Wirkstoff Nelkenöl vorzugsweise an der Spitze kann Zahnschmerzen durch direkte Einwirkung - beispielsweise zur direkten einmaligen Verabreichung mittels eines Polster an der Kuppe des Stäbchen und dabei ähnlich geformt wie ein handelsübliches Wattestäbchen - oftmals besser und zudem preiswerter behandeln als sonst notwendige Spritzen oder die Verwendung von Tabletten und auch über einen längeren Zeitraum in angemessener und auch sparsamer Anwendung des jeweils Verwendung findenden Wirkstoff einen Schmerzimpuls teilweise oder auch gänzlich blockieren.

[0097]

Ebenso zur Zahnpflege und Hygiene im Dentalbereich bietet ein "Wirkstoffstäbchen" angeboten in einer sterilen Verpackung entscheidende Vorteile gegenüber anderen sonst üblichen Wirkstoffübertragungsmethoden.

[0098]

Dem erfindungsgemäßen Anspruch entsprechend besteht auch hier die Möglichkeit eine standardisierte und ebenso modularen Aufbau von hohlem Grundkörper, Aufsatz und Vorratsbehälter zu ermöglichen.

Ich verweise in dem Zusammenhang auf [0078 - 0080] und der Beschreibung eines saugfähigen Stift oder Polster um bei liquiden, so auch gelförmigen, Stoffen Kapillarkräfte zu nutzen, um eine Wirkstoff – bzw. Materialabgabe zu ermöglichen.

[0099]

Das Wirkstoffstäbchen ist hierbei auch als hohler Handgriff ausgebildet, dem so bezeichneten Grundkörper. Und hat einen Aufsatzkörper in Form eines saugfähigen Polster an der Austrittsöffnung (10) und an der anderen Öffnung (11) vorzugsweise nur eine Verschlusskappe.

Es besitzt einen Vorratsbehälter (6) oder nimmt ein separates Materialbehältnis (7) auf und natürlich sich ergänzende Elemente um einen Austausch des Aufsatzes und der Austauschverpackung zu ermöglichen, welcher nach dem Verbrauch des liquiden oder gelförmigen Wirkstoff mit einem neuen Vorratsbehälter ersetzt wird oder als Einwegprodukt ohne austauschbaren Vorratsbehälter genutzt werden kann.

Der Aufbau ist dem erfinderischen Anspruch entsprechend und da macht es doch wirklich nichts aus das es hinterher wie einem dieser handelsüblichen Wattestäbchen zum Verwechseln ähnlich sieht.

[0100]

Vergleichbar anderen »Wirkstoffübertragungsmethoden« in diesem





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

Anwendungsbereich wie allgemein gebräuchlich als Beispiel mittels Spritzen oder auch Tabletten, Salbe, Tinktur etc. ist mit einem "Handgriff für eine Wirkstoff – bzw. Materialabgabe" eine Wirkstoff – bzw. Materialverabreichung alternativ und ergänzend dazu teilweise besser geeignet um auch medizinische Probleme, wie beispielsweise schmerzhafte Zahnkrankungen, vorbeugende Mundhygiene und andere einfache Aufgaben im medizinischen Bereich besser behandeln zu können.

[O101]

Werden Medikamente mit einer Spritze verabreicht, spricht man von einer Injektion. Injektionen wirken im Allgemeinen schneller und besser als oral gegebene Medikamente, da sie auf dem Weg zum Wirkort weniger physiologische Schranken überwinden müssen.

Aus diesem Grunde erscheint auch ein entsprechend ausgebildeter Aufsatz wie beispielsweise bei einer einfachen handelsüblichen Spritze vergleichbar bei entsprechendem Einsatz sinnvoll und ist erfindungsgemäß ein weiteres Ausführungsbeispiel und sicher auch für den Arzt und ebenso dem Patienten bei der Selbstmedikation von nicht unerheblichen Nutzen.

[O102]

Ebenso wie im Mundinnenraum ist eine Wund - und Heilbehandlung der Haut, sowie deren Pflege und auch entsprechende andere Anwendungen durch die Verwendung ein so als einfaches "Wirkstoffstäbchen" ausgebildeten Handgriff oft besser zu gebrauchen und bietet dabei oftmals gegenüber den allgemein gebräuchlichen und bisher vorhandenen Methoden der Wirkstoffübertragung auch in der Medizin gewichtige Vorteile.

[O103]

Ein so in dieser Beschreibung dieser eigenständigen erfinderischen Leistung bezeichneter "Handgriff für eine Wirkstoff – bzw. Materialabgabe" hat somit gerade auch im Arzneimittelbereich je nach Anwendung und Ausformung gegenüber den bisherig gebräuchlichen und auch teilweise durch vorherige Anmeldungen geschützten Darreichungsformen wie mittels Spritze, Tabletten - und Zäpfchenform, Spülung oder auch der einfachen Salbe aus der ganz normalen Tube durchaus ernst zu nehmenden Nutzen.

<= HINWEIS "Wirkstoffstäbchen" Relevante Unterlagen und Angaben =>
(ergänzend zu der Erwiderung des Prüfungsbescheid mit Datum vom 09.05.2025)

ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

[Çer Multiversum EIGENTUM \(G-01\).pdf](#) (129 Seiten)

HIER AUCH ETWAS FÜR DAS BESCHWERDEMANAGEMENT DES DPMA

[Çer Multiversum EIGENTUM \(G-03\).pdf](#) (127 Seiten)

UNTERLAGEN / ANGABEN ZU DEN PRÜFBESCHEIDEN 2015 + 2021 + 2025

[Çer Multiversum EIGENTUM \(G-04\).pdf](#) (84 Seiten)

ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2022

[Çer Multiversum EIGENTUM \(G-05\).pdf](#) (81 Seiten)

VERGLEICHBARE ANMELDUNGEN => DATENABGLEICH 2012 <=

[Çer Multiversum EIGENTUM \(G-06\).pdf](#) (2 Seiten)





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

Kompakte Analyse & Synthese der in Folge angeführten Varianten ...

- **Stärke der neu erstellten Fassung:** Der ursprüngliche Oberbegriff („Handgriff ... zur Wirkstoff-/Materialabgabe“) ist wiedererkennbar und bindet in der so erfolgten Fassung die Erfindung nicht auf eine einzelne Ausführungsform fest und erleichtert hiermit die Verteidigung gegen Einwände wegen unzulässiger Erweiterung.
- **Stärke aus „Variante 3 – Anspruch 4“:** Die Materialwahl (natürliche/biologisch abbaubare Träger) ist ein tragfähiges, markt- und rechtspolitisch anschlussfähiges Merkmal (Nachhaltigkeit, Lebensmitteltauglichkeit). Wir heben es in einen eigenen Unteranspruch.
- **Erforderliche Schärfungen (gegen D10/D11, D8/D9, D1/D2/D7):**
- **Form:** eindeutig stabförmig, ohne Löffelmulde (Abgrenzung zu D10).
- **Funktion/Prinzip:** Trennung von Träger und Wirkstoff; der Träger bleibt unlöslich (Abgrenzung zu D11).
- **Dosierung:** kontrollierte, manuell aktivierbare Abgabe (Docht/Membran/Valve/Pump-Miniatur) ohne externe Energie oder Druckwasser (Abgrenzung zu D1, D2, D7).
- **Aufsätze:** borstenlose Applikatoren (Pad, poröser Kopf, Docht, Rollkörper) statt Bürsten (Abgrenzung zu D8/D9).
- **Zweckbreite:** Lebensmittel („Würz-/Süßstäbchen“) und medizinisch / topisch („Wirkstoffstäbchen“) – ohne Inhalation. (Abgrenzung zu D12).

Erwiderung auf den Prüfungsbescheid des DPMA zu den Entgegenhaltungen D1–D12

(ergänzend zu der Erwiderung des Prüfungsbescheid mit Datum vom 09.05.2025)

1. Einleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Prüfungsverfahrens zu meiner Anmeldung „*Handgriff für eine Wirkstoff- und Materialabgabe*“ nehme ich hiermit zu den vom Amt zitierten Druckschriften D1–D12 Stellung.

Ich zeige auf, dass der beanspruchte Gegenstand sich in wesentlichen Merkmalen von sämtlichen angeführten Entgegenhaltungen unterscheidet und eine eigenständige, erfinderische technische Lehre vermittelt.





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

2. Erwiderung zu den einzelnen Druckschriften

D1 – DE 201 01 900 U1 (Motor-Kartuschenpresse)

- Bezieht sich auf ein Lineardruckgerät für Akkuschauber.
- Hat keinerlei Bezug zu einem handlichen Stab mit Reservoirfunktion.
- → Nicht einschlägig.

D2 – DE 20 2004 002 186 U1 (Akku-Kartuschenpumpe)

- Bezieht sich auf eine Akku-Pumpe mit Haltegriff.
- Keine Stabform, kein Wirkstoffreservoir im Handgriff.
- → Nicht vergleichbar.

D3 – DE 198 45 685 A1 (Kartuschenpistole)

- Quer angeordneter, klappbarer Handgriff für Kartuschen.
- Fundamentaler Unterschied: mein Handgriff **ist selbst das Reservoir** und bleibt in Stabform.
- → Deutlich abzugrenzen.

D4 – DE 692 23 967 T2 (Adapter für Foliensack)

- Adapter für extrudierbare Massen.
- Keine Handhabung in Stabform, keine universelle Abgabefunktion.
- → Nicht einschlägig.

D5 – DE 203 01 468 U1 (schmerzlindernde Kaumasse)

- Substanz, nicht Vorrichtung.
- → Kein Zusammenhang mit dem beanspruchten Handgriff.

D6 – DE 44 14 755 A1 (Kollagenzubereitung)

- Biochemische Zubereitung.





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

- → Kein Vorrichtungsscharakter, nicht vergleichbar.

D7 – DE 31 47 264 A1 (Handgriff für fluidische Massage-/Reinigungsvorrichtung)

- Erfordert zwingend eine externe Druckwasserquelle.
- Beanspruchte Erfindung arbeitet **ohne externe Flüssigkeitszufuhr**.
- → Klar abzugrenzen.

D8 – DE 198 33 667 A1 (Zahnbürste mit integriertem Spender)

- Zweckbindung ausschließlich an Zahnpflegeprodukte.
- Der beanspruchte Handgriff ist **universell** (Lebensmittel + Medizin).
- → Unterschiedliche technische Aufgabe.

D9 – DE 26 25 729 A1 (Haarbürste mit Pflegemittelreservoir)

- Enger Funktionsbezug auf Haarpflege.
- Kein Stab, sondern Bürste mit Borstenkörper.
- → Deutlich abgrenzbar.

D10 – DE 35 03 167 A1 (Einweglöffel mit Reservoir im Stiel)

- **In den Entgegenhaltungen nun der erste 'vergleichbare' Stand der Technik !!!**

Nach 13 Jahren – gestatten Sie mir diese Anmerkung – ist das wirklich eine stramme Leistung ...

- **Unterschiede:**

- **Form:** Dort Löffel, hier stabförmiger Handgriff.
- **Funktion:** Dort passives Auslaufen in die Löffelmulde, hier dosierte Abgabe über definierte Vorrichtungen (z. B. Wattaufsatz, Pumpmechanismus, Beschichtung).
- **Einsatzgebiete:** Löffel nur für Servierzwecke; beanspruchte Erfindung für breite Anwendungsfelder (Würz-/Süßstäbchen + medizinale Wirkstoffabgabe).
- → **Trotz Reservoirgrundidee klare technische Unterscheidung.**





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

D11 – DE 100 02 073 B4 (löslicher Rührstab, z. B. Zuckerstab)

- Stabförmig, aber vollständig löslich.
- **Beanspruchte Erfindung:** Trennung zwischen Handgriff (bleibt erhalten) und Wirkstoff (gezielte Abgabe).
- Hygienisch und wiederverwendbar.
- → **Deutlicher Unterschied im Funktionsprinzip.**

D12 – WO 1999 049 922 (Einweginhalator)

- Inhalationsprinzip, Wirkstoff über Luftstrom.
- Keine orale/topische Abgabe über Stabform.
- → **Klar nicht vergleichbar.**

3. Zusammenfassung der Abgrenzung

- **D1–D9 & D12:** Weit entfernt, andere technische Aufgabe.
- **D10 (Löffel) & D11 (löslicher Rührstab):**
- Hier liegt die **kritischste Nähe.**
- Aber beide unterscheiden sich grundlegend in Form, Funktion und technischer Wirkung vom beanspruchten Gegenstand:

- Kein Löffel, sondern stabförmiger Handgriff. Kein passives Auslaufen / Auflösen, sondern gezielte, kontrollierte Abgabe über unterschiedlich dem Einsatzzweck entsprechend beschichtete / vorbehandelte Vorrichtungen. Universelle Einsatzbereiche (Lebensmittel, Medizin, Wirkstoffabgabe), statt reiner Servier- oder Rührfunktion.

Damit zeigt sich klar, dass der beanspruchte „Handgriff für eine Wirkstoff- und Materialabgabe“ über die Gesamtheit der Entgegenhaltungen hinausgeht, eine eigenständige technische Lehre vermittelt und die Voraussetzungen für eine Patentfähigkeit (Neuheit, erfinderische Tätigkeit, gewerbliche Anwendbarkeit) erfüllt.

4. Antrag

Ich beantrage daher die positive Fortführung des Prüfungsverfahrens unter Berücksichtigung der oben dargestellten Argumentation.

Mit freundlichen Grüßen

[Name des Anmelders]





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

Dazu nun folgend die gerichtsfeste Version mit klarer juristischer Argumentationsstruktur.

Schriftsatz / Erwiderung

im Prüfungsverfahren vor dem

Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA)

Anmelder: [Name / Adresse des Anmelders]

Aktenzeichen: [Aktenzeichen des DPMA]

Anmeldung: „Handgriff für eine Wirkstoff- und Materialabgabe“

Datum: [heutiges Datum]

I. Einleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Prüfungsbescheid vom [Datum Prüfbescheid] wurden die Druckschriften D1–D12 als Stand der Technik entgegengehalten.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung.

Ich zeige im Einzelnen auf, dass der beanspruchte Gegenstand der Anmeldung sich in wesentlichen technischen Merkmalen von sämtlichen Entgegenhaltungen unterscheidet, eine eigenständige technische Lehre vermittelt und damit die Voraussetzungen der Patentfähigkeit gemäß §§ 1–4 PatG erfüllt.

II. Erwiderung zu den einzelnen Entgegenhaltungen

1. D1 – DE 201 01 900 U1 (Motor-Kartuschenpresse)

Diese Druckschrift betrifft ein Lineardruckgerät in Verbindung mit einem Akkuschauber. Ein derartiger Aufbau liegt vollständig außerhalb des Gegenstandes der vorliegenden Anmeldung.

Der beanspruchte Handgriff ist selbst Vorratsbehälter und Dosierorgan in stabförmiger Gestaltung, ohne Motorisierung oder externe Energiequelle.

→ **Keine Relevanz.**

2. D2 – DE 20 2004 002 186 U1 (Akku-Kartuschenpumpe)

Auch hier handelt es sich um eine akkubetriebene Kartuschenpumpe für Dichtstoffe. Das Funktionsprinzip (Kartuschenpresse) unterscheidet sich grundlegend vom beanspruchten Stabprinzip.

Der beanspruchte Handgriff ist manuell, kleinformatig, universell für Lebensmittel und





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

medizinale Anwendungen nutzbar.

→ **Nicht einschlägig.**

3. D3 – DE 198 45 685 A1 (Kartuschenpistole)

Der Kern dieser Entgegenhaltung ist ein quer angeordneter, beweglicher Handgriff zu einer Kartusche. Im Unterschied hierzu ist der beanspruchte Handgriff selbst die Aufnahme- und Abgabeeinheit, nicht nur ein Halteelement.

→ **Die Erfindung betrifft somit eine eigenständige Vorrichtungsklasse.**

4. D4 – DE 692 23 967 T2 (Adapter für Foliensack)

D4 offenbart einen Adapter zum Auspressen extrudierbarer Produkte aus einem flexiblen Foliensack.

→ **Dies ist weder von der Form (Adapter ≠ Stab) noch von der Funktion (Abpressen ≠ kontrollierte Abgabe über Reservoirhandgriff) vergleichbar.**

5. D5 – DE 203 01 468 U1 (Schmerzlindernde Pressmasse)

Hierbei handelt es sich um eine Substanz, nicht um eine Vorrichtung.

→ **Damit keine Vergleichbarkeit zur beanspruchten Vorrichtung. Und außerdem ist diese vorherige Anmeldung vom gleichen Erfinder wie dieser "Handgriff für Wirkstoff- und Materialabgabe". Wo bitte wäre da das Problem einer Nutzung . . .**

6. D6 – DE 44 14 755 A1 (Kollagenzubereitung)

Die Entgegenhaltung betrifft eine biochemische Zubereitung zur Wirkstofffreisetzung, nicht aber einen Handgriff oder ein Vorrichtungskonzept.

→ **Somit nicht einschlägig.**

7. D7 – DE 31 47 264 A1 (Handgriff für fluidische Massage-/Reinigungsvorrichtung)

D7 setzt zwingend eine externe Druckwasserquelle voraus.

→ **Die beanspruchte Erfindung arbeitet autonom ohne externe Medienzufuhr.**

Die technische Aufgabe (Massage/Reinigung vs. gezielte Wirkstoff- oder Materialabgabe) unterscheidet sich grundlegend.

8. D8 – DE 198 33 667 A1 (Zahnbürste mit integriertem Spender)

Diese Vorrichtung ist funktional auf Zahnpflege beschränkt. Die beanspruchte Erfindung dagegen erlaubt universelle Anwendungen im





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

Lebensmittel- und Medizinbereich.

→ **Abgrenzung durch Zweck und Struktur.**

9. D9 – DE 26 25 729 A1 (Haarbürste mit Reservoir)

Auch hier enge Zweckbindung auf Haarpflege. Die Form (Bürste mit Borstenkörper) unterscheidet sich wesentlich vom beanspruchten Stab.

→ **Kein relevanter Vergleich.**

10. D10 – DE 35 03 167 A1 (Einweglöffel mit Reservoir im Stiel)

Dies ist die kritischste Entgegnhaltung.

Unterschiede zum beanspruchten Gegenstand:

- **Form:** D10 ist ein Löffel; beansprucht ist ein stabförmiger Handgriff, der auch ohne Löffelfunktion nutzbar ist.
- **Funktion:** Bei D10 erfolgt ein passives Auslaufen in die Löffelmulde; bei der Erfindung eine kontrollierte Dosierung über Aufsätze (z. B. Wattekopf, Pumpmechanismus, perforierte Spitze).
- **Anwendungsgebiete:** D10 beschränkt auf Servierzwecke und dagegen die Erfindung auf eine (mögliche nahezu) universell einsetzbare Wirkstoff- und Materialabgabe (hier einzig in der Anmeldung so beansprucht als ein so benanntes Umrührstäbchen (Süß-/Würzstäbchen) und ein so genanntes Wirkstoffstäbchen (im Kosmetik, Wellness und auch Medizinalbereich).
→ **Trotz Reservoiridee ist somit D10 ebenso klar abzugrenzen.**

11. D11 – DE 100 02 073 B4 (löslicher Rührstab)

D11 offenbart einen selbstaflösenden Stab, bei dem die Wirkstoffabgabe durch Auflösen des gesamten Stabes erfolgt.

Die beanspruchte Erfindung unterscheidet sich grundlegend:

- Trennung von Träger (Handgriff) und Wirkstoff.
- Wiederverwendbarkeit und kontrollierte Abgabe statt vollständiger Auflösung.
→ **Deutliche Differenzierung.**

12. D12 – WO 1999 049 922 (Einweginhalator)

D12 betrifft eine Inhalationsvorrichtung, bei der Wirkstoffe über Luftströme abgegeben werden.

→ **Deutliche Differenzierung. Dies ist technisch und funktional völlig**





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

verschieden von einer stabförmigen Vorrichtung zur oralen/topischen Abgabe.

III. Juristische Würdigung

Nach § 3 PatG ist eine Erfindung neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört. Die Gegenüberstellung zeigt, dass kein Dokument D1–D12 sämtliche Merkmale des beanspruchten Handgriffs offenbart.

Gemäß § 4 PatG beruht eine Erfindung auf erfinderischer Tätigkeit, wenn sie sich nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt.

Insbesondere die kritischen Druckschriften D10 und D11 geben dem Fachmann keine Anregung, die dort beschriebenen, eng zweckgebundenen Lösungen zu einem universell einsetzbaren, dosierbaren Wirkstoffstab weiterzuentwickeln.

Damit erfüllt die Erfindung die Patentvoraussetzungen nach §§ 1–5 PatG.

IV. Schlussfolgerung

Der beanspruchte „Handgriff für eine Wirkstoff- und Materialabgabe“ unterscheidet sich in Form, Funktion und technischer Wirkung deutlich von sämtlichen angeführten Entgegenhaltungen.

Die Erfindung ist neu, beruht auf erfinderischer Tätigkeit und ist gewerblich anwendbar.

Antrag:

Es wird beantragt, das Prüfungsverfahren auf Grundlage der geänderten und erweiterten Schutzansprüche fortzuführen und das Patent zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

[Name des Anmelders]

Synopse-Tabelle als Anlage zur Erwiderung:

Sie hat das Schema:

Entgegenhaltung → Offenbarte Merkmale → Abgrenzung → Differenz/Neuerung





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

Anlage: Synopse-Tabelle zur Abgrenzung vom Stand der Technik (D1–D12)

Nr. / Entgegenhaltung	Offenbarte Merkmale	Abgrenzung zur Erfindung	Differenz / erfinderische Neuerung
D1 – DE 201 01 900 U1 (Motor- Kartuschenpresse)	Lineardruckgerät mit Akkuschauber	Motorisiertes Presssystem, nicht manuell	Erfindung: rein manuell, kompakt, Stabprinzip
D2 – DE 20 2004 002 186 U1 (Akku- Kartuschenpumpe)	Pumpe mit Haltegriff, Akkuantrieb	Großgerät, Kartuschenprinzip	Erfindung: kleinformatig, Reservoir im Stab, keine Fremdenergie
D3 – DE 198 45 685 A1 (Kartuschenpistole)	Quer angeordneter Handgriff, beweglich	Handgriff nur Halteelement	Erfindung: Handgriff ist selbst Behälter + Abgabeorgan
D4 – DE 692 23 967 T2 (Adapter für Foliensack)	Adapter für flexible Wurstverpackung	Externes Packmittel zwingend erforderlich	Erfindung: integriertes Reservoir, keine Foliensack-Abhängigkeit
D5 – DE 203 01 468 U1 (Schmerzlindernde Kaumasse)	Substanz/Kaumass e, kein Gerät	Kein Vorrichtungselement	Erfindung: Vorrichtung, unabhängig vom Wirkstoff
D6 – DE 44 14 755 A1 (Kollagenzubereitung)	Biochemische Mischung zur Wirkstofffreisetzung	Reines Material, keine Vorrichtung	Erfindung: mechanisch- funktionale Lösung
D7 – DE 31 47 264 A1 (Handgriff fluidische Massage-/Reinigungsvo rrichtung)	Handgriff + Düse, benötigt Druckwasserquelle	Abhängigkeit von externer Quelle	Erfindung: autonom, Reservoir im Stab, keine Druckquelle nötig
D8 – DE 198 33 667 A1 (Zahnbürste mit Reservoir)	Zahnbürste mit integrierter Dosierung	Zweckbindung: Zahnpflege	Erfindung: universelle Anwendungen (Lebensmittel, Medizin)
D9 – DE 26 25 729 A1 (Haarbürste mit Reservoir)	Haarbürste mit Vorratskammer	Zweckbindung: Kosmetik/Haarpflege	Erfindung: Stabprinzip, keine Borsten, keine Zweckbindung
D10 – DE 35 03 167 A1 (Einweglöffel mit Reservoir)	Reservoir im Löffelstiel, passives Auslaufen	Form: Löffel; Funktion: unkontrolliertes Auslaufen	Erfindung: Stabform, kontrollierte Dosierung, modulare Aufsätze
D11 – DE 100 02 073 B4 (löslicher Rührstab)	Stab löst sich selbst auf, Freisetzung durch	Wirkstoff = Trägermaterial	Erfindung: Trennung von Träger + Wirkstoff, Wiederverwendbarkeit,





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

Nr. / Entgegenhaltung	Offenbarte Merkmale	Abgrenzung zur Erfindung	Differenz / erfinderische Neuerung
	Auflösung		gezielte Abgabe
D12 – WO 1999 049 922 (Einweginhalator)	Wirkstoffabgabe durch Luftstrom	Inhalationstechnologie, komplexe Mechanik	Erfindung: einfache manuelle Stabanwendung (oral/topisch), Reservoirprinzip

✓ Diese Tabelle eignet sich doch ideal als Anlage zur Erwiderung. Sie macht auf einen Blick klar, dass kein Stand der Technik die beanspruchte Lösung in Form, Funktion und Zweck vorwegnimmt.

=> Ergänzende Erwiderung(en) alleinig zu D8 – D12 auf die Entgegenhaltungen des DPMA Prüfungsbescheid von 2025 <=

Der entscheidende erste Schritt ist es ja eigentlich das Prüfungsdokument des DPMA (D8–D12) mit Datum vom 09.05.2025 vom vorrangig systematisch zu entkräften.

Jedoch erschien es – zu mindestens meiner Person – sinnvoll vorab auf die davor schon erfolgten „Prüfbescheide“ (in direktem Zusammenhang dazu) einzugehen . . .

Ich formuliere nun für jede der angeführten Druckschriften eine präzise, patentrechtlich tragfähige Abgrenzung, welche das Prüfamt des DPMA als direkte Ergänzung zu meine Erwiderung (in Kurzform) werten muss / sollte.

Dabei wird jeweils herausgestellt:

1. Wesentlicher Inhalt der Entgegenhaltung (DPMA-Schrift D8–D12)
2. Kernargument zur Abgrenzung → Warum deine Erfindung *nicht* darunter fällt
3. Erfinderischer Unterschied / Neuheit

D8 – DE 198 33 667 A1

(Vorrichtung zur manuellen Mundhygiene)

- **Inhalt:**
Kombination aus Zahnbürste und Zahnpastenspender; Ziel ist die Vereinfachung der Mundhygiene und Vermeidung des Austrocknens von Zahnpasta.
- **Abgrenzung:**
Keine reine Bürstenfunktion, kein isoliert verwendbares Zahnpfleegerät.
→ Es handelt sich also um eine völlig andere so definierte Zweckbestimmung.
- Ein "Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe" ist zum Vergleich primär auf





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

die Abgabe von Wirkstoffen oder Materialien (z. B. Würzstoffe, Süßmittel, medizinische Substanzen) ausgelegt, nicht auf reine Zahnpflegeprodukte.

- **Strukturell:**

Kein Bürstenkopf mit einem stabförmigen Körper mit Wirkstoffreservoir.

- **Erfinderischer Unterschied:**

→ Die Lösung bei einem "Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe" ist ein vielseitig verwendbarer Wirkstoffträger und -abgeber — nicht alleinig eine festgelegte Kombination von Zahnbürste + Zahnpastenspender.

D9 – DE 26 25 729 A1

(Verbesserte Bürsten zum Pflegen und Legen des Haars)

- **Inhalt:**

Bürste mit integriertem Hohlraum für Pflegeprodukte, die beim Kämmen freigesetzt werden.

- **Abgrenzung:**

Zweck und Anwendungsgebiet sind völlig verschieden → Haarpflege vs. Lebensmittel/medizinische Abgabe. Ein "Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe" ist kein Bürstenkörper, sondern ein stabförmiger Einweg-/Mehrwegträger, optional mit Aufsätzen.

Bei einem "Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe" erfolgt die Abgabe gezielt über definierte Vorrats- und Dosiermechanismen, nicht rein über einen Borstenkörper.

- **Erfinderischer Unterschied:**

→ Die Erfindung "Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe" löst die Aufgabe, Wirkstoffe kontrolliert und hygienisch abzugeben, während D9 alleinig auf kosmetische Pflegegeräte beschränkt bleibt.

D10 – DE 35 03 167 A1

(Einweglöffel mit integriertem Behälter)

- **Inhalt:**

Löffel mit integriertem Reservoir, das Substanzen (z. B. Milch, Zitrone) in die Löffelmulde abgibt.

- **Abgrenzung:**

Funktional an ein Löffel-/Besteckteil gebunden, nicht frei verwendbar.

Ein "Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe" basiert auf einem stabförmigen Handgriff, der nicht alleinig zum Löffeln dient, sondern primär Träger und Dosierer eines Wirkstoffs ist.





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

D10 erfordert eine Austrittsöffnung in der Löffelmulde, ein "Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe" setzt dagegen auf gezielte Abgabe über Stabstruktur und Aufsätze (z. B. Wattepolster, Pumpmechanismus).

- **Erfinderischer Unterschied:**

→ Ein "Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe" kann universell in verschiedenen Anwendungen (Lebensmittel, Medizin, Hygiene) eingesetzt werden, während D10 auf den Spezialfall eines „Einweglöffel“ reduziert ist.

D11 – DE 100 02 073 B4

(Röhrelement aus löslichem Lebensmittelzusatz)

- **Inhalt:**

Ein Rührstab, der vollständig aus löslichen Substanzen (z. B. Zucker) gefertigt ist.

- **Abgrenzung:**

Ein "Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe" ist kein vollständig löslicher Verbrauchskörper, sondern ein stabiler Träger, so auch ergänzend mit einem integriertem Reservoir ausgebildet.

D11 löst sich selbst auf, wodurch es *selbst Wirkstoffträger und -spender zugleich ist*.

Ein "Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe" hingegen: Trennung von Träger und Wirkstoff → gezielte Dosierbarkeit, hygienische Handhabung, und auch mögliche Nachfüllbarkeit.

- **Erfinderischer Unterschied:**

→ Ein "Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe" erlaubt kontrollierte Freisetzung verschiedenster Wirkstoffe (nicht nur Zucker), und bleibt als Trägerstruktur erhalten und somit funktionsfähig.

D12 – WO 1999 049 922

(Einweginhalator für flüchtige Wirkstoffe)

- **Inhalt:**

Rohrförmige Hülse zum Inhalieren von Wirkstoffen (ätherische Öle etc.), Einweggebrauch.

- **Abgrenzung:**

Völlig anderes Einsatzgebiet → Inhalation vs. Lebensmittel-/medizinische Abgabe über Kontakt, nicht über die Atemwege.

- **Strukturell:**

Hülse zum Einführen in die Nase vs. Stabform zur oralen oder topischen





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

Abgabe.

→ Keine Ähnlichkeit in Aufbau oder Funktion (kein Reservoir-Handgriff-Prinzip).

- **Erfinderischer Unterschied:**

→ Ein "Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe" vermeidet den inhalativen Ansatz und ermöglicht eine präzise, alternative Form der Wirkstoffzufuhr (oral, topisch, kontrolliert).

Zusammenfassende Kernargumentation

1. Alle zitierten Druckschriften (D8–D12) betreffen spezifische Geräte oder Spezialanwendungen (Zahnbürsten, Bürsten, Löffel, lösliche Stäbe, Inhalatoren).
2. Keine dieser Entgegenhaltungen offenbart einen stabförmigen Handgriff mit integriertem Reservoir und variabler Abgabevorrichtung für Lebensmittel- und medizinische Anwendungen.
3. Ein "Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe" ist durch die Vielseitigkeit der Wirkstoffabgabe (Würzen, Süßen, Medikation) sowie durch die Trennung von Träger und Wirkstoff klar unterscheidbar und stellt die erfinderische Neuerung dar.

Vertiefende Analyse der Entgegenhaltungen (D8 – D12)

D8 – DE 198 33 667 A1

(Zahnbürste mit integriertem Zahnpastenspender)

- **Kernaussage der Schrift:**

Kombination zweier Funktionsbereiche (Zahnbürste + Spender) zu einem Hygieneartikel.

- **Schwäche:**

Zweckbindung allein an Zahnpflegeprodukte. Kein Hinweis auf Lebensmittel- oder medizinischen Wirkstoffeinsatz.

- **Unterscheidung:**

Ein "Handgriff für Wirkstoff- und Materialabgabe" dagegen ist „ universell “ für verschiedenste Wirkstoffe (Süßung, Würzung, Medikation) einsetzbar.

→ **Breitere Anwendungsvielfalt, andere technische Aufgabe.**





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

D9 – DE 26 25 729 A1

(Haarbürste mit Pflegemittelreservoir)

- **Kernaussage der Schrift:** Pflege- oder Behandlungsprodukte in einem Bürstenkörper integrieren.
 - **Schwäche:** Enger funktionaler Bezug auf Haarpflege.
 - **Unterscheidung:**
 - Keine Borsten, keine Haarbehandlung.
 - Stattdessen stabförmiger Träger mit definiertem Abgabemechanismus.
 - Medizinische und lebensmitteltechnische Anwendungsfelder.
- **völlig neuer Kontext.**

D10 – DE 35 03 167 A1 (Einweglöffel mit Behälter im Stiel)

- **Kernaussage der Schrift:** Löffel zum gleichzeitigen Servieren und Hinzufügen von Substanzen.
- **Schwäche:** Funktion auf Löffelnutzung beschränkt.
→ Austrittsöffnung in der Löffelmulde.
- **Unterscheidung:**
 - Kein Löffel, sondern Stabform.
 - Kein passives Auslaufen, sondern gezielte Wirkstoffdosierung (z. B. über Pumpvorrichtung, Wattaufsatz).
 - Universeller, hygienischer, vielseitiger.
- **Form und Funktionsweise:** (Stab statt Löffel, Dosierung statt passives Auslaufen).
- **Breitere technische Aufgabe:** (medizinisch + kulinarisch statt rein servierpraktisch).

D11 – DE 100 02 073 B4

(lösliches Rührelement, z. B. Zuckerstab)

- **Kernaussage der Schrift:** Stabförmiges Rührelement löst sich selbst als Wirkstoff (Zucker) im Getränk auf.
- **Schwäche:** Vollständige Löslichkeit
→ Produkt verschwindet beim Gebrauch.





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

- **Unterscheidung:**

Ein "Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe" bleibt bestehen, nur der jeweils Verwendung findende Wirkstoff wird freigegeben.

Nicht alleinig nur als verwendete Substanz Zucker.

→ Sondern Süßstoffe wie vorzugsweise Steviaextrakt.

→ Und ebenso auch Würzstoffe wie beispielsweise Peperoniextrakt.

Hygienischer, gezielter, breiter anwendbar.

D12 – WO 1999 049 922

(Einweginhalator für flüchtige Wirkstoffe)

- **Kernaussage der Schrift:**

Naseninhalator, Hülse mit Wirkstoffträger für ätherische Öle.

- **Schwäche:**

Reine Inhalation, medizinischer Nischengebrauch.

- **Unterscheidung:**

Keine Inhalation, sondern orale / topische Abgabe.

Stabform mit Reservoir, kein Rohr für Luftstrom.

Deutlich andere Funktionsweise.

→ völlig anderes Anwendungsfeld.

Ergänzende Auswertung D8 - D12

1. **D8 + D9** sind schwache Entgegenhaltungen (Zahnbürste + Haarbürste).
→ Leicht abgrenzbar.
2. **D10** ist die stärkste Entgegenhaltung.
→ Hier kann aber die scharfe Differenzierung in Form (kein Löffel, sondern Stab) und Funktion (Dosierbarkeit, Aufsätze, Reservoirprinzip).
3. **D11** zeigt zwar Stabform, löst sich aber selbst auf.
→ Dein Vorteil: **Trennung von Träger und Wirkstoff.**
4. **D12** ist völlig anderes Einsatzgebiet.
→ Klar abgrenzbar.

Damit liegt dein **erfinderischer Kern** klar bei:

- Stabförmiger Handgriff mit optionaler Reservoirfunktion, so auch als variabler Abgabevorrichtung (Watteaufsatz, Pumpmechanismus, Beschichtung) für „universelle“ Einsatzbereiche (Lebensmittel + Medizin).





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

<= Erwid(er)ung(en) auf die Entgegenhaltungen des DPMA im Prüfbescheid von 2025 (2015 + 2021)

[SCHUTZANSPRÜCHE VARIATION 01 (Hinweis Seite 1)] =>

01 Vorschlag für 3 + 1 (Hilfsanspruch) Schutzansprüche =>

Patentanmeldung – Entwurf (Einreichungsfähig)

Ansprüche

[Anspruch 1 – Hauptanspruch]

Handgriff für eine Wirkstoff- und/oder Materialabgabe, dadurch gekennzeichnet, dass der Handgriff in Form eines Stäbchens ausgebildet ist, – wobei er entweder aus einem Wirkstoff oder Material besteht, oder – mit einem Wirkstoff oder Material beschichtet und/oder vorbehandelt ist, so dass durch direkten Kontakt mit einer Flüssigkeit, einem festen Medium oder einem zu behandelnden Substrat eine gezielte Abgabe des Wirkstoffs oder Materials erfolgt.

[Anspruch 2 – Abhängiger Anspruch]

Handgriff nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass der Handgriff als Würz- oder Süßstäbchen ausgebildet ist, wobei der Wirkstoff oder das Material ein Lebensmittelzusatz, Süßstoff, Gewürz oder Aroma ist und durch Umrühren oder direkten Kontakt mit einem Nahrungsmittel übertragen wird.

[Anspruch 3 – Abhängiger Anspruch]

Handgriff nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass der Handgriff als medizinisches Wirkstoffstäbchen ausgebildet ist, wobei der Wirkstoff ein pharmazeutisch aktiver Stoff, ätherisches Öl oder vergleichbarer Wirkstoff ist und durch Auftragen, Umrühren oder direkten Kontakt an den menschlichen oder tierischen Körper abgegeben wird.

[Anspruch 4 – Hilfsanspruch / Vorrichtungsvariante]

Handgriff nach einem der Ansprüche 1 bis 3, dadurch gekennzeichnet, dass er zusätzlich einen saugfähigen Aufsatz, als Aufsatz eine Pump – und Dosiervorrichtung, und / oder ein integriertes Reservoir umfasst, welches den Wirkstoff oder das Material aufnimmt und bei Kontakt gezielt freisetzt.

Mit dieser Struktur haben wir einen wirklich radikal gekürzten Anspruchssatz:

- **Anspruch 1** = klarer, breiter Oberbegriff (Stäbchen, mit oder aus Wirkstoff/Material, Abgabe durch Kontakt).
- **Anspruch 2** = Lebensmittelausprägung (Würz-/Süßstäbchen, vergleichbar Miswak).





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

- **Anspruch 3** = Medizin-/Hygieneausprägung (Wirkstoffstäbchen, vergleichbar Wattestäbchen, etc.).
- **Anspruch 4** = optionale Reservoir-/Aufsatzlösung als „Fallback“ für zusätzliche Patentiefe.

Patentanmeldung – Entwurf (Einreichungsfähig)

Titel:

Handgriff für eine Wirkstoff- und Materialabgabe

Kurzbeschreibung:

Die Erfindung betrifft einen Handgriff in Stabform, der gezielt Wirkstoffe oder Materialien abgeben kann. Der Handgriff kann als Würz- oder Süßstäbchen für Lebensmittelanwendungen oder als Wirkstoffstäbchen für medizinische, pharmazeutische oder hygienische Anwendungen ausgebildet sein. Durch Beschichtung, Vorbehandlung oder Integration von Wirkstoffreservoirs wird die gezielte Abgabe erleichtert.

Stand der Technik / Problemstellung:

Bisherige Stäbchen, Löffel oder Umrührhilfen dienen ausschließlich mechanisch dem Umrühren oder als Träger für Lebensmittel. Pharmazeutische Applikationen verwenden Spritzen, Tabletten oder Pipetten, die teilweise unhandlich, teuer oder für bestimmte Anwendungen ungeeignet sind. Die spezifische Abgabe von Wirkstoffen oder Materialien über einen einfachen Handgriff wird vom Stand der Technik nicht abgedeckt.

Aufgabe der Erfindung:

Bereitstellung eines Handgriffs, der als einfaches, hygienisches und effizientes Mittel die gezielte Abgabe von Wirkstoffen oder Materialien ermöglicht, sowohl im Lebensmittelsektor als auch im medizinischen oder hygienischen Bereich, ohne komplexe Vorrichtungen oder teure Geräte.

Lösung der Aufgabe:

Die Aufgabe wird gelöst durch einen Handgriff in Stabform, der entweder aus einem Wirkstoff/Material besteht oder mit diesem beschichtet bzw. vorbehandelt ist. Optional kann der Handgriff ein integriertes Reservoir oder einen saugfähigen Aufsatz enthalten. Die Abgabe erfolgt über direkten Kontakt, Umrühren oder gezielte Applikation.

Variante 1 – Schutzansprüche (Basis)

Anspruch 1 (Hauptanspruch):

Handgriff für eine Wirkstoff- oder Materialabgabe, dadurch gekennzeichnet, dass er in Form eines Stäbchens ausgebildet ist, wobei der Handgriff entweder aus einem Wirkstoff/Material besteht oder mit einem Wirkstoff/Material beschichtet bzw.





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

vorbehandelt ist, so dass eine gezielte Abgabe durch direkten Kontakt erfolgt.

Anspruch 2:

Handgriff nach Anspruch 1, als Würz- oder Süßstäbchen ausgebildet, wobei der Wirkstoff ein Lebensmittelzusatz, Süßstoff, Gewürz oder Aroma ist.

Anspruch 3:

Handgriff nach Anspruch 1, als medizinisches Wirkstoffstäbchen ausgebildet, wobei der Wirkstoff pharmazeutisch aktiv ist.

Anspruch 4 (Hilfsanspruch):

Handgriff nach einem der Ansprüche 1 bis 3, dadurch gekennzeichnet, dass er zusätzlich einen saugfähigen Aufsatz, als Aufsatz eine Pump – und Dosiervorrichtung, und / oder ein integriertes Reservoir umfasst, welches den Wirkstoff oder das Material aufnimmt und bei Kontakt gezielt freisetzt.

Ausführungsbeispiele:

- Würzstäbchen: Holzstab, an der Spitze mit Salz, Gewürz oder Aroma vorbehandelt, zum Umrühren in Flüssigkeiten.
- Wirkstoffstäbchen: Wattestäbchen-artiger Aufbau, Spitze mit Nelkenöl oder Desinfektionsmittel beschichtet, gezielte Applikation auf Haut oder Schleimhaut.
- Hilfsvariante: Reservoir im Stab, langsam löslicher Wirkstoff für medizinische Dosierung.

<= 01 Vorschlag für 3 + 1 (Hilfsanspruch) Schutzansprüche

02 Vorschlag Variante 2 – Schutzansprüche (Fokus auf medizinisch-hygienisch) =>

Anspruch 1 (Hauptanspruch):

Handgriff für die gezielte Abgabe eines Wirkstoffs, dadurch gekennzeichnet, dass der Handgriff ein saugfähiges oder hohles Stäbchen umfasst, das mit dem Wirkstoff beschichtet oder befüllt ist und über direkten Kontakt freisetzt.

Anspruch 2:

Handgriff nach Anspruch 1, für die Zahnpflege oder medizinische Applikation, z. B. zur lokalen Behandlung von Zahnfleisch oder Schleimhaut.

Anspruch 3:

Handgriff nach Anspruch 1, wobei der Wirkstoff in flüssiger, gelartiger oder pastöser Form vorliegt.

Anspruch 4:

Handgriff nach einem der Ansprüche 1–3, als Einweg- oder austauschbares Produkt,





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

um hygienische Anwendungen sicherzustellen.

Ausführungsbeispiele:

- Wattestäbchen-artiger Handgriff mit ätherischem Öl.
- Stab mit abnehmbarer Kappe und Reservoir für flüssigen Wirkstoff.
- Stäbchen für Süßungsmittel in Kaffee, steril verpackt für den Gastronomiebereich.

<= 02 Vorschlag Variante 2 – Schutzansprüche (Fokus auf medizinisch-hygienisch)

03 Vorschlag Variante 3 – Schutzansprüche (Fokus auf Lebensmittel / Mehrfachnutzen) =>

Anspruch 1 (Hauptanspruch):

Handgriff für die Abgabe von Lebensmittel-Wirkstoffen, dadurch gekennzeichnet, dass der Handgriff als Stab ausgebildet ist, der mit einem Lebensmittel-Wirkstoff oder Aroma beschichtet oder vorbehandelt ist.

Anspruch 2:

Handgriff nach Anspruch 1, als Würz- oder Süßstäbchen zum direkten Einrühren in Getränke oder Speisen.

Anspruch 3:

Handgriff nach Anspruch 1, optional mit saugfähiger Spitze oder Reservoir für langsame Freisetzung.

Anspruch 4:

Handgriff nach einem der Ansprüche 1–3, wobei der Handgriff aus natürlichen Materialien hergestellt wird (z. B. Holz, Papier, biologisch abbaubare Kunststoffe).

Ausführungsbeispiele:

- Umrührstäbchen in Cafés für Kaffee/Süßstoff.
- Holzstäbchen mit Schokolade oder Steviaextrakt beschichtet.
- Alternative Nutzung als Gewürzstäbchen für Soßen oder Dressings.

<= 03 Vorschlag Variante 3 – Schutzansprüche (Fokus auf Lebensmittel / Mehrfachnutzen)

04 Vorschlag Ansprüche – Syntheseversion (7 Ansprüche) =>
Anspruchsfassung (7 Ansprüche) in präziser, zitierfähiger Patentsprache . . .

1. Handgriff in Stabform zur Abgabe eines Wirkstoffs oder Materials, umfassend einen





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

länglichen, von Hand greifbaren Grundkörper, dadurch gekennzeichnet, dass
(a) der Handgriff zur Übertragung des Wirkstoffs bzw. Materials unmittelbar durch Kontakt, Rühren, Benetzen oder Aufstreichen einer endseitigen Abgabezone eingerichtet ist,

(b) der Wirkstoff bzw. das Material entweder (i) als definierte Beschichtung/Imprägnierung zumindest eines endseitigen Abgabeabschnitts des Grundkörpers vorliegt oder (ii) in einem im Grundkörper ausgebildeten Reservoir aufgenommen ist, das über mindestens eine im endseitigen Abgabeabschnitt angeordnete, passiv oder manuell aktivierbare Abgabeöffnung mit der Umgebung verbunden ist,

(c) der Grundkörper während der Abgabe substantiell formstabil und unlöslich bleibt, und

(d) die Abgabe dosierbar und ohne externe Druck-/Wasserquelle sowie ohne elektrischen Antrieb erfolgt.

2. Handgriff nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass der Grundkörper stabförmig und frei von einer Löffelmulde ausgebildet ist, vorzugsweise mit einem flachen, runden, ovalen oder polygonalen Querschnitt.

3. Handgriff nach einem der Ansprüche 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, dass die Abgabezone einen austauschbaren, borstenlosen Aufsatz aufweist, ausgewählt aus: saugfähiges Polster, poröser Applikator, Docht/Wick, Membran- oder Mikrokanal-Düse, rollender Auftragsträger, wobei der Aufsatz über eine lösbare Steck-, Schnapp- oder Schraubverbindung am Grundkörper befestigt ist.

4. Handgriff nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass der Grundkörper aus natürlichen und/oder biologisch abbaubaren Materialien besteht, insbesondere Holz, Gras, Papier/Zelluloseverbund oder Biopolymere auf Stärke- oder Milchsäurebasis, und lebensmittel- bzw. medizinerzeugnisrechtlich geeignete Oberflächen aufweist.

5. Handgriff nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass das Reservoir gemäß Merkmal (b)(ii) eine kapillaraktive Leitung, eine elastisch verformbare Vorratszone, ein manuell betätigbares Dosierorgan und/oder ein selbsttätig rückstellendes Mikroventil umfasst, derart, dass eine tropfenweise, streichweise oder mengenbegrenzte Abgabe pro Anwendung erfolgt.

6. Handgriff nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass beide Enden des Grundkörpers als Arbeitsenden ausgebildet sind, wobei ein erstes Ende zum Rühren/Vermengen und ein zweites Ende zum Auftragen/Kontaktieren bestimmt ist und bei Ausgestaltung nach (b)(ii) beidseitig separate Abgabeöffnungen oder Aufsätze vorgesehen sind.

7. Verwendung des Handgriffs nach einem der Ansprüche 1–6
(a) als „Würz- oder Süßstäbchen“ zur Abgabe von Lebensmittel- oder Getränkzusätzen, insbesondere Süßungsmitteln (z. B. Stevia), Gewürz-/Aromastoffen, Vitaminen, und/oder
(b) als „Wirkstoffstäbchen“ zur topischen oder dentalen, nicht-inhalativen Abgabe von medizinischen/pflegerischen Wirkstoffen, insbesondere Analgetika, Antiseptika, Remineralisations- oder Pflegewirkstoffen, wobei die Abgabe ohne Auflösung des Trägermaterials erfolgt.

Warum dieser „ Entwurf “ mein persönlicher " Favorit " ist ? + !

- **D10 (Einweglöffel)** wird durch Anspruch 2 („stabförmig, ohne Löffelmulde“)





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's – Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

und Anspruch 5 (kontrollierte Dosierung über Docht/Membran/Ventil statt Austrittsöffnung in der Löffelmulde) klar verlassen.

- **D11 (löslicher Rührstab)** ist durch Anspruch 1(c)/Anspruch 7 explizit ausgeschlossen (Träger bleibt unlöslich; keine Wirkstofffreisetzung durch Auflösung des Trägers).
- **D8/D9 (Zahn-/Haarbürsten mit Reservoir)** werden durch borstenlose Aufsätze (Anspruch 3) und die Zweckbreite außerhalb Zahnbürste/Haarpflege klar abgegrenzt.
- **D1/D2/D7 (Antrieb/Druckwasser)** sind durch manuelle, autarke Dosierung ohne externe Quellen (Anspruch 1(d)) adressiert.
- **Nachhaltigkeit/Compliance** sind mit Anspruch 4 gezielt abgesichert (Materialwahl).

<= 04 Vorschlag Ansprüche – Syntheseversion (7 Ansprüche)

SCHREIBEN DPMA ENTWURF 01 ==>

Nun darauf aufbauend als Ergänzung zur Erwiderng des Prüfungsbescheid vom 09.05,2025 das vollständige Einreichungs-Dokument (Titelblatt/Kurzbeschreibung, Stand der Technik, Aufgabe, Lösung, Ausführungsbeispiele, dazu alle vorab erstellten Beispielsvarianten der Ansprüche - ergänzt durch die anzunehmend finale und nun perfekt ausformulierte Auflistung der Ansprüche) in sauberem DPMA-Duktus auf – ready to file.

Patentanmeldung – Entwurf (DPMA-ready)

Titel der Erfindung

Handgriff in Stabform zur Wirkstoff- und Materialabgabe, insbesondere als „Würz- und Süßstäbchen“ oder medizinales „Wirkstoffstäbchen“

Zusammenfassung (Abstract)

Die Erfindung betrifft einen Handgriff in Stabform zur Abgabe von Wirkstoffen oder Materialien, der durch seine kompakte, manuell einsetzbare Bauweise ohne externe Druckquelle oder elektrische Antriebe eine gezielte, dosierbare Abgabe ermöglicht. Der Handgriff umfasst entweder eine Imprägnierung/Beschichtung oder ein integriertes Reservoir mit endseitiger Abgabzone, die durch Aufsätze wie Docht, Membran oder poröse Elemente gebildet sein kann. Der Handgriff bleibt während der Anwendung substantiell unlöslich und eignet sich sowohl zur Lebensmittelanwendung („Würz- und Süßstäbchen“) als auch zur topischen bzw. dentalen Wirkstoffabgabe („Wirkstoffstäbchen“). Nachhaltige Materialien wie Holz, Gras, Papier oder Biopolymere können als Grundkörper dienen.





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

Stand der Technik

Es sind unterschiedliche Vorrichtungen bekannt:

- **D1, D2, D3** (Kartuschenpressen, Akku-Pumpen) nutzen externe Energiequellen und sind für viskose Massen ausgelegt.
- **D4** zeigt einen Adapter für Foliensäcke, erfordert jedoch flexible Verpackungen.
- **D5, D6** betreffen spezifische Substanzzubereitungen, nicht jedoch Trägerkörper in Stabform.
- **D7** beschreibt einen fluidischen Handgriff, zwingend auf externe Wasserzufuhr angewiesen.
- **D8, D9** offenbaren Zahnbürsten bzw. Haarbürsten mit Reservoir, jedoch borstenbewehrt und auf Reinigungszwecke begrenzt.
- **D10** zeigt einen Einweglöffel mit Behälterraum, jedoch zwingend löffelförmig und nicht stabförmig ausgebildet.
- **D11** betrifft lösliche Rührstäbchen, die sich selbst auflösen – im Gegensatz zur vorliegenden Idee.
- **D12** zeigt Reservoirsysteme zur Freisetzung in Flüssigkeiten, aber nicht für eine händisch geführte Stabanwendung.

Aus dieser Vorveröffentlichung ergibt sich keine Kombination, die die beanspruchte Lösung nahelegt.

Aufgabe der Erfindung

Es soll eine einfache, handhabbare Vorrichtung geschaffen werden, die:

- in Stabform ausgeführt ist,
- die gezielte und dosierbare Abgabe von Wirkstoffen oder Materialien ermöglicht,
- ohne externe Energiequellen oder Wasseranschluss auskommt,
- unlöslich und formstabil bleibt,
- durch Austauschbarkeit von Aufsätzen vielseitig einsetzbar ist,
- und sowohl im Lebensmittelbereich (Würz-/Süßstäbchen) als auch im medizinisch-pflegerischen Bereich (Wirkstoffstäbchen) Verwendung findet.

Lösung

Diese Aufgabe wird durch die Merkmale des Anspruchs 1 gelöst. Kern der Erfindung ist ein stabförmiger Handgriff mit integrierter Abgabezone, die entweder durch Imprägnierung/Beschichtung oder durch ein im Grundkörper vorgesehenes Reservoir gebildet ist. Die Abgabe erfolgt manuell kontrolliert über





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

Austrittszonen oder Aufsätze (Docht, poröse Zone, Membran, Rollkörper). Der Handgriff bleibt dabei formstabil und unlöslich, wodurch die präzise Dosierung ermöglicht wird.

Ausführungsbeispiele

1. **Lebensmittelanwendung (Würz-/Süßstäbchen):**

- Holzstab mit endseitiger Imprägnierung / Beschichtung von Süßstoffen oder Aromastoffen.
- Einsatz im Tee oder Kaffee und bei der Speisezubereitung; gleichzeitiges Rühren und Dosieren.

2. **Reservoir-Lösung:**

- Biopolymer-Stab mit integriertem Hohlraum.
- Austritt durch Docht oder porösen Aufsatz; tropfenweise Abgabe von Sirup, Aroma oder Vitaminlösung.

3. **Medizinische Anwendung (Wirkstoffstäbchen):**

- Kunststoffstab mit Reservoir und Dosieröffnung.
- Aufsatz als weiches Pad zur lokalen Applikation von Antiseptika oder Fluorid.
- Doppelseitige Ausbildung: ein Ende zum Rühren, das andere Ende zur gezielten Applikation.

Ansprüche

Variante 1 – Ursprung 2012 (Basisansprüche)

[Die Fassung von 2012, auf die wir uns berufen, bleibt als Grundlage beigefügt.]

Variante 2 – Lebensmittel / Mehrfachnutzen (inkl. Anspruch 4: Naturmaterialien)

[Ausgearbeitete Fassung mit Fokus auf Würz-/Süßstäbchen und Nachhaltigkeit.]

Variante 3 – Medizinisch / Reservoir (fokussiert)

[Fassung, die stärker auf Reservoir, Applikator, topische Anwendung abzielt.]

Finale Synthese – 7 Ansprüche (perfekte Ausformulierung, DPMA-ready)

[Hier abschließend nun noch die 7 Ansprüche als meine persönlichen Favoriten !]





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

Schlussfolgerung

Die beanspruchte Erfindung ist durch keine der entgegengehaltenen Druckschriften in ihrer Gesamtheit vorweggenommen. Sie beruht auf einer neuartigen Kombination wesentlicher Merkmale (stabförmig, unlöslich, Reservoir/Imprägnierung, dosierbare manuelle Abgabe, borstenlose Aufsätze, Lebensmittel- und medizinische Doppelanwendung, nachhaltige Materialien), die im Stand der Technik weder gezeigt noch nahegelegt ist.

Dieser Textabschnitt wird somit als Anlage im Dokument mit der Bezeichnung "2025_PATENT_DATA_ERWIDERUNG" als Einreichungsgrundlage zur Erwiderung des Prüfungsbescheid mit Datum vom 09.05.2025 beim DPMA verwendet !!!

Es ist vollständig: Titel, Abstract, Stand der Technik, Aufgabe, Lösung, Beispiele, Ansprüche (Varianten & Synthese).

<=	SCHREIBEN	DPMA	ENTWURF	01
SCHREIBEN	DPMA	ENTWURF	02	=>

Hier jetzt ein anderer komplett als Prüfungsunterlage (ergänzend zu der Erwiderung des Prüfungsbescheid mit Datum vom 09.05.2025) zu verwendender Schriftsatz !!!

Im sauberen DPMA-Stil – mit allen Pflichtteilen und der finalen Anspruchsfassung, so dass es direkt als Basis für die Post-Einreichung von Ihnen, dem Prüfungsamt des DPMA, verwendet werden kann.

Patentanmeldung (Entwurf zur Einreichung beim DPMA)

Titel der Erfindung

Handgriff in Stabform zur Wirkstoff- und Materialabgabe, insbesondere als „Würz- und Süßstäbchen“ oder medizinales „Wirkstoffstäbchen“

Kurzbeschreibung (Abstract)

Die Erfindung betrifft einen Handgriff in Stabform zur gezielten Abgabe von Wirkstoffen oder Materialien. Der Handgriff weist entweder eine Imprägnierung/Beschichtung oder ein integriertes Reservoir auf und ermöglicht dadurch eine kontrollierte, manuelle Dosierung ohne externe Energiequelle oder Druckmittel. Die Abgabe erfolgt über eine endseitige Zone oder über angebrachte Aufsätze wie Docht, Membran oder poröse Elemente. Der Handgriff bleibt während der Anwendung formstabil und unlöslich und eignet sich insbesondere für den Lebensmittelbereich („Würz- oder Süßstäbchen“) sowie für medizinische Anwendungen („Wirkstoffstäbchen“). Nachhaltige Materialien wie Holz, Gras, Papier oder biologisch abbaubare Kunststoffe können als Trägermaterial dienen.





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

Stand der Technik

Im Stand der Technik sind Vorrichtungen zur Abgabe von Materialien oder Wirkstoffen bekannt, jedoch unterscheiden sich diese grundlegend von der vorliegenden Erfindung:

- **Kartuschenpressen und Pumpen (z. B. DE 201 01 900 U1, DE 20 2004 002 186 U1, DE 198 45 685 A1):** auf viskose Massen ausgelegt, erfordern externe Antriebe.
- **Adapterlösungen (z. B. DE 692 23 967 T2):** erfordern flexible Verpackungen, keine Stabform.
- **Zubereitungen und Substanzen (z. B. DE 203 01 468 U1, DE 44 14 755 A1):** betreffen stoffliche Zusammensetzungen, nicht Vorrichtungen.
- **Fluidische Handgriffe (z. B. DE 31 47 264 A1):** zwingend mit Wasserdruck betrieben.
- **Bürstenlösungen (z. B. DE 198 33 667 A1, DE 26 25 729 A1):** Reservoirs mit Borsten, nicht borstenlos in Stabform.
- **Einweglöffel (DE 35 03 167 A1):** zwingend löffelförmig, nicht stabförmig.
- **Lösliche Rührstäbchen (DE 100 02 073 B4):** lösen sich auf, keine unlösliche Dosierbarkeit.
- **Reservoirfreisetzungen in Flüssigkeiten (WO 1999 049 922):** erfordern Flüssigkeitsstrom, keine händische Stabanwendung.

Keine dieser Druckschriften lehrt oder legt nahe, die wesentlichen Merkmale der Erfindung zu kombinieren.

Aufgabe der Erfindung

Es soll ein einfacher, händisch verwendbarer Handgriff in Stabform bereitgestellt werden, der:

- die gezielte, manuelle und dosierbare Abgabe von Wirkstoffen oder Materialien ermöglicht,
- ohne externe Energiequellen oder Wasseranschluss funktioniert,
- formstabil und unlöslich bleibt,
- vielseitig durch Aufsätze und Reservoirvarianten eingesetzt werden kann,
- sowohl für den Lebensmittelbereich (Würz-/Süßstäbchen) als auch für den medizinischen Bereich (Wirkstoffstäbchen) nutzbar ist,
- und vorzugsweise aus nachhaltigen Materialien hergestellt werden kann.

Lösung

Die Aufgabe wird durch die Merkmale des Anspruchs 1 gelöst.





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

Die Erfindung basiert auf einem stabförmigen Handgriff mit einer integrierten Abgabebzone oder einem Reservoir, aus dem ein Wirkstoff oder Material manuell dosiert abgegeben werden kann. Dies geschieht über endseitige Zonen oder Applikatoren (Docht, Membran, poröse Zone, Rollkörper). Der Handgriff bleibt während der Anwendung substantiell unlöslich.

Ausführungsbeispiele

1. **Lebensmittelanwendung („Würz- und Süßstäbchen“):**

Ein Holz- Gras- oder Biopolymerstab, dessen Endzone mit Zucker, Salz, Gewürz oder Aroma imprägniert ist. Beim Rühren in Tee oder Kaffee wird der Stoff freigesetzt.

2. **Reservoirlösung (Getränke oder Lebensmittelzusätze):**

Ein Stab mit integriertem Hohlraum, aus dem Sirup, Aroma oder Vitaminlösung über einen Docht oder eine poröse Austrittszone dosiert abgegeben wird.

3. **Medizinische Anwendung („Wirkstoffstäbchen“):**

Ein Kunststoffstab mit Reservoir und weichem Applikator an der Spitze. Dieser gibt antiseptische Lösung, Fluorid oder lokale Medikamente dosiert ab.

4. **Nachhaltige Materialwahl:**

Stäbchen aus Papier oder Holz und auch Gras, kombiniert mit einer bioabbaubaren Membran am Wirkstoffende.

<= **SCHREIBEN** **DPMA** **ENTWURF** **02**

05 Vorschlag Ansprüche – (Andere Version mit 7 Ansprüchen) =>

Anspruch 1 (Hauptanspruch):

Handgriff in Stabform zur Abgabe von Wirkstoffen oder Materialien, dadurch gekennzeichnet, dass der Handgriff entweder (a) mit einer Wirkstoff- oder Materialschicht imprägniert oder beschichtet ist oder (b) ein integriertes Reservoir aufweist, das über eine Abgabebzone Wirkstoffe oder Materialien manuell dosiert freigibt, wobei der Handgriff während der Anwendung substantiell unlöslich bleibt.

Anspruch 2:

Handgriff nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass die Abgabebzone als poröse Struktur, Docht, Membran oder als austauschbarer Aufsatzkörper ausgebildet ist.

Anspruch 3:

Handgriff nach einem der Ansprüche 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, dass er für die Lebensmittelanwendung als „Würz- oder Süßstäbchen“ ausgebildet ist, wobei Süßstoff, Salz, Gewürze oder Aromen abgegeben werden.





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

Anspruch 4:

Handgriff nach einem der Ansprüche 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, dass er für die medizinische oder pflegerische Anwendung als „Wirkstoffstäbchen“ ausgebildet ist, wobei pharmazeutische oder antiseptische Lösungen, Fluorid oder Pflegewirkstoffe abgegeben werden.

Anspruch 5:

Handgriff nach einem der Ansprüche 1 bis 4, dadurch gekennzeichnet, dass er aus nachhaltigen Materialien wie Gras, Holz, Bambus, Papiermaterial oder biologisch abbaubaren Kunststoffen hergestellt ist.

Anspruch 6:

Handgriff nach einem der Ansprüche 1 bis 5, dadurch gekennzeichnet, dass er eine doppelseitige Ausführung aufweist, wobei ein Ende zur Wirkstoffabgabe dient und das andere Ende als Rühr- oder Applikationsteil ausgebildet ist.

Anspruch 7:

Handgriff nach einem der Ansprüche 1 bis 6, dadurch gekennzeichnet, dass die Abgabe manuell dosierbar ist und ohne externe Energiequellen oder Flüssigkeitsstrom erfolgt.

Schlussfolgerung

Die beanspruchte Vorrichtung vereint Merkmale, die weder einzeln noch in Kombination im Stand der Technik offenbart oder nahegelegt sind. Durch die klare Abgrenzung zur bekannten Technik, die eigenständige erfinderische Idee und die vielseitigen Anwendungsfelder ist die Erfindung patentfähig im Sinne der §§ 1–4 PatG.

<= 05 Vorschlag Ansprüche – (Finale Version – 7 Ansprüche)

Vergleichstabelle – Schutzanspruchsentwicklung

Eine Vergleichstabelle ist hier sicherlich das richtige Werkzeug, um die Entwicklung und Synthese der Schutzansprüche nachvollziehbar darzustellen und die Prüferin beim DPMA direkt an den entscheidenden Punkten abzuholen ?!

Nr.	Ursprünglicher Anspruchskatalog (15 Ansprüche)	Komprimierte Fassung (7 Ansprüche)	Synthese / Endfassung (gerichtsfest, DPMA-konform)	Anmerkung (Abgrenzung ggü. D8–D12)
1	Vorrichtung für Wirkstoff-/Materialabgabe, Grundkörper +	Vorrichtung mit Grundkörper + Wirkstoffabgabe	Vorrichtung mit Grundkörper, dadurch gekennzeichnet,	Neuheit ggü. D8–D12: keine der Druckschriften offenbart





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

Ursprünglicher Nr. Anspruchskatalog (15 Ansprüche)	Komprimierte Fassung (7 Ansprüche)	Synthese / Endfassung (gerichtsfest, DPMA-konform)	Anmerkung (Abgrenzung ggü. D8–D12)
Vorratsbehälter		dass dieser löslich, essbar oder wiederverwendbar ausgebildet ist Wirkstoffstäbchen, dadurch	„löslich/essbar“ oder „kombiniert wiederverwendbar“
2 Wirkstoffstäbchen als Trägermaterial	Wirkstoffstäbchen als Hauptform	gekennzeichnet, dass es einzeln oder in Kombination mit Verpackung/Behälter einsetzbar ist Kombination aus Wirkstoffstäbchen und wiederverwendbar	D9-D11: nur Bürsten/Löffel → kein Stäbchen mit essbarem Wirkstoff
3 Kombination aus Wirkstoffstäbchen + Behälter	Kombination mit Verpackungsbehälter	em Behälter, dadurch gekennzeichnet, dass dieser für Lagerung, Transport und Mehrfachnutzung bestimmt ist Vorrichtung, dadurch	D8/D12: Behälter ja, aber nicht für wiederverwendbare Lebensmittelzwecke
4 Mechanismen zur Wirkstofffreigabe (Auflösen, Abreiben, Eintauchen)	definierte Freigabemechanismen	gekennzeichnet, dass der Wirkstoff durch Auflösen, mechanisches Reiben oder Eintauchen freigesetzt wird Grundkörper, dadurch	Abgrenzung: D8–D11 = nur Ventile oder Bürstenmechanik, keine definierte Lebensmittel-Integration
5 Beschichtung oder Vorbehandlung des Grundkörpers	Beschichteter oder vorbehandelter Grundkörper	gekennzeichnet, dass er mit süßen oder würzenden Substanzen beschichtet ist	D12 offenbart nur pharmazeutische Beschichtung, nicht süß-würzend für Lebensmittel
6 Modulare Gestaltung (Austauschbarkeit)	Modularität (Aufsätze, Kombinierbarkeit)	Vorrichtung, dadurch gekennzeichnet, dass Stäbchen und	D8 zeigt Aufsatzsysteme → Unterschied: Lebensmittel- und





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

Ursprünglicher Nr. Anspruchskatalog (15 Ansprüche)	Komprimierte Fassung (7 Ansprüche)	Synthese / Endfassung (gerichtsfest, DPMA-konform)	Anmerkung (Abgrenzung ggü. D8–D12)
7 Umwelt- und Nachhaltigkeitsbezug (biologisch abbaubar, essbar)	Nachhaltige Lösungen	Behälter modular kombinierbar und austauschbar sind Vorrichtung, dadurch gekennzeichnet, dass Stäbchen und/oder Behälter essbar, wiederverwendbar oder biologisch abbaubar sind	Geschmacksanwendung Neuheit ggü. allen D8– D12: keine Essbarkeit oder nachhaltige Mehrfachnutzung offenbart

Ergebnis:

- Die **15 ursprünglichen Ansprüche, so auch die 9er-Version** waren zu breit gestreut, teilweise redundante Differenzierungen.
- Die so dem Prüfamts vorgeschlagenen **7er-Version** hat den Kern bereits verdichtet.
- Die **Synthese (Endfassung)** entspricht einer **gerichtsfesten Linie**: Sie deckt alle wesentlichen Schutzbereiche ab (Grundkörper, Wirkstoffstäbchen, Kombination, Freigabemechanismen, Beschichtung, Modularität, Nachhaltigkeit) und grenzt sich präzise gegenüber den Einwänden (D8–D12) ab.

06 Vorschlag Ansprüche – Anspruchssatz (DPMA-konforme Fassung, 7 Ansprüche) =>

Nun diese **Vergleichstabelle** als Basis umgesetzt in einer **gerichtsfesten Erwiderung auf den Prüfungsbescheid 2025**, und natürlich in dem DPMA-Stil . . .

- Einleitung (Verfahrensstand + Bezug auf Bescheid 2025 und frühere Bescheide 2016/2021)
- **Anpruchssatz (7 Schutzansprüche)** in DPMA-konformer Sprache („dadurch gekennzeichnet, dass ...“)
- **Argumentationsstruktur** mit klarer Abgrenzung ggü. D8–D12 und Bezug auf §§ 3, 4 PatG
- Zusammenfassendes Fazit mit Antrag auf Fortsetzung des Prüfungsverfahrens





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

**=> Erwiderung auf den Prüfungsbescheid vom 09.05.2025 <=
Az. 10 2012 025 503.9**

I. Einleitung

Der Anmelder bedankt sich für den ausführlichen Prüfungsbescheid vom 09.05.2025 und nimmt hierzu fristgerecht Stellung. Dabei wird auf die vorangegangenen Bescheide vom 21.12.2015 sowie 27.09.2021 Bezug genommen.

Die Prüfungsstelle verweist insbesondere auf die Druckschriften D8–D12 und beanstandet fehlende Neuheit bzw. erfinderische Tätigkeit. Der Anmelder ist jedoch der Auffassung, dass der beanspruchte Gegenstand in seiner Gesamtheit neu und auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend ist (§§ 3, 4 PatG).

Im Folgenden wird Ihnen ein überarbeiteter, komprimierter Anspruchssatz als Entwurf vorgelegt (7 Ansprüche), welcher die Schutzrichtung alleinig auf das so benannte "Umrührstäbchen (Süß – und/oder Würzstäbchen)" und ein so genanntes "Wirkstoffstäbchen" präzisiert, dadurch bemüht ist Redundanzen zu vermeiden und gleichzeitig die wesentlichen Abgrenzungsmerkmale gegenüber dem Stand der Technik klar herausarbeitet.

Ich verweise in dem Zusammenhang aber auch auf verschiedene andere Entwürfe und Vorschläge als ebenso möglichen Lösungsansatz der Formulierung, welche ich hierals Entscheidungsgrundlage und Anlage dem Prüfamt des DPMA, nebst einigen sinnigen Hilfsanträgen, gemeinsam mit dieser Kurzfassung der Erwiderung einreiche.

Zu einer Vervollständigung eines unstrittig bestehenden Rechtsanspruch wegen "Wiederverwendbaren Verpackungsbehältern", welche im ursprünglichen Schriftsatz der Anmeldung 2012 so ausreichend offenbart wurden, habe ich zwecks Verwirklichung dieses Rechtsanspruch in Form eines Patent in den beigefügten Anlagen unter [VARIATION 02] ebenso verschiedene (mögliche) Anspruchssätze definiert, welche ich Ihnen hiermit zur Prüfung des Gesamtanspruch kenntlich mache.

Haben Sie bitte für den Umfang der hierbei eingereichten Unterlagen und zweckdienlichen Anlagen Verständnis, welche der Anmelder ergänzend zu dieser Erwiderung des Prüfungsbescheid vom 09.05.2025 als Anlage gemeinsam mit diesen – *von seinem Verständnis und ohne die Hilfestellung seiner anwaltlichen Vertretung* – so zutreffenden und ebenso auch validen Entwurf der Anspruchssätze einreicht.

II. Anspruchssatz (DPMA-konforme Fassung)

Anspruch 1 (Hauptanspruch):

Vorrichtung für die Abgabe von Wirkstoffen oder Materialien, umfassend einen Grundkörper, **dadurch gekennzeichnet, dass** es einzeln oder in Kombination mit einem Verpackungs- oder Vorratsbehälter und dem Zwecke entsprechenden Aufsatzkörpern einsetzbar ist.

Anspruch 2:

Vorrichtung für die Abgabe von Wirkstoffen oder Materialien, hier so benannt als





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

"Wirkstoffstäbchen", **dadurch gekennzeichnet, dass** es einzeln oder in Kombination mit einem Vorratsbehälter und dem Zwecke entsprechenden Aufsatzkörpern einsetzbar ist und zur Abgabe von funktionalen Substanzen bestimmt ist.

Anspruch 3:

Kombination aus Wirkstoffstäbchen und Behälter, **dadurch gekennzeichnet, dass** der Behälter auch wiederverwendbar ausgebildet ist und zur hygienischen Lagerung, zum Transport und zur Mehrfachnutzung der Vorrichtung für die Abgabe von Wirkstoffen oder Materialien dient.

Anspruch 4:

Vorrichtung nach einem der vorhergehenden Ansprüche, **dadurch gekennzeichnet, dass** die Freigabe des Wirkstoff und Material durch Auflösen in Flüssigkeit, durch mechanisches Reiben und Auftragen oder durch Eintauchen erfolgt.

Anspruch 5:

Vorrichtung nach einem der vorhergehenden Ansprüche, **dadurch gekennzeichnet, dass** der Grundkörper hierbei benannt als "Umrührstäbchen (Süß – und/oder Würzstäbchen)" mit geschmacksgebenden (süßen und/oder würzenden) Substanzen beschichtet oder vorbehandelt ist.

Anspruch 6:

Vorrichtung nach einem der vorhergehenden Ansprüche, **dadurch gekennzeichnet, dass** Stäbchen und/oder Behälter und Aufsatzkörper modular kombinierbar und austauschbar und/oder fest miteinander verbunden sind.

Anspruch 7:

Vorrichtung nach einem der vorhergehenden Ansprüche, **dadurch gekennzeichnet, dass** Stäbchen und/oder Behälter vorzugsweise biologisch abbaubar oder aus nachhaltigen Materialien gefertigt sind.

III. Argumentation zur Patentfähigkeit

1. Neuheit (§ 3 PatG)

- **D8 (Mundhygiene, Zahnpastaspender):** Offenbart Grundkörper + Behälter, jedoch nicht essbar/löslich, keine Kombination mit süßen oder würzenden Substanzen.
- **D9 (Haarpflegebürste):** Offenbart Vorratskörper mit kosmetischem Wirkstoff, jedoch nicht Lebensmittelanwendung, nicht essbar, nicht wiederverwendbarer Lebensmittelbehälter.
- **D10 (Einweglöffel mit Geschmacksträger):** Offenbart Löffelstil, jedoch keine wiederverwendbare Kombination, keine modulare Stäbchen-/Behälterlösung.
- **D11 (Rührelement für Zucker):** Offenbart lösliche Substanz, jedoch nicht in





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

Kombination mit Behälter/Modularität und auch dem Einsatz zum Würzen.

- **D12 (Einweginhalator):** Offenbart beschichtete Hülse, jedoch pharmazeutisch, alleinig zum Inhalieren, und ohne Nachhaltigkeitsfunktion.

Neuheitsunterschied: Keine der Druckschriften offenbart die beanspruchte Kombination aus nicht löslichem oder so auch wiederverwendbarem Grundkörper, (mit oder eben ohne Vorratsbehälter und Aufsatzkörper) und einer nachhaltig und modular konzipierten Gesamtkonstruktion.

2. Erfinderische Tätigkeit (§ 4 PatG)

Die Prüferin argumentiert mit naheliegenden Kombinationen.

Dies ist jedoch nicht zutreffend, weil:

- Die Druckschriften aus technisch völlig unterschiedlichen Bereichen stammen (Mundhygiene, Haarpflege, Inhalation, Essbesteck).
- Eine Übertragung auf den Bereich Lebensmittel/Würzstäbchen erfordert einen unzulässigen Rückgriff auf Kenntnis des Anmelders (ex post facto Analyse).
- Insbesondere die Kombination beschichtet + wiederverwendbar + modular ist in keiner Druckschrift angeregt.

Damit liegt eine erfinderische Tätigkeit vor, da die Lösung einen neuartigen Einsatz von Wirkstoffträgern für Lebensmittel und im Bereich Pflege und Medizin eröffnet.

3. Einheitlichkeit & Deutlichkeit (§ 34 PatG)

- Durch die Reduktion auf 7 Ansprüche ist das Patentbegehren nun einheitlich und klar.
- Die Merkmale sind vollständig offenbart und mit den ursprünglichen Unterlagen vereinbar (§ 38 PatG).

IV. Fazit & Antrag

Die geltend gemachten Einwände werden mit dem neuen Anspruchssatz und der obigen Begründung ausgeräumt.

Der Anmelder beantragt daher,

- das Prüfungsverfahren auf Grundlage des beiliegenden Anspruchssatzes (7 Ansprüche) fortzuführen und
- die Anmeldung zur Patenterteilung zu bringen.





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

<= 06 Vorschlag Ansprüche – Anspruchssatz (DPMA-konforme Fassung, 7 Ansprüche)

HINWEIS : Reduziert auf einen Handgriff in Form von Stäbchen (Umrühr-, Würz-, Süß- oder Wirkstoffstäbchen) stehen dem Prüfungsamt nun verschiedene Entwürfe und Variationen der Schutzansprüche, nebst einer in sich schlüssigen Argumentation und der begründeten Rechtfertigung dazu, zur Verfügung.

<= [**SCHUTZANSPRÜCHE VARIATION 01** (Hinweis Seite 1)]

Nun das Ganze in der ALL-IN-ONE Version [VARIATION 02] incl. der "Wiederverwendbaren Verpackungsbehälter" ...

1. **Schutzansprüche und Argumentation**, bisher vor allem reduziert auf „Handgriff in Form eines Stäbchens“ (Umrühr-, Würz-, Süß- oder Wirkstoffstäbchen) wie vorab angegeben !
2. **Fehlende oder nicht konsistent berücksichtigte Aspekte**, insbesondere die **wieder verwendbaren Verpackungsbehälter** (Bestandteil der Ursprungseinreichung von 2012) nun in Folge.
3. **Prüfung auf argumentative Schwachstellen** in Bezug auf die Erwiderung zum Prüfungsbescheid 2025 (einschließlich Kontext der Bescheide 2016 und 2021).
4. **Verbesserungsvorschläge**, um die Erweiterung der Schutzansprüche rechtlich und technisch konsistent abzusichern.

ANALYSIS [**SCHUTZANSPRÜCHE VARIATION 01**] =>

Analyse des bisherigen Ausführungen . . .

1. Bisheriger Fokus: Stäbchenvarianten

- Ich habe vorab ausführlich Schutzansprüche und Begründungen für einen Handgriff in Form von Stäbchen erarbeitet (Umrühr-, Würz-, Süß- oder Wirkstoffstäbchen).
- **Argumentationsschwerpunkte bisher:**
- Technische Wirkung (gezielte Abgabe von Wirkstoffen/Materialien).
- Unterschied zu bekannten Lösungen (Abgrenzung vom Stand der Technik).
- Erfindnerische Tätigkeit durch Kombination von Handhabung + Wirkstoff-/Materialintegration.

Schwachstelle:





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

- Diese Reduktion allein auf „Stäbchen“ spiegelt nicht den vollen Umfang der Ursprungseinreichung von 2012 wider (dort waren die wieder verwendbaren Verpackungsbehälter ausdrücklich Teil der Erfindung).
- Das Risiko ist, dass das DPMA (wie schon in 2016/2021 geschehen) eine zu enge Auslegung vornimmt, wodurch der eigentliche Kern des Erfindungsgedankens (Verbindung von Handgriff + Behältnis) verloren geht.

2. Wieder verwendbare Verpackungsbehälter (2012)

- In der Ursprungseinreichung klar enthalten.
- In späteren Erwiderungen (2016, 2021) wurden diese kaum oder gar nicht mehr berücksichtigt – und vermutlich so durch den beigeordneten Anwalt „herausgekürzt“.
- Einwand: Dies stellt eine wesentliche Einschränkung dar, die nicht meinem Willen entsprach.

Schwachstelle:

- Bisherige Argumentationen in [VARIATION 01] nehmen den Behälter noch nicht konsequent als Mitbestandteil der Schutzansprüche auf.
- **Es fehlt eine doppelte Begründung:**
 1. Warum die Behälter in Kombination mit den Stäbchen Teil des erfinderischen Gesamtkonzepts sind.
 2. Warum deren Herausnahme (2016 durch Anwalt) nicht zulässig war, da es den ursprünglichen Offenbarungsgehalt verändert.

3. Argumentationslogik gegenüber DPMA

- Wir haben bereits eine starke Linie herausgearbeitet:
- Pflichtverletzungen des Anwalts.
- Pflicht des DPMA zur ordnungsgemäßen Gewährung von Rechtsschutz.
- Verstoß gegen GG Art. 14 (Eigentumsschutz), Art. 19 Abs. 4 GG (effektiver Rechtsschutz).
- Diese Linie ist rechtlich schlüssig.

Schwachstelle:

- In der Argumentation fehlt noch der konkrete techn.-juristische Brückenschlag:
- Warum ist die Kombination von Handgriff + wieder verwendbarem Behälter





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

der eigentliche Erfindungsgedanke?

- Warum ist es keine bloße Aggregation, sondern eine technisch-funktionale Einheit?
- Ohne diese Klarstellung könnte das DPMA erneut sagen: „Behälter sind bekannt, Stäbchen sind bekannt → bloße Zusammenstellung, keine erfinderische Tätigkeit“.

4. Schutzansprüche (Formulierungsstand)

- Wir haben Ansätze für Schutzansprüche für die Stäbchen.
- Für die Behälter fehlen bislang:
- Eigenständige Schutzansprüche (unabhängig von den Stäbchen).
- Abhängige Ansprüche, die das Zusammenwirken beschreiben (z. B. Behälter mit Aufnahme-/Abgabemechanismus speziell für die Wirkstoffstäbchen).

Schwachstelle:

- Ohne diese kombinierten und differenzierten Schutzansprüche droht eine zu enge Auslegung durch das Amt.

Verbesserungsvorschläge

1. **Doppelte Anspruchsebene** entwickeln:
 - **Hauptanspruch 1:** Handgriff (Stäbchen) zur Wirkstoff- und Materialabgabe.
 - **Hauptanspruch 2:** Wieder verwendbarer Verpackungsbehälter zur Aufnahme, Aufbewahrung und ggf. Reaktivierung/Portionierung dieser Stäbchen.
 - **Abhängige Ansprüche:** konkrete Ausführungsformen (Bambusmaterial, Grashalme Süß-/Würzfunktion, Mehrkammerbehälter, hygienische Wiederverschließbarkeit etc.).
2. **Kombinationsanspruch** einführen:
 - „System umfassend einen Handgriff ... und einen wieder verwendbaren Verpackungsbehälter ...“
 - Damit wird die Einheit der Erfindung betont und der ursprüngliche Offenbarungsgehalt abgesichert.
3. **Argumentation stärken:**
 - Klarstellen, dass die technische Aufgabe nicht nur die Bereitstellung eines Stäbchens war, sondern die gesamte Handhabung inkl. Verpackung betrifft.





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

- Neuheit: kein Stand der Technik zeigt die Kombination eines wieder verwendbaren Behälters mit einem multifunktionalen Wirkstoff-/Materialstäbchen.
 - Erfinderische Tätigkeit: Kombination löst mehrere technische Probleme gleichzeitig (Dosierung, Hygiene, Nachhaltigkeit, Wiederverwendung).
4. **Rechtsrahmen betonen:**
- Der ursprüngliche Schutzbereich von 2012 darf nicht durch „Eigenmächtigkeit des Anwalts“ verkürzt werden.
 - DPMA ist verpflichtet, die ursprüngliche Offenbarung zu würdigen und nicht auf die (fehlerhafte) Reduktion abzustellen.

Ergebnis der Analyse

- Die bisherigen Ausarbeitungen sind juristisch solide und stark in Bezug auf die vollkommen unzureichende Verfahrenskostenhilfe und diese geradezu klassische „Verfahrensverschleppung“ durch das DPMA . . .
- **Aber:** Technisch-patentrechtlich sind sie die vorab als Ergänzung zur Erwiderung des Prüfungsbescheid vom 09.05.2025 erstellten Entwürfe noch zu stark bzw. ja eigentlich allein auf diese „Stäbchen“ reduziert.
- Der wesentliche Mangel ist die fehlende Integration der wieder verwendbaren Verpackungsbehälter in die Schutzansprüche und in die techn.-juristische Argumentationslinie.
- **Verbesserung:** Erweiterung der Schutzansprüche (Stäbchen + Behälter + Kombination), klare Begründung für die technische Einheit, und Betonung, dass die Ursprungseinreichung 2012 bereits beides ganz deutlich umfasst hat !

<= ANALYSIS [SCHUTZANSPRÜCHE VARIATION 01]

HINWEIS FORMULIERUNGEN URSPRÜNGLICHER PRÜFUNGSANTRAG =>

[0001]

Wie in zahlreichen Patenten offenbart werden dabei geeignete und auch dem Stand der Technik übliche Verfahren, Techniken, Werkstoffe und Herstellungsmethoden, sowie bekannte und so allgemein verwendete Gebrauchsmarkte vorhandener Werkzeuge auch bei Verschluss - bzw. Öffnungsmethode oder Dichtung – und Ventiltechniken o.Ä. genutzt und dienen als nicht notwendig zu erklärende Grundlage bei dem hier als Patent beantragten Handgriff und dem Verfahren zur erfindungsgemäßen Ausbildung einer Vorrichtung mit standardisierten und modularem Aufbau.

[0010]

Aufbauend auf dem bekannten Stand der Technik liegt der Erfindung also die Aufgabe





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

zugrunde allgemein verfügbare, so auch normal üblich gebräuchliche Verfahren, Techniken und Werkzeuge, Vorratsbehälter und / oder Verpackungen derart weiterzuentwickeln, so dass neben Nutzen für den Anwender, einfachem Gebrauch und Kosten günstiger Herstellung ein nachhaltiger und somit optimierter Material - und Energieeinsatz möglich ist.

[OO11]

Erfindungsgemäße Lösung ist einfach konsequente Weiterentwicklung wie auch Umsetzung dem Stand der Technik entsprechend verfügbarer Verfahren und / oder auch Methoden / Techniken bei Herstellung und Ausgestaltung von Vorratsbehälter und / oder Verpackung, und somit eines Griff zum Greifen mit der Hand, um Gebrauchseigenschaften vorteilhafter Vorrichtungen zur Wirkstoff - und Materialabgabe, verwenden zu können.

Wesentliche Unterscheidung des Verfahren dabei ist aber die in Ansatz und Umsetzung ganzheitlich übergreifende Methodik und standardisiert gemeinsame Ausgestaltung, Handhabung und / oder Verwendung, von Vorratsbehälter und Verpackung (8 | 9), also des eigentlichen Fertigprodukt.

[OO34]

Die nur beispielsweise angeführten Ausführungshinweise gemäß der erfinderischen Lösung sind bis auf den eigentlichen erfinderischen Anspruch je nach Ausformung / Ausbildung dem Aufbau oder auch mechanischem Wirkungsprinzip vergleichend teilweise hierbei angeführten artverwandten Vorrichtungen oder Produkten ähnlich. So auch dem Lippenpflege - oder auch Klebestift mit Spiralvorschub, der Schuhputzcreme aus der Tube - oft mit einem integrierten Schwämmchen als Aufträger - oder Ähnlichem wie z.B. ein Seifenspender als Lotion - oder Cremespender, für Gels oder flüssige Reinigungsmittel, aber auch in der Pharmazie als Zerstäuber für Medikamente, welche im alltäglichen Gebrauch zur Wirkstoff - und Materialabgabe benötigt werden. Erwähnenswert ist ebenso ein so bezeichneter Filz - oder Faserschreiber oder auch ein sonst zumeist als Einwegprodukt verwendetes Feuerzeug.

Eine Spritze oder Pipette in den verschiedenen Ausformungen, oder der Korkenzieher mit Hebelwirkung, und auch die Handhabung einer Kartuschenpresse für z.B. Silikondichtungen ist ebenso allgemein gebräuchlich und sicherlich bekannt. Auch die ganz normale Zahnpastatube, vergleichsweise ähnliche einfache Vorrichtungen zur Wirkstoff - und Materialabgabe durch Pressen oder Drücken, dient dieser Vorrichtung als Grundlage für eine erfindungsgemäße Weiterentwicklung dem Oberbegriff des Anspruchs 1 entsprechend.

[OO38]

Wie in zahlreichen Patenten offenbart werden dabei geeignete und auch dem Stand der Technik übliche Verfahren, Techniken, Werkstoffe und Herstellungsmethoden, sowie bekannte und so allgemein verwendete Gebrauchsmarkkmale vorhandener Werkzeuge auch bei Verschluss - bzw. Öffnungsmethode oder Dichtung - und Ventiltechniken o.Ä. genutzt und dienen als nicht notwendig zu erklärende Grundlage bei dem hier als Patent beantragten Handgriff und Verfahren mit standardisierten und modularem Aufbau einer Vorrichtung in beispielsweise hier beschriebenen





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

Ausführungen mit Aufsatz etc. und als Vorratsbehälter / Verpackung (8 ; 9). Basierend auf diesen Dokumenten sind der Oberbegriff des Anspruchs 1 und die weiterführenden Ansprüche definiert.

[0039]

Dieser Antrag auf Erteilung eines Patent ist in den Ansprüchen definiert, welche der vorliegenden Beschreibung beigefügt sind.

Die Unter – und / oder Nebenansprüche sind auf jeweils vorteilhafte Ausführungen und Weiterbildungen des erfindungsgemäßen Verfahren und der Vorrichtung mit modularem Aufbau in Form von Grundkörper, Aufsatz, Vorratsbehälter und / oder Austauschverpackung und Halter gerichtet. Weitere nach der Erfindung wesentliche Merkmale können den Beschreibungen für beispielsweise Ausführungen entnommen werden.

[0040]

Eigentlich sollte ein je nach Aufgabe und Anwendung ausgebildeter Vorratsbehälter und / oder Verpackung (8 ; 9) derart ausgestaltet sein, dass die zweckmäßige Handhabung auch eine Wiederverwendbarkeit und somit dem Anspruch eines nachhaltigen Material - und Energieeinsatz bei der Versorgungskette Werkstoffbeschaffung, Produktionsprozess und Endprodukt entsprechen kann. Durch Herstellung, Wirkstoff – bzw. Material, Verwendungszweck und gerade auch durch bestehende Mängel bei Versorgungskette und Produktsortiment bedingt ist das oft nicht möglich oder dann nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand zu realisieren.

[0041]

Es unterscheiden sich die erfindungsgemäß als weitere Ausbildung beispielsweise beschriebenen Ausführungen auch in Abhängigkeit von der Art und Menge des Wirkstoff – bzw. Material, welches zwischen gasförmig, flüssig und fest nahezu jede beliebige Konsistenz aufweisen kann. In fester Form kann der Wirkstoff – bzw. das Material pulverige oder auch körnige Struktur besitzen oder in Tabletten oder Stäbchen verwendet werden, aber auch von der Konsistenz leicht – bis zähflüssig, teigig oder pastör sein.

Ein der Viskosität oder Fluidität des verwendeten Wirkstoff – bzw. Material und der jeweiligen Anwendung entsprechend derart ausgebildete Vorrichtung sollte erfindungsgemäß, falls möglich, wiederverwendbar sein.

[0042]

Die Ausbildung unterschiedlich verwendbarer einfacher Aufsatzkörper wie als Beispiel in Form einer Reinigungsvorrichtung, Bürste, Duschkopf, Schlauch, Kanüle, Stift und Polster aus saugfähigem Werkstoffen u.Ä. und / oder die Verwendung dabei jeweils angemessener Verschluss – bzw. Öffnungsmethoden oder Abdichtung – und Ventiltechniken und einer allgemein so verwendeten Pump – Press – oder Schiebevorrichtung sind nur folgerichtige Weiterentwicklung der hier beschriebenen Erfindung.

Derartige Techniken und Vorrichtungen – wie erwähnt – sind allgemein bekannt und





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

normal gebräuchlich und in vielen Patenten dokumentiert.

[0043]

Die Vorrichtung kann also auch mit einem Aufsatz z.B. in Form einer Bürste verbindbar kombiniert sein, um eine Zahnbürste oder ein anderes Reinigungsgerät zu bilden.

Ein Kanal gewährleistet dabei die Übertragung des Wirkstoff – bzw. Material direkt an die Bürste.

Dieses Beispiel eines Aufsatz in Form einer Bürste kann ebenso auch eine solche besondere Ausbildung besitzen, so das auch Anwendungen außerhalb des oralen Bereich, beispielsweise zur Reinigung von Oberflächen, möglich sind. Ebenso ist ein Bürstenaufsatz o.Ä. denkbar, welcher durch manuelle Betätigung bzw. einem elektrischen Antrieb in Rotation und / oder Schwingungen versetzt werden kann.

[0044]

Zum Verabreichen von in einer Flüssigkeit vorliegenden Wirkstoffen – bzw. Materialien kann die Flüssigkeit mittels dem Aufsatz einer Sprühvorrichtung vernebelt oder auch in Strahlform z.B. auf die Schleimhaut des Körpers, beispielsweise in den Rachen - oder Nasenraum gesprüht werden.

[0045]

Bei dieser Variation Sprühaufsatz – ganz allgemein bei Verwendung eher liquider Stoffe – weist dann der verwendete Aufsatz eine dem Wirkstoff – bzw. Material, der Funktion und dem Stand der Technik entsprechende allgemein so verwendete und üblich gebräuchliche Abdichtung – und / oder Ventiltechnik zum Grundkörper, vorzugsweise auch eine Abdichtung des Kolben zum Innenraum und / oder Vorratsbehälter auf.

[0046]

Hierbei soll jeweils ein Auffüllen direkt oder unter Verwendung eines Vorratsbehälter und / oder einer Austauschverpackung möglich sein.

[0047]

Für den Gebrauch vorteilhafte Anwendungen zum Beispiel auch beim Renovieren oder im Baugewerbe sind zahlreich. Und oftmals bei nur geringem Mengenbedarf und / oder einer einmaligen oder nur gelegentlichen Anwendung bzw. Notwendigkeit oft wirklich sinnvoller und dabei Kosten und auch vom Energie – und Materialeinsatz günstiger als bei artverwandt vergleichbar allgemein bekannten Verfahren und Werkzeugen.

[0048]

Dank der industriellen Massenfertigung ein passender "Handgriff für Wirkstoff – und Materialabgabe" für geringe Mengen und den einmaligen oder auch mehrfachen Gebrauch klein und kompakt erfindungsgemäß ausgebildet statt hierbei zumeist überdimensionierter Kartuschenpresse. Eine Vorrichtung, welche so beispielsweise dem privaten Endverbraucher in vielen Einsatzgebieten, wie bei einer ergänzenden





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

Silikonverfugung im Sanitärbereich, in der Handhabung noch nicht zur Verfügung steht.

[0049]

Ebenso ist es natürlich auch etwas größer möglich und in flexibler Ausführung als Schlauch oder stabil als Röhre mit Pump, Schub – oder Pressvorrichtung und / oder mit einem Wirkstoff – bzw. Materialvorrat beispielsweise in Form eines so allgemein gebräuchlichen Folienbeutel oder einer Kartusche zum Ausdrücken und – wenn möglich – zur Wiederverwendbarkeit oder angemessenen Entsorgung als Verfahren bzw. Methode und Vorrichtung zur "optimierten" Wirkstoff – und Materialabgabe unter Berücksichtigung der Wertigkeit eines nachhaltigen Material - und Energieeinsatz ausgebildet.

[0050]

Da bei derartigen Anwendungen vergleichend zum oben angeführtem Beispiel oftmals nur eine geringe Menge des Wirkstoff bzw. Material benötigt und zur Anwendung gebracht werden muss können somit Gewicht und Größe der Abgabevorrichtung, somit unnötiger Platzbedarf, und resultierend daraus Material - und Energieeinsatz, ebenso wie damit verbundene Kosten bei Herstellung und Vertrieb, niedrig gehalten werden.

[0052]

Andere Ausführungsbeispiele der Erfindung dem Stand der Technik im Kunststoff verarbeitenden Bereich möglich hier anzugeben erscheint eigentlich als unnötig da bei einer allgemein Anwendung findenden Heißkanaltechnologie für den Kunststoff - Spritzguss selbst direkte seitliche Anspritzung auch kleinster Formteile leicht umsetzbar erscheint. Ebenso sind durch die zur Verfügung stehenden Herstellungsmethoden einer Mehrkomponententechnologie im heutigen Spritzgießverfahren, welche Vereinbarkeit von Funktions - und Gebrauchseigenschaften in Bauteilen mit hohen Anforderungen wie bei anspruchsvollen Medizinprodukten bietet, andere Ausführungsvarianten leicht umsetzbar wie auch kostengünstig und von deutlichem Nutzen für Umwelt und auch Anwender bzw. das Gewerbe.

<= HINWEIS FORMULIERUNGEN URSPRÜNGLICHER PRÜFUNGSANTRAG

iii HINWEIS FÜR DAS PRÜFAMT DES DPMA !!!

Wesentlich bei der nun folgenden Erstellung der aktualisierten Schutzansprüche und Argumentation / Entwürfe Schriftsätze (ergänzend zu der Erwiderung des Prüfungsbescheid mit Datum vom 09.05.2025) ist immer wieder dieses "vergleichend" und "beispielsweise" und "möglich" angegeben. Es handelt sich dabei wirklich nur (in diesem insgesamt 35 Seiten umfassenden Patentantrag) alleinig um 'fiktive', also theoretisch umsetzbare, Ausführungsbeispiele der Erfindung dem Stand der Technik - so auch vorheriger artverwandter Anmeldungen – welche entsprechend leicht möglich sind. So aber nicht vom Anmelder beabsichtigt oder gar als erfinderischer Anspruch geltend gemacht. Und das ist ja jetzt ganz wesentlich in der Reduktion letztendlich





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

auf den eigentlichen Schutzanspruch "Handgriff für Wirkstoff – und Materialabgabe" !

[**SCHUTZANSPRÜCHE** **VARIATION** **02**] =>
(ergänzend zu der Erwiderung des Prüfungsbescheid mit Datum vom 09.05.2025)

Die Ansprüche sind so formuliert, dass:

1. **Der Kern** („Handgriff für Wirkstoff- und Materialabgabe“) als Hauptanspruch klar definiert ist.
2. **Unteransprüche** auf sinnvolle Erweiterungen, Ausführungsformen und Kombinationen mit Vorratsbehältern, Aufsätzen und Verpackungen eingehen.
3. **Wiederverwendbarkeit, Nachhaltigkeit und Modularität** als wesentliche Vorteile hervorgehoben werden.
4. **Stäbchenformen (Umrühr-, Würz-, Süß-, Wirkstoffstäbchen)** und **wieder verwendbare Verpackungsbehälter** ausdrücklich integriert sind.

07 Vorschlag Ansprüche – (Erweiterter Schutzanspruchskatalog) =>

1. **DPMA-konformer Anspruchssatz (15 Ansprüche)** in sauberer, formaler Sprache („dadurch gekennzeichnet, dass ...“).
2. **Gerichtsfeste Erwiderungsargumentation zum Prüfbescheid 2025** (mit Rückbezug auf 2016/2021), gegliedert nach PatG-Kriterien (Neuheit, erfinderische Tätigkeit, Klarheit/Offenbarung, Zulässigkeit der Änderungen, Einheitlichkeit, Ausführbarkeit) und mit Verweisen auf die 2012er Offenbarung (OO-Zitate).

Teil A – DPMA-konformer Anspruchssatz (15 Ansprüche)

[1] Hauptanspruch

Handgriff für eine Wirkstoff- und Materialabgabe, dadurch gekennzeichnet, dass er als modular aufgebauter Hohlkörper oder Vollkörper zur Aufnahme, Abgabe und gegebenenfalls Wiederverwendung von Wirkstoffen oder Materialien ausgebildet ist, wobei er je nach Wirkstoff oder Materialform (gasförmig, flüssig, pastös, fest, pulverig, körnig, in Tabletten- oder Stäbchenform) zur manuellen oder mechanischen Anwendung geeignet ist.

[2] Handgriff nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass er als Stäbchenform (Umrühr-, Würz-, Süß- oder Wirkstoffstäbchen) mit einem Grundkörper ausgebildet ist, welcher direkt als Träger, Dosier- oder Abgabeelement dient.

[3] Handgriff nach Anspruch 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, dass er zusätzlich mit einem wieder verwendbaren Vorratsbehälter kombinierbar ist, der stoffgerecht





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

befüllt und mehrfach nachfüllbar ist.

[4] Handgriff nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass der Vorratsbehälter aus nachhaltigen Werkstoffen wie Glas, Metall, Keramik, Bambus, Holz, Gras oder biobasierten Kunststoffen hergestellt ist.

[5] Handgriff nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass der Vorratsbehälter als eigenständige Einheit auch unabhängig vom Handgriff verwendbar ist.

[6] Handgriff nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass er durch Aufsatzkörper erweiterbar ist, welche durch lösbare Verbindungen mit dem Grundkörper oder dem Vorratsbehälter verbunden werden können.

[7] Handgriff nach Anspruch 6, dadurch gekennzeichnet, dass der Aufsatzkörper in Form von Bürste, Sprühkopf, Düse, Dosierspitze, Pipette, Kanüle, Polster oder Stift ausgeführt ist.

[8] Handgriff nach Anspruch 6 oder 7, dadurch gekennzeichnet, dass die Verbindung zwischen Grundkörper, Vorratsbehälter und Aufsatzkörper durch Schraub-, Steck-, Klemm-, Bajonett- oder andere lösbare Verbindungssysteme erfolgt.

[9] Handgriff nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass er so ausgestaltet ist, dass dosierte Einzelabgaben von Wirkstoffen oder Materialien möglich sind.

[10] Handgriff nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass er mit Verpackungsbehältern kombinierbar ist, welche in wieder verwendbarer Form als Box, Röhre, Kartusche, Hülse oder Röhrchen vorliegen.

[11] Handgriff nach Anspruch 10, dadurch gekennzeichnet, dass die Verpackungsbehälter sowohl Transport- als auch Abgabefunktion übernehmen und für Nachfüllungen ausgelegt sind.

[12] Handgriff nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass er für Lebensmittelanwendungen (z.B. Würzstäbchen, Süßstäbchen) vorgesehen ist, bei denen Wirkstoffe oder Materialien wie Zucker, Salz, Gewürze oder Süßstoffe in hygienischer und dosierter Form abgegeben werden.

[13] Handgriff nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass er für medizinische oder pharmazeutische Anwendungen (z.B. „Wirkstoffstäbchen“) ausgebildet ist, bei denen Wirkstoffe lokal appliziert oder dosiert abgegeben werden.

[14] Handgriff nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass er für technische Anwendungen (z.B. Bauwesen, Klebstoffe, Reinigungs- oder Pflegemittel) eingesetzt wird.

[15] Handgriff nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass alle Ausführungen nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit und Wiederverwendbarkeit gestaltet sind, um Material- und Energieeinsatz zu optimieren.

✓ Damit haben wir jetzt:





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

Einen **klaren Hauptanspruch** (breit formuliert).

- **Unteransprüche** für Stäbchenformen, Behälter, Aufsätze, Verbindungen und Ausführungsvarianten.
- **Explizite Abdeckung** von Lebensmittel-, pharmazeutischen und technischen Anwendungen.
- **Integration der wieder verwendbaren Verpackungsbehälter** in Kombination mit den Stäbchen.

<= 07 Vorschlag Ansprüche – (Erweiterter Schutzanspruchskatalog)

08 Vorschlag Ansprüche – (Kompakte Fassung – 7 Schutzansprüche) =>
(ergänzend zu der Erwiderung des Prüfungsbescheid mit Datum vom 09.05.2025)

[1] Hauptanspruch

Handgriff für Wirkstoff- und Materialabgabe, dadurch gekennzeichnet, dass er als modular aufgebauter Hohl- oder Vollkörper ausgebildet ist, zur Aufnahme, Abgabe und gegebenenfalls Wiederverwendung unterschiedlichster Wirkstoffe oder Materialien in gasförmiger, flüssiger, pastöser oder fester Form (einschließlich Tabletten oder Stäbchen), wobei er zur manuellen oder mechanischen Anwendung vorgesehen ist.

[2] Handgriff nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass er als Stäbchenform (Umrühr-, Würz-, Süß- oder Wirkstoffstäbchen) direkt als Träger, Dosier- oder Abgabeelement verwendbar ist.

[3] Handgriff nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass er mit einem wieder verwendbaren Vorrats- oder Verpackungsbehälter kombinierbar ist, welcher nachfüllbar und sowohl Transport- als auch Abgabefunktion übernehmen kann.

[4] Handgriff nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass er durch lösbar verbundene Aufsatzkörper (z.B. Bürste, Sprühkopf, Düse, Pipette, Kanüle, Stift oder Polster) erweiterbar ist.

[5] Handgriff nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass die Verbindung zwischen Handgriff, Behälter und/oder Aufsatzkörper mittels Schraub-, Steck-, Klemm- oder Bajonettverbindungen erfolgt.

[6] Handgriff nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass er für Lebensmittel-, pharmazeutische oder technische Anwendungen (z.B. Würzstäbchen, Süßstäbchen, Wirkstoffstäbchen, Pflegemittel- oder Klebstoffabgabe) einsetzbar ist.

[7] Handgriff nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass seine Ausgestaltung insbesondere auf Nachhaltigkeit, Wiederverwendbarkeit und ressourcenschonenden Material- und Energieeinsatz ausgerichtet ist.

✓ Ergebnis:





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's – Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

Anspruch 1 = Oberbegriff, sehr breit.

- **Ansprüche 2–7** = bündeln alle Unterkategorien (Stäbchen, Behälter, Aufsätze, Verbindungen, Anwendungen, Nachhaltigkeit).
- Keine Dopplungen, alles Wesentliche ist abgedeckt.

<= 08 Vorschlag Ansprüche – (Kompakte Fassung – 7 Schutzansprüche)

01 ERWIDERUNG SCHUTZANSPRÜCHE D8 – D12 =>
(ergänzend zu der Erwiderung des Prüfungsbescheid mit Datum vom 09.05.2025)

Erwiderung und vertiefte Analyse der Entgegnhaltungen ...

Damit liegt der erfinderischer Kern klar bei:

- Stabförmiger Handgriff mit Reservoirfunktion,
- variabler Abgabevorrichtung (Watteaufsatz, Pumpmechanismus, Beschichtung),
- universelle Einsatzbereiche (Lebensmittel + Medizin).

Erwiderung auf den Prüfungsbescheid des DPMA zu den Entgegnhaltungen D1 – D12

Schriftsatz / Erwiderung
(ergänzend zu der Erwiderung des Prüfungsbescheid mit Datum vom 09.05.2025)

Anlage: Synopse-Tabelle zur Abgrenzung vom Stand der Technik (D1–D12)

Patentanmeldung – Entwurf (DPMA-ready)

Patentanmeldung (Entwurf zur Einreichung beim DPMA)

(A) eine „perfekte“ DPMA-konforme Fassung (formale Anspruchsgruppen), die die Stärken der ursprünglichen 15 Ansprüche mit der Kompaktheit der 7-Ansprüche verbindet (zwei Varianten: empfohlene Primärfassung (15 Ansprüche) und eine komprimierte Fassung (7 Ansprüche) als scharfes, prozess-taktisches Backup).

(B) eine ausführliche, gerichtsfest formulierte Erwiderungs-/Argumentationsstruktur auf den Prüfbescheid 2025 (inkl. Repliken auf die D8–D12-Bezüge und auf die formalen Beanstandungen §34/§38 PatG)





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

1. **DPMA-konformer Anspruchssatz (15 Ansprüche)** in sauberer, formaler Sprache („dadurch gekennzeichnet, dass ...“).
2. **Gerichtsfeste Erwiderngsargumentation zum Prüfbescheid 2025** (mit Rückbezug auf 2016/2021), gegliedert nach PatG-Kriterien (Neuheit, erfinderische Tätigkeit, Klarheit/Offenbarung, Zulässigkeit der Änderungen, Einheitlichkeit, Ausführbarkeit) und mit Verweisen auf die 2012er Offenbarung (OO-Zitate).

Teil A – DPMA-konformer Anspruchssatz (15 Ansprüche)

(ergänzend zu der Erwidernung des Prüfungsbescheid mit Datum vom 09.05.2025)

Anspruch 1 (Hauptanspruch – Handgriff):

Handgriff für eine Wirkstoff- und Materialabgabe, dadurch gekennzeichnet, dass der Handgriff als modular aufgebauter Hohl- oder Vollkörper ausgebildet ist, welcher zur Aufnahme, dosierten Abgabe und Wiederverwendung von Wirkstoffen oder Materialien in gasförmiger, flüssiger, pastöser oder fester Form, einschließlich Pulver, Granulat, Tabletten oder Stäbchenform, eingerichtet ist, und zur manuellen oder mechanisch unterstützten Anwendung vorgesehen ist.

Anspruch 2:

Handgriff nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass der Handgriff in Stäbchenform ausgeführt ist und der Grundkörper als Träger-, Dosier- oder Abgabeelement dient, insbesondere als Umrühr-, Würz-, Süß- oder Wirkstoffstäbchen.

Anspruch 3:

Handgriff nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass der Handgriff mittels lösbar befestigbarer Aufsatzkörper erweiterbar ist, ausgewählt aus Bürste, Sprühkopf, Düse, Dosierspitze, Pipette, Kanüle, Stift oder Polster.

Anspruch 4:

Handgriff nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass die Verbindung zwischen Handgriff und Aufsatzkörper mittels Schraub-, Steck-, Klemm- oder Bajonettverbindungen erfolgt.

Anspruch 5:

Handgriff nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass der Handgriff eine Dosiereinrichtung für Einzelportionen aufweist und/oder so ausgebildet ist, dass ein definierter Materialdurchsatz pro Betätigung bereitgestellt wird.

Anspruch 6:

Handgriff nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass der Handgriff vorzugsweise aus nachhaltigen, wiederaufbereitbaren oder





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

physiologisch unbedenklichen Werkstoffen besteht, ausgewählt aus Holz, Gras, Bambus, Glas, Metall, Keramik oder biobasierten Kunststoffen.

Anspruch 7:

Handgriff nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass der Handgriff wiederverwendbar und zur Reinigung oder Sterilisation geeignet ist.

Anspruch 8:

Handgriff nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass der Handgriff für Lebensmittel-, pharmazeutische oder technische Anwendungen ausgebildet ist.

Anspruch 9 (zweiter unabhängiger Anspruch – wieder verwendbarer Verpackungsbehälter):

Wieder verwendbarer Verpackungsbehälter zur Lagerung, zum Transport, zur Nachfüllung und/oder zur Bereitstellung von Wirkstoffen oder Materialien für einen Handgriff nach einem der Ansprüche 1 bis 8, dadurch gekennzeichnet, dass der Verpackungsbehälter eine dicht verschließbare Öffnung und eine behälterseitige Aufnahmeschnittstelle zur Positions- oder Formschluss-Fixierung des Handgriffs und/oder eines Stäbchens aufweist.

Anspruch 10:

Verpackungsbehälter nach Anspruch 9, dadurch gekennzeichnet, dass der Verpackungsbehälter eine Halterung, Führung oder Einlage zur hygienischen, stoß- und feuchtigkeitsgeschützten Aufbewahrung einzelner Stäbchen und/oder des Handgriffs umfasst.

Anspruch 11:

Verpackungsbehälter nach Anspruch 9 oder 10, dadurch gekennzeichnet, dass der Verpackungsbehälter aus nachhaltigen Werkstoffen besteht, ausgewählt aus Glas, Metall, Keramik, Holz, Bambus oder biobasierten Kunststoffen, und mit einem Schraub-, Steck-, Schiebe- oder Ventilverschluss versehen ist.

Anspruch 12:

Verpackungsbehälter nach einem der Ansprüche 9 bis 11, dadurch gekennzeichnet, dass der Verpackungsbehälter so ausgebildet ist, dass er als Ababeeinheit in Kombination mit dem Handgriff verwendbar ist und eine Totraum-arme Kopplung mit dem Handgriff ermöglicht.

Anspruch 13 (dritter unabhängiger Anspruch – System):

System zur Wirkstoff- und Materialabgabe, umfassend einen Handgriff nach einem der Ansprüche 1 bis 8 und einen Verpackungsbehälter nach einem der Ansprüche 9 bis 12, dadurch gekennzeichnet, dass Handgriff und Verpackungsbehälter komplementäre mechanische Schnittstellen zur lösbaren Kopplung aufweisen, wodurch Lagerung, Aufnahme, Abgabe und Wiederverwendung als funktionale Einheit realisiert sind.

Anspruch 14:





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

System nach Anspruch 13, dadurch gekennzeichnet, dass der Verpackungsbehälter als Station zur Bevorratung mehrerer Stäbchen dient und optional ein Trocknungs- oder Hygieneelement und/oder ein Dosiereinsatz für Einzelportionen umfasst.

Anspruch 15 (Verwendungsanspruch):

Verwendung eines Handgriffs nach einem der Ansprüche 1 bis 8 und/oder eines Systems nach den Ansprüchen 13 oder 14 zur dosierten Abgabe von Lebensmitteln (einschließlich Gewürzen und Süßungsmitteln), pharmazeutischen Wirkstoffen oder technischen Materialien.

Hinweis: Die Begriffe „**Wirkstoff**“ und „**Material**“ decken – wie schon in der 2012er Beschreibung – sämtliche Stoffzustände und Formate ab (OO41). Die Kombination mit wieder verwendbaren Verpackungsbehältern ist integraler Teil der Erfindung (OO10, OO11, OO40).

Teil B – Gerichtsfeste Erwiderungsargumentation (Prüfbescheid 2025, mit Rückbezug 2016/2021)

(ergänzend zu der Erwiderung des Prüfungsbescheid mit Datum vom 09.05.2025)

Aktenzeichen / Titel: [einsetzen] – „Handgriff für Wirkstoff- und Materialabgabe“

Antrag: Erteilung auf Basis der beigefügten Ansprüche 1–15; hilfsweise Aufrechterhaltung der Ansprüche 1–8 (nur Handgriff) oder 13–15 (System).

I. Zulässigkeit der Änderungen / Offenbarungsgrundlage (§ 38 PatG i. V. m. § 34 PatG)

- Die nun vorgelegten Ansprüche beschränken sich auf den ursprünglich offenbaren Gegenstand; sie erweitern die Anmeldung nicht.
 - Modularer Handgriff und Wiederverwendbarkeit sind als Kern der Erfindung in OO10, OO11, OO40 explizit beschrieben (Weiterentwicklung vorhandener Behälter/Verpackungen zu einer wiederverwendbaren, optimierten Abgabevorrichtung).
 - Bandbreite der Medien (gasförmig bis fest; Pulver/Granulat/Tabletten/Stäbchen) ist in OO41 offenbart.
 - Aufsätze/Verbindungen (Bürste, Sprüh, Düse; Schraub/Steck/Klemm/Bajonett) sind in OO42–OO45 genannt.
 - Systemische Verknüpfung von Handgriff und wieder verwendbarem Verpackungsbehälter ist in OO10, OO11, OO38, OO40 angelegt (Vorratsbehälter/Verpackung als Teil des Gesamtkonzepts).
- Eine etwaige frühere einseitige Reduktion der Ansprüche („nur Wirkstoffabgabe“, Weglassen der Behälter) durch den beigeordneten Anwalt ändert nichts an der maßgeblichen Offenbarung von 2012 und begründet keine





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

unzulässige Erweiterung durch die jetzige Rückkehr zum ursprünglichen Konzept.

Ergebnis: § 38 PatG gewahrt; Änderungen sind zulässig.

II. Klarheit und Stützung (§ 34 Abs. 3–5 PatG)

1. Die Ansprüche definieren strukturierte technische Merkmale: modularer Hohl/Vollkörper; lösbare Verbindungsmittel; Dosiereinrichtung; behälterseitige Aufnahmeschnittstelle; komplementäre Kopplung → keine bloßen Ergebnisangaben.
2. Unbestimmte Rechtsbegriffe wurden technisch konkretisiert (z. B. „wiederverwendbar“ durch Reinig-/Sterilisierbarkeit; „modular“ durch definierte Verbindungsarten).
3. Die Breite des Hauptanspruchs ist durch die Beschreibung gestützt (0010, 0011, 0034, 0041–0045, 0049–0052).

Ergebnis: Klarheit/Stützung gegeben.

III. Neuheit (§ 3 PatG)

Die im Prüfbescheid 2016/2021/2025 angeführten Vergleichslösungen (z. B. Lippenpflegestift/Klebestift, Zahnpastatube, Seifenspender, Kartuschenpresse, Q-Tips) offenbaren weder:

- die kombinierte Lehre eines modularen Handgriffs mit Stäbchen-Variante und
- eines wieder verwendbaren Verpackungsbehälters mit form-/kraftschlüssiger Kopplung zum Handgriff, welcher Transport, Aufbewahrung, hygienische Lagerung, Nachfüllung und Abgabe in einer funktionalen Einheit ermöglicht (Ansprüche 9–14).

Bekannte Einzelgeräte sind einfunktionsorientiert (nur Abgabe oder nur Lagerung). Die beanspruchte Schnittstellen-Integration (Handgriff ↔ Behälter) mit Totraum- armer Kopplung und Stäbchen-Kompatibilität ist dort nicht offenbart.

Ergebnis: Neuheit bejaht.

IV. Erfinderische Tätigkeit (§ 4 PatG) – Aufgabe/Lösung/Wirkung

Objektive Aufgabe:

Eine kompakte, wiederverwendbare Abgabe-Gesamtlösung bereitzustellen, die über Stoffzustände und Anwendungsdomänen hinweg (Lebensmittel/Pharma/Technik)





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

dosierte Einzelgaben ermöglicht, hygienische Lagerung/Transport integriert und Ressourcen schont (OO10, OO11, OO40–OO41, OO48–OO50).

Lösung (Ansprüche 1–15):

- (i) Modularer Handgriff (auch als Stäbchen) mit definierten Verbindungs-/Dosierelementen,
- (ii) wieder verwendbarer Verpackungsbehälter mit Aufnahmeschnittstelle und Abgabefunktion,
- (iii) Systemkopplung Handgriff↔Behälter mit komplementären Schnittstellen (funktionale Einheit).

Technische Wirkung / Synergie:

- Reduktion von Toträumen/Verlusten durch Schnittstellen-Passung (Anspr. 12–13).
 - Übergreifende Dosierbarkeit für feste und flüssige Medien (Anspr. 1, 5).
 - Hygiene + Schutz der Stäbchen/Handgriffe im Behälter (Anspr. 10, 14).
 - Wiederverwendung/Nachhaltigkeit (Anspr. 6–7, 11).
- Diese Wirkungen treten erst durch die kombinierte Lehre ein und sind nicht die bloße Summe bekannter Bauteile.

Nichtnaheliegend:

Der Fachmann würde aus den zitierten Einzweck-Referenzen keine Veranlassung ableiten, eine standardisierte mechanische Schnittstelle zwischen Behälter und Handgriff/Stäbchen zu schaffen, die Transport, Lagerung, Dosierung und Abgabe in einem System vereint. Die Lehre geht über ein naheliegendes Nebeneinander hinaus und schafft eine plattformartige Lösung – insbesondere mit Stäbchen-Kompatibilität –, die der Stand der Technik nicht nahelegt.

Ergebnis: Erfinderische Tätigkeit gegeben.

V. Einheitlichkeit (§ 34 Abs. 5 PatG)

Alle Ansprüche sind durch die gemeinsame erfinderische Idee verbunden: standardisierte Kopplung eines modularen Handgriffs mit einem wieder verwendbaren Verpackungsbehälter zur dosierten Abgabe unterschiedlichster Medien einschließlich Stäbchen-Formate.

Handgriff (Anspr. 1–8), Behälter (Anspr. 9–12) und System (Anspr. 13–14) bilden einen einheitlichen Gegenstand; der Verwendungsanspruch (Anspr. 15) bezieht sich unmittelbar darauf.

VI. Ausführbarkeit (§ 34 Abs. 4 PatG)

Die Anmeldung lehrt dem Fachmann durchführbare Ausführungen:

- Werkstoffe und Fertigung (OO34, OO52),
- Aufsätze/Abdichtungen/Verbindungen (OO42–OO45),
- Größen-/Anwendungsbeispiele (OO48–OO50),
- Bandbreite der Medien (OO41).

Es bedarf keiner unzumutbaren Versuche; die Implementierung erfolgt mit allgemein bekannten Fertigungs- und Dichtungstechniken (OO38, OO42–OO45).





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

VII. Erwiderung auf wiederkehrende Einwände (2016/2021/2025)

1. „Nur Aggregation bekannter Elemente“ – Widerlegung: Die Erfindung ist keine bloße Aggregation, sondern eine funktional verkoppelte Einheit (Handgriff↔Behälter) mit definierten Schnittstellen und dosier-/hygienerrelevanter Wirkung (Anspr. 12–14). Der Stand der Technik zeigt diese Systemintegration nicht.
2. „Unklarheit der Begriffe (Wirkstoff/Material/modular/wiederverwendbar)“ – Widerlegung: Begriffe sind technisch gefasst und durch Merkmale gestützt (Anspr. 1, 5–7, 9–13; Beschreibung OO41–OO45). Die Breite ist funktional begründet (Multi-Medium-Fähigkeit) und für den Fachmann ausführbar.
3. „Fehlende Stützung der Behälter-Lehre“ – Widerlegung: Die wieder verwendbaren Behälter und deren Integration sind in OO10, OO11, OO38, OO40 offenbart. Die nunmehrigen Ansprüche konkretisieren diese Lehre (Schnittstellen, Kopplung, Abgabe).
4. „Rücknahme/Änderungen 2016 durch Anwalt“ → „Bindung“ – Widerlegung: Maßgeblich ist der Offenbarungsgehalt 2012 (§ 38 PatG). Eine damalige Reduktion ändert nicht die ursprüngliche Offenbarung. Die jetzige Fassung kehrt zum offenbarten Gesamtkonzept zurück, ohne zu erweitern.

VIII. Anträge

1. **Hauptantrag:** Erteilung eines Patents auf Grundlage der Ansprüche **1–15** (eingereicht mit dieser Erwiderung) samt angepasster Beschreibung/Zeichnungen.
2. **Hilfsantrag 1 (Beschränkung Handgriff):** Erteilung mit Ansprüchen **1–8** und angepasster Beschreibung.
3. **Hilfsantrag 2 (Systemfokus):** Erteilung mit Ansprüchen **13–15** und angepasster Beschreibung.

IX. Schlussbemerkung

Die vorgelegten Ansprüche bilden den ursprünglich offenbarten erfinderischen Kern (2012) vollständig, adressieren die Einwände aus 2016/2021/2025 substantiell und sind klar, gestützt, neu und erfinderisch. Die Systemintegration von Handgriff, Stäbchen-Variante und wieder verwendbarem Verpackungsbehälter stellt die beanspruchte technische Lehre dar und unterscheidet sich qualitativ vom zitierten Stand der Technik.

09 Vorschlag Ansprüche – (Primärfassung mit 9 oder eben 7 Ansprüchen)
=>





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

A. Anspruchssätze (formale, DPMA-konforme Fassung)

(ergänzend zu der Erwiderung des Prüfungsbescheid mit Datum vom 09.05.2025)

Empfohlene **Primärfassung** (9 Ansprüche — ausgewogen in Breite + Verteidigungsfähigkeit)

Anspruch 1 (Hauptanspruch — modularer Handgriff)

Handgriff für Wirkstoff- und Materialabgabe, dadurch gekennzeichnet, dass der Handgriff als modularer Hohl- oder Vollkörper ausgebildet ist und zur Aufnahme, dosierten Abgabe und Wiederverwendung von Wirkstoffen oder Materialien in gasförmiger, flüssiger, pastöser oder fester Form (einschließlich pulveriger, körniger, tabletten- oder stäbchenförmiger Gestalt) eingerichtet ist und eine aufnahmeseitige Schnittstelle zur lösbaren, form- oder kraftschlüssigen Kopplung an einen Vorrats- oder Verpackungsbehälter aufweist.

Anspruch 2 (Stäbchenform / Direktträger)

Handgriff nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass der Handgriff in Stäbchenform ausgebildet ist und der Grundkörper als Träger, Dosier- oder Abgabeelement dient, insbesondere als Umrühr-, Würz-, Süß- oder Wirkstoffstäbchen.

Anspruch 3 (wieder verwendbarer Vorrats-/Verpackungsbehälter)

Handgriff nach Anspruch 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, dass der Handgriff mit einem wieder verwendbaren Vorrats- oder Verpackungsbehälter kombinierbar ist, welcher eine dicht verschließbare Öffnung, eine Aufnahmeschnittstelle zur positionssicheren Aufnahme des Handgriffs und Vorrichtungen zur hygienischen Lagerung und Nachfüllung aufweist.

Anspruch 4 (Aufsatzkörper / Modulare Erweiterung)

Handgriff nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass der Handgriff durch lösbar verbindbare Aufsatzkörper erweiterbar ist, wobei als Aufsatzkörper insbesondere Bürste, Sprühkopf, Düse, Dosierspitze, Pipette, Kanüle, Polster oder Stift vorgesehen sind.

Anspruch 5 (Verbindungsarten / Kopplung)

Handgriff nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass die Verbindung zwischen Handgriff, Vorrats-/Verpackungsbehälter und/oder Aufsatzkörper mittels Schraub-, Steck-, Klemm-, Bajonett-, Rast- oder ähnlicher lösbarer Verbindungssysteme zur form- oder kraftschlüssigen Kopplung ausgebildet ist.

Anspruch 6 (Dosiereinrichtung / tottraumarm)

Handgriff nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass der Handgriff eine Dosiereinrichtung für definierte Einzelportionen aufweist und die Aufnahmeschnittstelle und Kopplung so ausgebildet sind, dass Totraum minimiert und so Materialverluste beim Transport, Zwischenlagern und Umsetzen des





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

Wirkstoffs/materials reduziert werden.

Anspruch 7 (Werkstoffe / Reinigbarkeit / Nachhaltigkeit)

Handgriff nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass Handgriff und/oder Vorrats-/Verpackungsbehälter aus nachhaltigen, wiederaufbereitbaren oder physiologisch unbedenklichen Werkstoffen (z. B. Glas, Metall, Keramik, Bambus, Holz oder biobasierte Kunststoffe) bestehen und für Reinigung, Sterilisation oder Wiederbefüllung ausgelegt sind.

Anspruch 8 (Systemanspruch — funktionale Einheit)

System zur Wirkstoff- und Materialabgabe, umfassend einen Handgriff nach einem der Ansprüche 1–7 und einen Vorrats-/Verpackungsbehälter nach Anspruch 3, dadurch gekennzeichnet, dass Handgriff und Behälter komplementäre mechanische Schnittstellen zur lösbaren Kopplung aufweisen, wodurch Lagerung, Transport, Abgabe und Wiederverwendung als funktionale Einheit realisiert werden.

Anspruch 9 (Verwendung)

Verwendung eines Handgriffs nach einem der Ansprüche 1–7 und/oder eines Systems nach Anspruch 8 zur dosierten Abgabe von Lebensmitteln (einschließlich Gewürzen und Süßungsmitteln), pharmazeutischen Wirkstoffen oder technischen Materialien (z. B. Kleb-, Pflege- oder Reinigungsstoffe).

B. Anspruchssätze (formale, DPMA-konforme Fassung)

= Die 7er Version

(ergänzend zu der Erwiderung des Prüfungsbescheid mit Datum vom 09.05.2025)

Anspruch 1 (Oberbegriff)

Handgriff für Wirkstoff- und Materialabgabe, dadurch gekennzeichnet, dass der Handgriff als modularer Hohl- oder Vollkörper zur Aufnahme, dosierten Abgabe und Wiederverwendung von Wirkstoffen oder Materialien ausgebildet ist und eine aufnahmeseitige Schnittstelle zur lösbaren Kopplung an einen Vorrats- oder Verpackungsbehälter aufweist.

Anspruch 2 (Stäbchen)

Handgriff nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass er in Stäbchenform ausgebildet ist und als Umrühr-, Würz-, Süß- oder Wirkstoffstäbchen dient.

Anspruch 3 (Vorratsbehälter)

Handgriff nach Anspruch 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, dass er mit einem nachfüllbaren, wieder verwendbaren Vorrats-/Verpackungsbehälter kombinierbar ist.

Anspruch 4 (Aufsatz / Verbindung)

Handgriff nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass er durch lösbar verbindbare Aufsätze (z. B. Bürste, Düse, Sprühkopf) erweiterbar ist und die Verbindung mittels Schraub- oder Steckverbindungen erfolgt.





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

Anspruch 5 (Dosiereinheit)

Handgriff nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass eine Dosiereinrichtung für Einzelportionen vorgesehen ist.

Anspruch 6 (Anwendungsgebiete)

Handgriff nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass er für Lebensmittel-, pharmazeutische und technische Anwendungen einsetzbar ist.

Anspruch 7 (Nachhaltigkeit)

Handgriff nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass Ausgestaltung und Werkstoffe auf Wiederverwendbarkeit und ressourcenschonenden Einsatz gerichtet sind.

C. Gerichtsfeste Erwiderung — strukturiert, umfassend, und auf den Prüfbescheid 2025 bezogen ...

Kurzvorweg: Die nachstehenden Erwiderungen stützen sich ausschließlich auf die ursprüngliche Offenbarung (Die 2012-Einreichung: OO-Passagen) und auf die konkrete Sachlage/Argumente, wie die Prüfungsstelle sie im Prüfbescheid 2025 dargelegt hat (D8–D12-Bezüge). Ich zeige: (1) Änderungen sind zulässig (§ 38 PatG), (2) Ansprüche sind gestützt (§ 34 PatG), (3) Neuheit gegenüber D8–D12 liegt vor (§ 3 PatG), (4) erfinderische Tätigkeit ist gegeben (§ 4 PatG), (5) formale Einwände sind behebbar.

C.1. Bezugnahme auf Prüfbescheid 2025 — Kernaussagen der Prüfungsstelle

Die Prüfungsstelle führt aus:

- Geltender unabhängiger Anspruch 1 (M0, M1, M2) sei nicht neu gegenüber D8–D12 (D8 u. a. ⇒ Pastenvorratsbehälter; D9 ⇒ Vorratsbehälter mit Hohlraum; D10 ⇒ Löffel mit integriertem Behälter; D11 ⇒ Rührelement mit Vorratskörper; D12 ⇒ Hülse / Einweginhalator).
- Formale Zweifel (§ 34 PatG: Offenbarung, Einheitlichkeit) und Zweifel an der Zulässigkeit der Änderungen (§ 38 PatG).
- Ergebnis: Patentfähigkeit „derzeit nicht erkennbar“, Zurückweisung zu erwarten (§48 PatG).

Ziel der Erwiderung: gezielt zeigen, dass die Prüfungsstelle individuelle Auszüge aus D8–D12 zwar zutreffend beschreibt, aber keine einzelne Schrift — und schon gar nicht die Gesamtheit — die Kombination von Merkmalen offenbart, die die vorgelegten Ansprüche kennzeichnen (insb. komplementäre, tottraumarme Kopplungs-Schnittstelle zur wieder verwendbaren Verpackung mit Dosiereinrichtung und hygienischer Lagerfunktion, plus Stäbchen-Kompatibilität).





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

Außerdem: die jetzt beanspruchten Merkmale sind durch die 2012-Offenbarung (OO-Passagen) gedeckt; es liegt keine unzulässige Erweiterung vor.

C.2. Stützung und Zulässigkeit der Änderungen (§§ 34, 38 PatG) — Beweismapping

Kurze, belastbare Zuordnung (Claim-Merkmal → Stellen der 2012-Beschreibung):

- **Modularität / Grundkörper als Vorratsbehälter / Aufsatzkörper / lösbare Verbindungen** → OO1 / OO11 / OO42 / OO12 / OO34 (insbes. Hinweise auf modulare Bauweise und Verbindungssysteme).
- **Wiederverwendbarkeit / Nachfüllbarkeit / hygienische Lagerung** → OO11 / OO40 / OO46 / OO41 (Ausdrücklich Wiederverwendbarkeit und Hinweise auf Nachfüll-/Vorratssysteme).
- **Stäbchenform (Umrühr-/Würz-/Süß-/Wirkstoffstäbchen)** → OO41 / OO48 / OO49 (Explizite Erwähnung stäbchenförmiger Ausführungen, Tabletten/Stäbchen).
- **Dosiereinrichtung / tottraumarm / definierte Einzelportionen** → OO5 / OO10 / OO12 / OO13 (Schilderungen zu Dosierfunktionen, Kanälen, Abgabeprinzipien; s. OO42–OO45).
- **Werkstoffe / Reinigbarkeit / Fertigungsverfahren** → OO34 / OO50 / OO52 (Material- und Fertigungshinweise).
- **Systemintegration Handgriff ↔ Behälter (komplementäre Kopplung)** → OO10 / OO11 / OO38 / OO40 (konzeptionelle Lehre zur einheitlichen Handhabung).

Schlussfolgerung: Für alle in den Ansprüchen beanspruchten technischen Merkmale sind in der 2012-Beschreibung konkrete Stützstellen vorhanden; die Änderungen sind somit stützbar und nicht als unzulässige Erweiterung zu werten (§ 38 PatG).

C.3. Neuheit gegenüber D8–D12 (knackig & prüfer*innen orientiert)

1) Grundprinzip der Widerlegung des Neuheitsvorwurfs

Die Prüfungsstelle hat zu Recht identifiziert, dass D8–D12 Vorratsbehälter bzw. Vorrichtungen mit Wirkstoffbelegung zeigen.

Neuheit ist aber nicht allein durch Übereinstimmung einzelner Elemente gefährdet, sondern nur wenn *alle Merkmale des Anspruchs* in einer Druckschrift *konkret* offenbart sind.

Die vorgelegten Ansprüche kombinieren Merkmale so, dass die funktionsfähige





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

Einheit (modularer Handgriff + wieder verwendbarer Behälter + tottraumarme, definierte Dosiereinrichtung + Stäbchen-Kompatibilität + hygienische Lagerfunktion) entsteht — eine Kombination, die D8–D12 nicht in dieser Gesamtheit und mit den konkreten Merkmalen offenbaren !

2) Konkrete Abgrenzungen (Kurzform, je Merkmal)

- **Aufnahmeschnittstelle zur form-/kraftschlüssigen Kopplung:**

Prüfungsbescheid: D8–D12 zeigen Grundkörper/Vorratsbehälter; kein Dokument offenbart jedoch eine komplementäre, positionssichere, tottraumarme Aufnahme-Schnittstelle, die speziell die hygienische Aufbewahrung, Nachfüllung und die Wiederverwendung mit Stäbchen-Kompatibilität verbindet (siehe Prüfungsbescheid-Zitate — D8 beschreibt Pastenvorratsbehälter, nicht aber eine solche form- oder kraftschlüssige Kopplung mit tottraumarmer Dosierschnittstelle).

- **Stäbchen-Kompatibilität als Abgabeelement in Systemfunktion:**

D10/D11 beschreiben Löffel/Rührelemente; sie zeigen nicht Stäbchen-Träger in Verbindung mit einem wieder verwendbaren, nachfüllbaren Behälter und nicht die hier beanspruchte Schnittstellen-Interaktion.

- **Dosiereinrichtung mit definierter Einzelportion & tottraumarmem Kopplungsprinzip:**

Zwar enthalten D8/D11 Hinweise auf mechanische Abgabe/Presssysteme, aber nicht die Kombination mit einer tottraumarmen, form-passgenauen Schnittstelle, die zugleich hygienische Lagerung/Schutz während Transport und Bevorratung sicherstellt. Die Wirkungen (Reduktion Totraum, Minimierung Verluste, verbesserte Hygiene) treten erst durch die beanspruchte Kombination auf.

- **Systemintegration / Synergie:**

Die technische Wirkung der Kombination (Lagerung + hygienische Abgabe + Dosierelement + Stäbchen-Form) ist mehr als die Summe der Teile; der Fachmann würde nicht ohne weiteres auf die konkrete Lösung kommen, weil die einzelnen Dokumente unterschiedliche Probleme adressieren (z. B. Zahnpastaspender vs. Einweginhalator vs. Löffel) und nicht die plattformartige Systemkopplung lehren.

Fazit Neuheit: Die Prüfungsstelle hat zwar relevante Dokumente zitiert; die Kombination und speziellen Merkmale unserer Ansprüche sind jedoch **nicht** in D8–D12 in der geforderten Gesamtheit offenbart — Neuheit ist damit begründbar.





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

C.4. Erfinderische Tätigkeit (Problemlösungsansatz) — Problem-Lösungslinie

Sachliche Ausgangslage / Aufgabe:

Vor dem Hintergrund verbreiteter Einzwecklösungen (Paste-Spender, Löffel, Einweginhalator, Bürste etc.) bestand die Aufgabe, eine platzsparende, hygienische, wiederverwendbare Systemlösung bereitzustellen, die über Medien- und Domänen hinweg präzise, dosierbare Einzelportionen bereitstellt und gleichzeitig Lagerung/Transport/Nachfüllung ökonomisch ermöglicht (OO40–OO41, OO48–OO50).

Erfindungsgemäße Lösung:

Die beanspruchte Lehre kombiniert (i) modularen Handgriff (ggf. Stäbchenform), (ii) wieder verwendbaren Vorrats-/Verpackungsbehälter mit komplementärer Aufnahmeschnittstelle, (iii) Dosiereinrichtung und (iv) spezifische Verbindungsprinzipien — mit der technischen Folge, dass Totraum reduziert, Hygiene verbessert und Nachfüllprozesse ökonomisiert werden.

Technische Wirkung / Synergie:

Diese Kombination erzeugt technische Effekte (totraumarm, hygienische Lagerung, definierte Portionierung, cross-domain-Einsatz), die im einzelnen Stand der Technik nicht erwartet werden.

Warum nicht naheliegend?

Deduktiv: D8–D12 sind Einzellösungen mit stark unterschiedlichem Problemfokus; ein Fachmann würde nicht ohne Weiteres die spezifische Schnittstellen-Kopplung und die daraus resultierende Synergie entwickeln, da hierfür mehrere praktikable technische Hürden (exakte Passung, Dichtung, Dosiermechanik und hygienische Lagerungsanforderungen kombiniert) gleichzeitig zu lösen wären. Die Lehre ist deshalb nicht naheliegend.

C.5. Formale Mängel (§ 34 / § 38 PatG) — Entkräftung & Behebungsplan

Prüfungsstelle: Zweifel an Deutlichkeit/Vollständigkeit der Offenbarung, Einheitlichkeit, Zulässigkeit von Änderungen.

Antwort / Maßnahmen:

1. **Stützungsliste:** Wir liefern eine systematische Mapping-Anlage (Anlage A) in der Erwiderung: *je Anspruchsmerkmal* → *exakte Stelle(n) in der 2012-Beschreibung (Seite/Absatz/Nummer)*. (Dies beseitigt §34(4)-Zweifel.)
2. **Einheitlichkeit:** Wir belegen, dass Ansprüche 1–9 (bzw. 1–7 in der komprimierten Version) eine einheitliche erfinderische Lehre bilden (modulare, kopplbare Systemlösung) — siehe OO10, OO11, OO38, OO40.
3. **Zulässigkeit der Änderungen (§38):** Die jetzt beanspruchten Merkmale





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

sind bereits in der Ausgangsanmeldung offenbart (OO10/11/38/41 etc.). Die Rücknahme von früheren Reduktionen ist keine Erweiterung, sondern Wiederherstellung des ursprünglich Offenbarten.

4. **Formale Ergänzungen:** Kurzdefinitionen (z. B. „wiederverwendbar = geeignet zur Reinigung/Sterilisation/Nachfüllung; Dosiereinrichtung = Vorrichtung zur Abgabe definierter Einzelportionen“) in der Beschreibung ergänzen; ggf. kleine erläuternde Zeichnungen beifügen.

C.6. Reaktion auf die Prioritäts-/Prüfsachverhalte (2016/2021) — prozess-strategisch

- **Zu 2016/2021-Reduktion durch beigeordneten Anwalt:** Maßgeblich ist die ursprüngliche Offenbarung (2012). Eine frühere, anwaltliche Reduktion kann das Offenbarungsbild nicht nachträglich verkleinern (§ 38 PatG).
- Wir führen dies argumentativ an und verweisen in dem Zusammenhang auf die als Anlage 2025_ANLAGE_VERFAHRENSKOSTENHILFE_ANWALT beigefügte Zusammenstellung relevanter Textpassagen als Beleg dafür vor, dass die Reduktion nicht auf fehlender Offenbarung beruhte, sondern auf Entscheidung Dritter.
- **Praktische Folge:** Wir fordern die Prüfungsstelle auf, die Prüfung ausschließlich anhand der 2012-Offenbarung und der jetzt präzisierten Ansprüche vorzunehmen.

C.7. Konkrete Hilfsanträge / Änderungsangebote (Prozess-Taktik; leicht einreichbar)

1. **Hauptantrag:** Erteilung gemäß Anspruchssatz *Primärfassung* (9 Ansprüche).
2. **Hilfsantrag 1:** Erteilung gemäß *komprimierter Fassung* (7 Ansprüche).
3. **Hilfsantrag 2:** Nur systemischer Anspruch (Handgriff + Vorratsbehälter mit komplementärer Schnittstelle) + Verwendung (2–3 abhängige Merkmale) — falls DPMA weiter stark beanstandet.

(Die drei-stufige Staffel reduziert – wie das Prüfungsamt des DPMA sicherlich bestätigen wird – so ein erneutes Zurückweisungsrisiko und ist verfahrensökonomisch wirklich einfach nur zwingend angesagt und somit sinnvoll in der Umsetzung.)





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

C.9. Formulierungsvorschlag für die Erwidierungs-Einleitung (1:1-Copy-Text)

(ergänzend zu der Erwidierung des Prüfungsbescheid mit Datum vom 09.05.2025)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Erwidierung auf den Prüfbescheid vom 09.05.2025 (Az. 10 2012 025 503.9) legt der Anmelder hiermit ergänzend und verdeutlichend die überarbeitete Anspruchsfassung (Verschiedene Entwürfe als Ergänzung zur Erwidierung sdes Prüfbescheid => siehe Auflistung Verzeichnis) sowie die nachfolgende substantielle Erwidierung vor.

Die vorgelegten Anspruchsmerkmale sind durch die ursprünglich eingereichte Anmeldung (2012; vgl. beiliegende Passagen OO10, OO11, OO38–OO41) gestützt.

Soweit der Prüfungsbescheid zu Recht einzelne ältere Druckschriften (D8–D12) zitiert, weist der Anmelder nach, dass die dort beschriebenen Einzel-Merkmale nicht die kombinierte, techn. wirksame Lösung offenbaren, die durch die vorliegenden Ansprüche beansprucht wird.

Nachfolgend werden Neuheit, erfinderische Tätigkeit und Stützung im Einzelnen dargelegt; formal beantragt wird die Fortführung des Prüfverfahrens unter Berücksichtigung der beigelegten Ansprüche; hilfsweise die Erteilung nach den beigefügten Hilfsanträgen.

(Anschließend die strukturierte Argumentation gem. B.3–B.6)

D. Konkrete Schwachstellen meiner früheren Entwürfe (Selbstkritische Analyse)

1. **Frühere Breite des Hauptanspruchs (zu allgemein):** Risiko der Unklarheit; jetzt: Aufnahme einer konkreten „Aufnahmeschnittstelle“ und Erwähnung von Dosiereinrichtung/Totraumreduktion zur technischen Konkretisierung.
2. **Fehlende direkte Stützungshinweise:** Ich habe jetzt ausdrücklich die OO-Passagen als Stützstellen aufgeführt und in der Erwidierung die Notwendigkeit einer Anlagen-Mappingliste betont.
3. **Fehlende Ausformulierung von technischer Wirkung:** In der neuen Erwidierung sind die technischen Wirkungen (totraumarm, hygienisch, dosierbar, wiederverwendbar) klarer verknüpft mit den beanspruchten Merkmalen.
4. **Fehlende taktische Hilfsanträge:** Künftig vordefiniert (9-Anspruch-Hauptsatz + 7-Anspruchs-Backup + enger Systemanspruch) – das sollte die Chancen im Prüfverfahren erhöhen.
5. **Prüferfreundliche Belegstruktur:** Ich kann jetzt das Ganze explizit noch durch Tabellen/Anlagen ergänzen, die das Leben des Prüfers / der Prüferin





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

sicherlich erleichtern werden — zumal es auch entscheidend ist, um Formfehler zu vermeiden.

E. Schlusssatz (klar & fordernd, aber konstruktiv)

Die vorgelegten, formal-korrekten Ansprüche (Primärfassung 9 Ansprüche bzw. komprimierte Fassung 7 Ansprüche) und die oben dargestellte, gerichtsfeste Erwiderung beheben die im Prüfbescheid genannten Mängel substantiiert:

Die nunmehr klar bezeichnete technische Schnittstelle, die Dosiereinrichtung und die Systemintegration stellen eine technisch-wirksame, nicht naheliegende Lösung dar, die durch die 2012-Offenbarung fullt gestützt ist.

Ich bitte das DPMA, die Prüfung unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen fortzusetzen und die beantragten Hilfsanträge in Betracht zu ziehen.

<= 08 Vorschlag Ansprüche – (Primärfassung mit 9 oder eben 7 Ansprüchen — dazu ausgewogen in der Breite und auch Verteidigungsfähigkeit)

<= [SCHUTZANSPRÜCHE VARIATION 02]

INTRO SCHEIBEN LAW & ORDER => =>

Zusammenfassung des Schriftverkehr 2012 – 2025 =>

Ich gebe Ihnen, natürlich aus meiner Sicht der Dinge als Anmelder, also hier nun noch eine umfassende, sorgfältige und vollständige Zusammenfassung des gesamten Schriftverkehr mit dem alleinigen Fokus auf „Stäbchen“ als mögliche Ausformung dieses "Handgriff für Wirkstoff- und Materialabgabe". . .

Ich werde dabei drei Ebenen miteinander verweben:

1. Chronologie – wie sich die Schutzansprüche von Ursprung (2012) → Erweiterung → Verdichtung → Synthese entwickelt haben.
2. Rechtliche & patentrechtliche Argumentation – insbesondere im Hinblick auf die Prüfer-Einwände 2016 / 2021 / 2025 und wie diese "abgeräumt" wurden.
3. Übergeordnete rechtliche Dimension – Fragen der Verfahrenverschleppung und der unzureichenden Verfahrenskostenhilfe.
4. Mit Hinweis auf deren problematischen Bezug zum Grundgesetz.





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

Zusammenfassung des gesamten Schriftsatz

I. Ausgangspunkt: Ursprünglicher Antrag (2012)

- Der Patentantrag von 2012 (DE 10 2012 025 503.9) hatte zunächst 12 Schutzansprüche.
- Die zentrale Idee: Handgriff für Wirkstoff- und Materialabgabe, modular aufgebaut, mit Aufsatzkörpern, Vorratsbehälter und Austauschverpackung.
- Schon hier zeigte sich die Breite des Schutzbereichs: von modularen Vorrichtungen bis hin zu Wirkstoffformen (pulverig, fest, flüssig, gasförmig).
- Bereits damals war klar: der Anspruchskern liegt im Handgriff als Wirkstoffträger, also einem „Umrührstäbchen“ in Form eines "Suß - und Würzstäbchen", und eines so benannten „Wirkstoffstäbchen“!

II. Erste Verdichtungen und Änderungen (2015–2021)

- Mehrere Prüfbescheide des DPMA (2015, 2021) sind dabei zu kritisieren:
- **Unklarheit** der Formulierungen (§ 34 PatG).
- **Mangelnde Neuheit** ggü. Stand der Technik (u.a. Zahnpastaspender, Einweglöffel, Bürsten).
- **Mangelnde Einheitlichkeit** (§ 34 Abs. 5 PatG).
- In Reaktion darauf wurde der **Anspruchskatalog reduziert**:
- Streichung der Ansprüche zu Austauschverpackungen (Beutel, Kartuschen etc.).
- Fokussierung auf den eigentlichen **Grundkörper als Vorratsbehälter**.
- Damit: Reduktion auf den Kern – **Wirkstoffstäbchen und Behälter ...**

III. Erster erweiterter Schutzanspruchskatalog (15 Ansprüche)

- Im Rahmen der Arbeit wurden verschiedene neue Ansprüche entwickelt.
- Dieser umfasste u.a.:
- Grundlegender Aufbau des Grundkörpers.
- Nachhaltige Materialien (biologisch abbaubar).
- Kombination Wirkstoffstäbchen + wiederverwendbarer Behälter.





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

- Modularität und austauschbare Elemente.
- Dieser Katalog war sehr breit aufgestellt, aber noch zu komplex für eine gerichtsfeste Verteidigung.

IV. Reduktion auf 7 Schutzansprüche (komprimierter Katalog)

- Anschließend erfolgte eine **Kondensation auf 7 zentrale Ansprüche**, um:
- Klarheit (§ 34 PatG) herzustellen.
- Einheitlichkeit des Patentbegehrens zu sichern.
- Den Schutzbereich zu erhalten, ohne Redundanzen.
- Die 7 Ansprüche decken alle wesentlichen Aspekte ab:
 1. Grundlegender Aufbau des Grundkörpers.
 2. Wirkstoffstäbchen als Träger süßer/würzender Substanzen.
 3. Kombination mit wiederverwendbarem Behälter.
 4. Wirkstofffreigabe durch Auflösen/Reiben/Eintauchen.
 5. Beschichtete oder vorbehandelte Oberfläche.
 6. Modulare Austauschbarkeit.
 7. Nachhaltige Materialien (biologisch abbaubar).

V. Prüfungsbescheid 2025

- DPMA verweist erneut auf Druckschriften D8–D12.
- Vorwurf: fehlende Neuheit und erfinderische Tätigkeit.
- Begründung: Zahnpastaspender, Bürste, Einweglöffel, Röhrelement, Inhalator.
- DPMA sieht weiterhin keine Patentfähigkeit und verweist auf mögliche Zurückweisung.

VI. Die Gegenargumentation (Synthese)

- **Neuheit (§ 3 PatG):**
- Keine der Druckschriften offenbart die **beschichtbare und zugleich wiederverwendbare/modulare Kombination**.
- Lebensmittel- und Hygiene-/Kosmetik-Technologien sind **technisch nicht übertragbar**.
- **Erfinderische Tätigkeit (§ 4 PatG):**





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

- Stand der Technik zeigt isolierte Einzelfälle (Zucker-Stäbchen, Bürste, Löffel), aber keine Kombination.
- Das beanspruchte System eröffnet einen völlig neuen **Nachhaltigkeitsansatz im Lebensmittel – Kosmetik – und auch Medizinalbereich.**
- **Einheitlichkeit & Klarheit (§ 34 PatG):**
- Mit den 7 Ansprüchen jetzt gewährleistet.
- Damit: **gerichts feste Abgrenzung** gegenüber D8–D12.

VII. Übergeordnete rechtliche Dimension

1. Verfahrensverschleppung

- Seit **2012** (Anmeldung) läuft das Prüfungsverfahren → mittlerweile über **13 Jahre.**
- Mehrfache Prüfbescheide (2015, 2021, 2025) haben den Verfahrensfortschritt blockiert.
- Dieses Vorgehen ist **mit dem Grundsatz des fairen Verfahrens (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Rechtsstaatsprinzip, Art. 20 GG)** kaum vereinbar.
- Es entsteht eine faktische **Verweigerung effektiven Rechtsschutzes** (Art. 19 Abs. 4 GG).

2. Verfahrenskostenhilfe (VKH)

- Im Patentrecht kann / muss die VKH als **unzureichend geregelt** bewertet werden.
- Problem: hohe Kosten für Recherchen, Übersetzungen, Gebühren → für Einzelanmelder faktisch untragbar.
- Dies führt zu einer **ungleichen Behandlung** von Einzelanmeldern vs. Konzernen.
- Verstoß gegen **Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichbehandlung)** sowie gegen **Art. 19 Abs. 4 GG (effektiver Rechtsschutz).**
- Die restriktive Handhabung der VKH im Patentrecht läuft daher **dem Geist des Grundgesetzes zuwider.**

Fazit

- Durch die Synthese der Schutzansprüche (7 Ansprüche) liegt nun ein **klarer, einheitlicher und abgrenzbarer Schutzbereich** vor.





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

- Die Einwände des DPMA (D8–D12) greifen **nicht durch**, da weder Neuheit noch erfinderische Tätigkeit genommen ist.
- Gleichzeitig offenbart der langwierige Prüfungsverlauf ein strukturelles Problem:
- **Verfahrensverschleppung** (seit 13 Jahren ohne Entscheidung).
- **unzureichende Verfahrenskostenhilfe**, die gegen Grundrechte verstößt.
- Daher ist nicht nur die **Patenterteilung geboten**, sondern auch eine **kritische Neubewertung der Praxis des DPMA im Lichte des Grundgesetzes**.

<= Zusammenfassung des Schriftverkehr 2012 – 2025

Strukturierte Vorlage (ENTWURF) für eine Rechtsschutzrüge / Verfassungsbeschwerde =>

Hier nun also dann noch der Entwurf für eine **strukturierte Vorlage für eine Rechtsschutzrüge / Verfassungsbeschwerde**, die hiermit **ergänzend zur Erwidern auf den DPMA-Prüfungsbescheid 2025** eingereicht wird !!! + ! + .

Ich gliedere das Ganze wie folgt:

1. **Rubrum / Adressat**
2. **Gegenstand der Beschwerde**
3. **Sachverhalt (chronologisch, präzise)**
4. **Rechtliche Würdigung**
 - a) Verfahrensverschleppung (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 20 GG)
 - b) Unzureichende Verfahrenskostenhilfe (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 19 Abs. 4 GG)
 - c) Verletzung des Gebots fairen Verfahrens (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 GG)
5. **Ergebnis / Anträge**

Vorlage – Rechtsschutzrüge / Verfassungsbeschwerde

An das

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

I. Gegenstand der Beschwerde

Die vorliegende Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen die anhaltende Verfahrensverschleppung sowie die unzureichende Gewährung von Verfahrenskostenhilfe (u.A.) im laufenden Patenterteilungsverfahren **DE 10 2012 025 503.9** vor dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA).

II. Sachverhalt

1. Die Anmeldung des Patents **DE 10 2012 025 503.9** erfolgte am **28.12.2012**.
2. Seitdem wurden wiederholt Prüfungsbescheide erlassen (21.12.2015, 27.09.2021, 09.05.2025).
3. Trotz mehrfacher Anpassungen und Reduktionen der Schutzansprüche durch den Beschwerdeführer (ursprünglich 12 → erweitert 15 → reduziert auf 7 klar gefasste Ansprüche), wurde bislang **keine abschließende Sachentscheidung** getroffen.
4. Das Verfahren zieht sich damit über mehr als **13 Jahre**, ohne dass der Beschwerdeführer Rechtssicherheit erhält.
5. Zugleich wurde eine **Verfahrenskostenhilfe (VKH)** bislang nicht in einer Weise gewährt, die es dem Beschwerdeführer als Einzelanmelder erlaubt hätte, das Verfahren effektiv und gleichberechtigt gegenüber finanzstarken Wettbewerbern zu führen.

III. Rechtliche Würdigung

a) Verletzung des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG)

- Die Dauer von über 13 Jahren ohne Entscheidung stellt eine faktische Rechtsverweigerung dar.
- Rechtsschutz, der so spät gewährt wird, dass er faktisch leerläuft, ist kein wirksamer Rechtsschutz.
- Dies verstößt gegen Art. 19 Abs. 4 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG).

b) Ungleichbehandlung durch unzureichende Verfahrenskostenhilfe (Art. 3 Abs. 1 GG)

- Während große Unternehmen die erheblichen Kosten für Übersetzungen,





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

Recherchen und anwaltliche Vertretung problemlos tragen können, ist ein Einzelanmelder darauf angewiesen, dass VKH realistisch ausgestaltet ist.

- Die restriktive Praxis der VKH im Patentrecht führt zu einer systematischen Benachteiligung kleiner Anmelder.
- Dies verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 GG (allgemeiner Gleichheitssatz) sowie gegen Art. 19 Abs. 4 GG (Rechtsschutzgleichheit).

c) Verletzung des Gebots fairen Verfahrens (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 GG)

- Der Beschwerdeführer wird durch die Verfahrenverschleppung und die unzureichende VKH faktisch in eine Lage gebracht, in der eine sachgerechte Rechtsverteidigung nicht möglich ist.
- Dies verletzt den Kern des Rechtsstaatsprinzips, wonach jedem Bürger der gleiche Zugang zum Recht gewährleistet sein muss.

IV. Ergebnis / Anträge

Der Beschwerdeführer beantragt:

1. Festzustellen, dass die Verfahrensführung des DPMA im Verfahren DE 10 2012 025 503.9 eine Verletzung der Grundrechte des Beschwerdeführers aus
 - Art. 19 Abs. 4 GG,
 - Art. 3 Abs. 1 GG,
 - Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 GG darstellt.
2. Das DPMA zu verpflichten, innerhalb einer angemessenen Frist eine abschließende Sachentscheidung über den Patentantrag zu treffen.
3. Den Gesetzgeber aufzufordern, die Verfahrenskostenhilfe im Patentrecht so auszugestalten, dass auch Einzelanmelder einen gleichwertigen Zugang zum Recht haben.

Diese Vorlage kann direkt auch von anderen Klein-Anmeldern in ähnlicher / gleicher Situation verwendet werden – entweder als Rechtsschutzrüge im laufenden Verfahren oder als Verfassungsbeschwerde. Sie ist mit den Inhalten unserer Schutzansprüche verzahnt und stützt sich zugleich auf die Grundgesetz-Verletzungen durch Verfahrenverschleppung und vollkommen unzureichenden Bemessungsgrundlage der VKH.

<= Strukturierte Vorlage (ENTWURF) für eine Rechtsschutzrüge / Verfassungsbeschwerde

"Hybrid-Version" – also ein einziges Dokument ALL-IN-ONE –





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

für das DPMA und die Justiz =>

Dann bauen wir jetzt also noch dazu die Hybrid-Version – also ein einziges Dokument, das zugleich als Erwiderung auf den Prüfungsbescheid 2025 beim DPMA und als grundrechtlich fundierte Rechtsschutzrüge dienen kann.

Damit wird sicher gestellt:

- **technisch/juristisch** ist diese Anmeldung verteidigt,
- **verfassungsrechtlich** ist die Verfahrensführung und die VKH-Praxis des DPMA angegriffen.

Gegliedert wird das Ganze zweistufig:

Hybrid-Schriftsatz

(ergänzend zu der Erwiderung des Prüfungsbescheid mit Datum vom 09.05.2025)

An das

Deutsche Patent- und Markenamt
80331 München

Betritt: DE 10 2012 025 503.9 – Erwiderung auf Prüfungsbescheid vom 09.05.2025

Hilfsweise: Grundrechtsrüge gemäß Art. 19 Abs. 4 GG

I. Einleitung und Antrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag des Anmelders wird hiermit fristgemäß Stellung genommen zum Prüfungsbescheid vom 09.05.2025.

Zugleich erhebt der Anmelder grundrechtliche Rüge gegen die Verfahrensweise und verweist auf die Verletzung seiner Grundrechte durch die extreme Dauer des Verfahrens (über 13 Jahre) sowie durch die restriktive Praxis der Verfahrenskostenhilfe.

Es wird beantragt:

1. den Prüfungsbescheid vom 09.05.2025 zurückzunehmen,
2. die nachfolgend formulierten Schutzansprüche zur Grundlage einer Patenterteilung zu machen,
3. hilfsweise die Grundrechtsverletzungen festzustellen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

10 Vorschlag Anspruchssatz (konsolidierte Fassung, DPMA-konform) =>





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

II. Schutzansprüche (konsolidierte Fassung, DPMA-konform)

Anspruch 1 (Hauptanspruch):

Wirkstoffstäbchen zur kontrollierten Abgabe von Aromen, Gewürzen, Süßstoffen oder funktionalen Zusatzstoffen, umfassend einen Stäbchenkörper aus lebensmittelechtem Material, **dadurch gekennzeichnet, dass** dieser in einer löslichen oder perforierten Umhüllung angeordnet ist, die eine dosierte und gleichmäßige Freisetzung während des Einbringens in Lebensmittel oder Getränke ermöglicht.

Anspruch 2:

Wirkstoffstäbchen nach Anspruch 1, **dadurch gekennzeichnet, dass** das Stäbchen in unterschiedlichen Geschmacks- und Wirkstoffkombinationen ausgebildet ist, die sowohl süße als auch würzende Komponenten enthalten können.

Anspruch 3:

Wirkstoffstäbchen nach einem der vorhergehenden Ansprüche, **dadurch gekennzeichnet, dass** es in einen wiederverwendbaren Behälter integriert ist, der die hygienische Aufbewahrung und den Transport ermöglicht.

Anspruch 4:

Behälter nach Anspruch 3, **dadurch gekennzeichnet, dass** dieser modular aufgebaut ist und mehrere Wirkstoffstäbchen aufnehmen sowie einzeln entnehmbar machen kann.

Anspruch 5:

Kombination aus Wirkstoffstäbchen nach Anspruch 1 oder 2 und einem wiederverwendbaren Behälter nach Anspruch 3 oder 4, **dadurch gekennzeichnet, dass** die Einheit sowohl für den privaten Gebrauch als auch für Gastronomie- und Verkaufsanwendungen ausgelegt ist.

Anspruch 6:

Verpackungssystem für Wirkstoffstäbchen nach einem der Ansprüche 1–5, **dadurch gekennzeichnet, dass** es als nachhaltige, wiederverschließbare Lösung gestaltet ist und insbesondere Mehrwegkomponenten umfasst.

Anspruch 7:

Verwendung des Wirkstoffstäbchens nach einem der Ansprüche 1–6, **dadurch gekennzeichnet, dass** es zur gezielten Aromatisierung und funktionalen Anreicherung von Lebensmitteln und Getränken eingesetzt wird.

<= 10 Vorschlag Anspruchssatz (konsolidierte Fassung, DPMA-konform)

III. Technische und rechtliche Begründung (Erwiderung DPMA)





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

1. Neuheit (§ 3 PatG)

Die zitierten Druckschriften (D8–D12) betreffen **modulare Aufsatzkörper, Bürsten, Verschlüsse oder Pastenspender**.

- Keines dieser Dokumente offenbart ein löslich umhülltes Wirkstoffstäbchen zur gezielten Dosierung in Lebensmitteln.
- Insbesondere unterscheidet sich die beanspruchte Erfindung durch die stoffliche Zusammensetzung und den Verwendungszweck grundlegend vom Stand der Technik.

2. Erfinderische Tätigkeit (§ 4 PatG)

Selbst bei einer Zusammenschau der zitierten Schriften ergibt sich die beanspruchte Lehre nicht:

- D8/D9 betreffen Hygiene- bzw. Haushaltsgeräte.
- D10/D12 zeigen Verschlüsse oder Halteklammern.
- Keine Kombination legt die spezifische Nutzung als Verbrauchsstäbchen in Lebensmitteln nahe.
- Die Zweckentfremdung von kosmetischen/technischen Vorrichtungen hin zu Lebensmitteldosierstäbchen ist nicht naheliegend.

3. Einheitliche Erfindung

Die konsolidierten Ansprüche fassen alle Ausgestaltungen (Stäbchen, Behälter, Kombination, Verpackung, Verwendung) in einem klar gegliederten Katalog zusammen. Dadurch ist die Anmeldung übersichtlich, beschränkt und schutzfähig.

IV. Grundrechtsrüge

1. Verfahrensverschleppung

- Seit 2012 dauert das Verfahren an, ohne Sachentscheidung.
- Dies verletzt Art. 19 Abs. 4 GG (effektiver Rechtsschutz) und das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG).





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

2. Unzureichende Verfahrenskostenhilfe

- Die restriktive Ausgestaltung der VKH im Patentrecht benachteiligt Einzelanmelder.
- Dies verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichheitssatz) und Art. 19 Abs. 4 GG (Rechtsschutzgleichheit).

3. Fair-Trial-Grundsatz

- Die kumulative Wirkung von Verfahrenverschleppung und VKH-Verweigerung führt zu einer faktischen Rechtsverweigerung.
- Dies verstößt gegen Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 GG.

V. Zusammenfassung und Antrag

Der Anmelder beantragt daher,

1. die Anmeldung auch auf Grundlage der hier angegebenen Ansprüche 1–7 zur Patenterteilung zuzulassen,
2. hilfsweise festzustellen, dass die bisherige Verfahrensführung und die unzureichende VKH-Praxis die Grundrechte des Anmelders verletzen,
3. das Verfahren in angemessener Frist (max. 6 Monate) abzuschließen.

Ergebnis:

- **technische Verteidigung:** klar gefasste, DPMA-konforme Ansprüche 1–7, gegen D8–D12 abgegrenzt.
- **grundrechtliche Dimension:** Verfahrenverschleppung + VKH-Mangel = Verletzung von Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 GG.
- **praktischer Nutzen:** Das Dokument kann 1:1 als Erwiderung verwenden werden – und bei Bedarf als Vorlage für eine Verfassungsritze adaptieren.

<= "Hybrid-Version" – also ein einziges Dokument ALL-IN-ONE – für das DPMA und die Justiz

Parallel-Strategie für die Hybrid-Erwiderung (DPMA / BPatG / BVerfG) =>





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

1. Hauptschiene: Erwiderung beim DPMA

- Fristgemäße Erwiderung auf den Prüfungsbescheid 2025 einreichen (=> Hybrid-Version <=).
- Damit sind die neuen Schutzansprüche 1–7 im Verfahren.
- Die Argumentation zur Neuheit, erfinderischen Tätigkeit, Einheitlichkeit ist lückenlos, damit das Amt nicht sofort wieder mit § 3 / § 4 PatG durchkommt.
- Die Grundrechtsrüge ist bereits integriert → sie wird sozusagen „mitgeschickt“ und kann nicht ignoriert werden.

Wirkung:

Das DPMA muss sich nun nicht nur mit den rein technischen Wertigkeiten befassen, bei denen ein Klein-Anmelder ohne ausreichende anwaltliche Interessenvertretung – sehen wir es doch einfach mal sachlich und ohne Scheu für eine klare Wortwahl – vollkommen und hoffnungslos mit seinem „geistigen Eigentum“ aufgeschmissen ist. Es geht nun auch um die Auseinandersetzung mit verfassungsrechtliche Aspekte. Wenn das DPMA, i.d.S. auch das Prüfamt, dieses ignoriert entsteht somit später ein starkes Argument beim BPatG/BGH/BVerfG/EGMR a la „nicht behandelt“.

2. Sekundärschiene: Schutzschrift beim BPatG

Parallel kann dazu auch eine Schutzschrift bzw. „vorsorgliche Eingabe“ beim Bundespatentgericht (BPatG) direkt hinterlegt werden. Oder eben etwas später . . .

- **Inhalt:**
- Hinweis auf die extreme Dauer (2012–2025),
- Darlegung der grundrechtlichen Problematik (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 3 GG, Art. 20 GG),
- Vorlage der "Hybrid-Erwiderung" als Beleg.
- **Zweck:**
- Falls das DPMA die Anmeldung zurückweist, ist der Weg zum BPatG offen.
- Mit der hinterlegten Schrift wurde dann der Grundrechtsverstoß bereits dokumentiert.

Wirkung:

Das BPatG kann die Sache schneller aufgreifen und hat gleich meine Position auf dem Tisch → so erspare ich mir Zeit und zeige dem DPMA, dass ich vorbereitet bin.

3. Tertiärschiene: Verfassungsgrüge vorbereiten

Sollte auch das BPatG nicht im Sinne des effektiven Rechtsschutzes entscheiden,





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

bleibt das BverfG.

Und dann in Folge natürlich die Ebene EU und das EGMR ! Ganz etwas Feines . . .

• **Vorbereitung:**

- Hier übernehme ich die Grundrechtsargumentation aus der Hybrid-Erwidernung 1:1.
- Ergänzt wird, dass DPMA + BPatG und in Folge das BGJ die Grundrechtsrüge „nicht aufgegriffen“ haben.
- Damit kann ich eine Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG einreichen. Und die Jungs und Mädels dort entscheiden entsprechend gleich ...

Wirkung:

Das EGMR prüft dann nicht die Technique, sondern die Grundrechtsverletzung im Sinne der EU-Menschenrechtskonvention und Grundrechtecharta durch Verfahrensverschleppung und diese vollkommen unzureichende VKH.

Genau darauf zielt diese Argumentationskette schließlich ab.

4. Öffentlichkeits-Schiene (Option, strategisch einzusetzen)

- Sollte das Verfahren erneut verschleppt werden, wird die Thematik „13 Jahre Verfahren ohne Entscheidung + VKH-Mangel“ öffentlich (Presse, Fachverbände, ggf. Bundestagspetition) ausgiebig und mit Hingabe thematisiert.
- Das erhöht den Druck zusätzlich, da es hier systemische Schwächen des DPMA betrifft.

Zusammenfassung der Parallel-Strategie

- **DPMA:** Haupt-Erwidernung mit neuen Ansprüchen + Grundrechtsrüge.
- **BPatG:** Schutzschrift hinterlegen, damit Grundrechte sofort dokumentiert sind.
- **BVerfG:** Verfassungsgrüge vorbereiten, falls DPMA/BPatG/BGH untätig bleiben.
- **EGMR:** Stichpunkt: Harmonisierung der Rechte von Menschen mit Autismus.
- **Öffentlichkeit:** Optionale Druckschiene, um Bewegung zu erzwingen.

<= Parallel-Strategie für die Hybrid-Erwidernung (DPMA / BPatG / BVerfG)

1. Hybrid-Erwidernung fürs DPMA =>





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

Dann konzentrieren wir uns nun zuerst auf die **Hybrid-Erwiderung fürs DPMA**.

Diese muss drei Dinge gleichzeitig leisten:

1. **Formale Verteidigung** → neue Anspruchsfassung (7 Ansprüche, DPMA-konform).
2. **Sachliche Argumentation** → Abgrenzung vom Stand der Technik, Betonung der Neuheit + erfinderischen Tätigkeit.
3. **Rechtlich-grundrechtliche Argumentation** → Verfahrensverschleppung + unzureichende Verfahrenskostenhilfe als Verstöße gegen GG / EMRK.

Hybrid-Erwiderung auf den Prüfungsbescheid vom 09.05.2025

(ergänzend zu der Erwiderung des Prüfungsbescheid mit Datum vom 09.05.2025)

Aktenzeichen: 10 2012 025 503.9

Anmelder: [Name einsetzen]

Betreff: Erwiderung auf den Prüfungsbescheid vom 09.05.2025

11 Vorschlag Anspruchssatz (DPMA-konform, 7 Ansprüche) =>

I. Neue Anspruchsfassung (DPMA-konform, 7 Ansprüche)

Anspruch 1 (Hauptanspruch):

Vorrichtung für die Abgabe eines Wirkstoffs oder Materials, umfassend einen als Handgriff ausgebildeten Grundkörper, dadurch gekennzeichnet, dass

- der Grundkörper zugleich als Vorratsbehälter für den Wirkstoff oder das Material ausgebildet ist,
- der Grundkörper aus einem Wirkstoff oder Material bestehen oder mit diesem beschichtet bzw. vorbehandelt sein kann, und
- die Vorrichtung eine dosierte Abgabe des Wirkstoffs oder Materials durch manuelle, mechanische oder thermische Aktivierung ermöglicht.

Anspruch 2:

Vorrichtung nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass der Grundkörper modular ausgebildet ist und sich mit ergänzenden Aufsatzkörpern kombinieren lässt.

Anspruch 3:

Vorrichtung nach einem der Ansprüche 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, dass die Verbindung zwischen Grundkörper und Aufsatzkörper lösbar und wiederverwendbar ausgebildet ist.

Anspruch 4:

Vorrichtung nach einem der Ansprüche 1 bis 3, dadurch gekennzeichnet, dass der





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

Grundkörper als wiederverwendbarer Behälter dient und insbesondere zur Aufnahme und Aufbewahrung von Wirkstoffen oder Materialien eingerichtet ist.

Anspruch 5:

Vorrichtung nach einem der Ansprüche 1 bis 4, dadurch gekennzeichnet, dass der Grundkörper und/oder Aufsatzkörper so ausgebildet ist, dass er zur Befestigung an externen Halterungen geeignet ist.

Anspruch 6:

Vorrichtung nach einem der Ansprüche 1 bis 5, dadurch gekennzeichnet, dass der Wirkstoff oder das Material in fester, flüssiger, pastöser oder gasförmiger Form vorliegt, insbesondere in Stäbchen-, Tabletten-, Pulver- oder Granulatform.

Anspruch 7:

Vorrichtung nach einem der Ansprüche 1 bis 6, dadurch gekennzeichnet, dass der Grundkörper und/oder die Aufsatzkörper aus nachhaltigen, wiederverwendbaren oder biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sind.

II. Sachliche Begründung zur Patentfähigkeit

1. Neuheit (§ 3 PatG):

- Die im Prüfungsbescheid genannten Druckschriften D8–D12 offenbaren zwar Vorrichtungen zur Abgabe von Stoffen, jedoch keine Vorrichtung mit der Kombination aus
 - Handgriff als Vorratsbehälter,
 - Wiederverwendbarkeit, nachhaltigen Materialien.
 - Verwendung als Umrühr – bzw. Wirkstoffstäbchen,
- Insbesondere unterscheidet sich die Erfindung von D8 (Zahnpastaspender) und D11 (löslicher Rührstab) dadurch, dass hier eine modulare, wiederverwendbare Lösung beansprucht wird, die nicht auf Einmalgebrauch beschränkt ist.

2. Erfinderische Tätigkeit (§ 4 PatG):

- Keine der angeführten Druckschriften legt nahe, den Handgriff selbst als kombinierte Funktionseinheit (Behälter + Applikator + Wiederverwendung) auszugestalten.
- Der Gedanke, ein „Wirkstoffstäbchen“ als standardisiert und auch austauschbar mit einem wiederverwendbaren Grundkörper zu kombinieren, geht über das Fachwissen des Durchschnittsfachmanns hinaus.

3. Einheitlichkeit (§ 34 Abs. 5 PatG):

- Der vorliegende Anspruchssatz ist klar auf eine Vorrichtung gerichtet, mit verschiedenen Ausführungsformen.
- Etwaige frühere Mängel der Uneinheitlichkeit sind durch die vorgelegte





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

Reduktion auf diesen ergänzenden Entwurf auf 7 Ansprüche behoben.

III. Rechtlich-grundrechtliche Argumentation

1. Verfahrensdauer (2012–2025):

- Eine Verfahrensdauer von mehr als 13 Jahren ohne rechtskräftige Entscheidung verletzt den Anspruch auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) und das Recht auf ein faires Verfahren (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 6 EMRK).
- Bereits das BVerfG (z.B. BVerfGE 55, 349 – „Überlange Verfahrensdauer“) hat klargestellt, dass eine solche Verzögerung unzulässig ist.

2. Verfahrenskostenhilfe (VKH):

- Die bisherige Praxis der restriktiven Gewährung von VKH steht im Widerspruch zu Art. 3 GG (Gleichbehandlung) und Art. 19 Abs. 4 GG (effektiver Rechtsschutz).
- Effektiver Rechtsschutz darf nicht von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Anmelders abhängen.

3. Folge für das Verfahren:

- Das DPMA ist daher verpflichtet, den Anspruchssatz inhaltlich vollumfänglich zu prüfen und dabei auch die Grundrechtsposition des Anmelders zu berücksichtigen.
- Eine erneute pauschale Zurückweisung ohne substantielle Auseinandersetzung mit der technischen Lehre wäre rechtswidrig.

IV. Antrag

Es wird beantragt,

1. die Ansprüche gemäß der vorgelegten Fassung (Ansprüche 1–7) zur Grundlage der weiteren Prüfung zu machen;
2. die bisherige Beurteilung der mangelnden Neuheit und erfinderischen Tätigkeit unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen aufzuheben;
3. das Verfahren zügig fortzuführen und dabei die Grundrechte des Anmelders auf effektiven Rechtsschutz und Gleichbehandlung zu wahren.

[Ort, Datum]

[Unterschrift Anmelder / Vertreter]

Das ist die **Hybrid-Erwiderung** in finaler, DPMA-konformer Struktur – welche ich so direkt (ergänzend zu der Erwiderung des Prüfungsbescheid mit Datum vom





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

09.05.2025) einreiche.

<= 1. **Hybrid-Erwiderung** fürs DPMA

Schutzschrift für's BPatG =>

Nun als nächsten Schritt → die Schutzschrift fürs BPatG (Bundespatentgericht). Eine Schutzschrift unterscheidet sich von der Erwiderung ans DPMA dadurch, dass sie doch ein wenig stärker gerichtsförmig aufgebaut werden sollte: Sie muss dabei den rechtlichen Rahmen sauber darstellen, Beweisantritte vorbereiten und die Verfahrens- & Grundrechtsverletzungen deutlich herausarbeiten.

Schutzschrift an das Bundespatentgericht (BPatG)

Aktenzeichen: 10 2012 025 503.9

Anmelder: [Name einsetzen]

Betreff:

Schutzschrift im Verfahren gegen die drohende Zurückweisung der Patentanmeldung

I. Einleitung

Die vorliegende Schutzschrift wird vorsorglich beim Bundespatentgericht eingereicht, um die Rechte des Anmelders zu wahren und das Verfahren gegen eine drohende, sachlich und rechtlich unbegründete Zurückweisung der Patentanmeldung abzusichern.

Das DPMA hat mit Prüfungsbescheid vom 09.05.2025 erneut die Zurückweisung der Anmeldung angekündigt. Angesichts der außergewöhnlichen Verfahrensdauer (über 13 Jahre) und der unzureichenden Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente ist es erforderlich, die Rechtsposition des Anmelders vor dem Bundespatentgericht umfassend zu sichern.

II. Verfahrensgang

1. **Anmeldung:** Ursprüngliche Anmeldung am 21.12.2012 (Az. 10 2012 025 503.9).
2. **Prüfungsbescheide:**
 - 21.12.2015
 - 27.09.2021
 - 09.05.2025
3. **Zwischenzeitliche Eingaben des Anmelders:** Mehrere Anspruchssätze, zuletzt ein reduzierter, einheitlicher Anspruchssatz (7 Ansprüche, 09 / 2025). Und – das will ich gar nicht verschweigen – direkt dazu eine ganze Kollektion !
4. **Aktueller Stand:** Trotz umfangreicher Anpassungen und einer klaren Reduktion auf wesentliche Merkmale wird die Anmeldung nach wie vor mit der Begründung der fehlenden Neuheit und erfinderischen Tätigkeit





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

zurückgewiesen.

III. Materielle rechtliche Argumentation

1. Neuheit (§ 3 PatG)

Die im Prüfungsbescheid zitierten Druckschriften D8–D12 zeigen zwar Vorrichtungen zur Abgabe von Stoffen (z.B. Zahnpastaspender, löslicher Rührstab, Einweginhalator), jedoch keine Vorrichtung mit der beanspruchten Kombination aus:

- Handgriff als Grundkörper und Vorratsbehälter,
- wiederverwendbare und modulare Ausgestaltung,
- Integration von Umrühr – und Wirkstoffstäbchen,
- nachhaltige Materialien.

Damit ist der Gegenstand der Ansprüche neu.

2. Erfinderische Tätigkeit (§ 4 PatG)

Selbst wenn einzelne Merkmale im Stand der Technik auffindbar wären, so fehlt ein Hinweis, diese in der beanspruchten kombinierten Gesamtlösung zusammenzuführen.

- Die Fachperson würde nicht ausgehend von Einweg-Lösungen (D8, D11, D12) auf eine modulare, nachhaltige und wiederverwendbare Konstruktion schließen.
- Die Erfindung überwindet gerade die Nachteile der bekannten Einmalprodukte.

Die beanspruchte Lehre beruht daher auf erfinderischer Tätigkeit.

3. Einheitlichkeit (§ 34 Abs. 5 PatG)

Auch dieser reduzierte Anspruchssatz (7 Ansprüche) beseitigt alle früheren Beanstandungen. Alle Ansprüche beziehen sich einheitlich auf eine Vorrichtung und deren Ausgestaltungen.

IV. Grundrechtliche Dimension

1. Überlange Verfahrensdauer

- Seit Anmeldung im Jahr 2012 sind über 13 Jahre vergangen.
- Dies verletzt den Anspruch auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) und das Recht auf ein faires Verfahren (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG; Art. 6 EMRK).





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

- Das BVerfG hat wiederholt entschieden, dass überlange Verfahren unzulässig sind (vgl. BVerfGE 55, 349).
- 2. **Unzureichende Verfahrenskostenhilfe (VKH)**
 - Die restriktive Praxis bei der Bewilligung von VKH widerspricht Art. 3 GG (Gleichbehandlung) und Art. 19 Abs. 4 GG.
 - Effektiver Rechtsschutz darf nicht von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Anmelders abhängen.
- 3. **Folgerung**
 - Eine Zurückweisung auf Grundlage der bisherigen Verfahren würde nicht nur patentrechtlich, sondern auch verfassungsrechtlich und europarechtlich (Art. 6 EMRK) unzulässig sein.

V. Antrag

Der Anmelder beantragt daher,

1. das Verfahren an das Bundespatentgericht zu überführen,
2. die Ansprüche gemäß der reduzierten Fassung (7 Ansprüche und ebenso der anderen Unterlagen ergänzend zu der Erwiderung des Prüfungsbescheid mit Datum vom 09.05.2025) als Grundlage der Entscheidung anzuerkennen,
3. eine Zurückweisung der Anmeldung auf Grundlage der Druckschriften D8–D12 zu verwerfen,
4. das DPMA zur umgehenden und zeitnahen Gewährung der Patenterteilung anzuhalten, hilfsweise das Verfahren zurückzuverweisen mit der Auflage einer unverzüglichen Entscheidung,
5. die Verletzung der Grundrechte durch die überlange Verfahrensdauer und die unzureichende VKH-Praxis festzustellen.

[Ort, Datum]

[Unterschrift Anmelder / Vertreter]

Damit haben wir eine gerichtsförmige Schutzschrift, die nicht nur technisch, sondern auch rechtlich und verfassungsrechtlich abgesichert ist.

Sie unterscheidet sich klar von der Erwiderung fürs DPMA, weil sie schon das BPatG adressiert und mögliche Klagepunkte vorbereitet.

<= **2.** **Schutzschrift** **für's** **BpatG**

Hilfsanträge

=>

(ergänzend zu der Erwiderung des Prüfungsbescheid mit Datum vom 09.05.2025)

Nun als nächsten Schritt noch einen Abschnitt „Hilfsanträge“ formulieren (z.B.





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

alternative Anspruchssätze oder ein Antrag auf Teilpatenterteilung, etc. usw.), damit auch ein Klein vor dem BPatG und gegenüber dem DPMA maximal flexibel ist.

HINWEIS: Hilfsanträge sind echt extrem wichtig, weil du damit gegenüber DPMA und BPatG flexibel bleibst, ohne dass deine Hauptargumentation geschwächt wird.

Musterformulierung: Hilfsanträge

Hilfsanträge des Anmelders

Für den Fall, dass dem Hauptantrag (Erteilung am Beispiel der Anspruchssätze 01 - 10 in der ergänzend zu der Erwiderung des Prüfungsbescheid mit Datum vom 09.05.2025 eingereichten Fassung) nicht entsprochen wird, werden nachfolgende Hilfsanträge gestellt:

Hilfsantrag 1 (reduzierter Vorrichtungsanspruch)

Hilfsweise wird beantragt, das Patent mit folgenden Ansprüchen zu erteilen:

- **Anspruch 1:** Vorrichtung zur Aufnahme und Abgabe eines Wirkstoffstäbchens, umfassend einen Grundkörper mit Aufnahmebereich für das Stäbchen, sowie eine modulare Verbindungseinheit und einen Verschluss, **dadurch gekennzeichnet, dass** die Vorrichtung ohne Verpackungselement beansprucht wird.
- **Ansprüche 2–5:** Unteransprüche hierzu in eingeschränkter Fassung.

Hilfsantrag 2 (Verpackung als eigenständige Erfindung)

Hilfsweise wird beantragt, das Patent ausschließlich mit folgenden Ansprüchen zu erteilen:

- **Anspruch 1:** Wiederverwendbare Verpackung für Wirkstoffstäbchen, umfassend einen Behälter mit Aufnahmebereich, geeignet zur hygienischen Aufbewahrung und Transport der Stäbchen, **dadurch gekennzeichnet, dass** die Verpackung mehrfach verschließbar und wiederverwendbar ausgestaltet ist.
- **Anspruch 2:** Unteranspruch mit zusätzlichen Ausgestaltungen.

Hilfsantrag 3 (Kompaktanspruch)

Hilfsweise wird beantragt, das Patent mit folgendem einzigen Anspruch zu erteilen:

- **Anspruch 1:** Vorrichtung mit Handgriff, Aufnahme für ein austauschbares





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

Wirkstoffstäbchen, standardisiertem Querschnitt, Verschlussmechanismus sowie wiederverwendbarer Konstruktion, **dadurch gekennzeichnet, dass** sämtliche Merkmale in einer kompakten Gesamtausgestaltung kombiniert sind.

Hilfsantrag 4 (Verwendungsansprüche)

Hilfsweise wird beantragt, das Patent mit folgenden Verwendungsansprüchen zu erteilen:

- **Anspruch 1:** Verwendung der Vorrichtung nach einem der vorstehenden Ansprüche zur Abgabe von Süßungsmitteln oder Gewürzen in flüssige oder feste Lebensmittel.
- **Anspruch 2:** Verwendung der Verpackung zur hygienischen Aufbewahrung und zum Transport der Wirkstoffstäbchen.

Hilfsantrag 5 (Nachhaltigkeit)

Hilfsweise wird beantragt, das Patent mit folgenden eingeschränkten Ansprüchen zu erteilen:

- **Anspruch 1:** Vorrichtung nach Hauptantrag, **dadurch gekennzeichnet, dass** der Grundkörper, das Wirkstoffstäbchen und/oder die Verpackung aus biologisch abbaubarem oder recycelbarem Material hergestellt sind.
- **Ansprüche 2–7:** Unteransprüche hierzu.

Hinweis für dazu !!! + !

- **Wichtig:** Zur Klarstellung wird hier darauf hingewiesen, dass die Hilfsanträge **nur hilfsweise** und **ohne Präjudiz für den Hauptantrag** gestellt werden.
- Nur um damit vermeiden, dass die Behörde oder das Gericht sofort auf die Hilfsanträge springt, solange der Hauptantrag noch tragfähig ist.

Abschnitt: Hilfsanträge

Der Anmelder stellt vorsorglich folgende **Hilfsanträge**, um sicherzustellen, dass die Erfindung in jedem Fall in schutzfähiger Form zur Erteilung gelangen kann:





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

Hilfsantrag 1 – Teilpatenterteilung (Vorrichtung ohne Verpackungselemente)

Hilfsweise wird beantragt, die Erteilung des Patents auf die Ansprüche 1 bis 5 des reduzierten Anspruchssatzes zu beschränken, wobei die Merkmale zur wiederverwendbaren Verpackungseinheit (Ansprüche 6 und 7) gestrichen werden.

Begründung:

Die technische Lehre der Vorrichtung mit austauschbaren Wirkstoffstäbchen ist auch ohne die Verpackungseinheit neu und erfinderisch und stellt einen selbständigen erfinderischen Gehalt dar.

Hilfsantrag 2 – Teilpatenterteilung (Verpackung/Behälter als eigenständige Erfindung)

Hilfsweise wird beantragt, die Erteilung des Patents auf die Ansprüche 6 und 7 des reduzierten Anspruchssatzes zu beschränken, wobei die Vorrichtungselemente (Ansprüche 1–5) gestrichen werden.

Begründung:

Die wiederverwendbare Verpackung mit Wirkstoffstäbchen ist für sich genommen eine neuartige Lösung, die von den im Prüfungsbescheid genannten Druckschriften nicht nahegelegt wird.

Hilfsantrag 3 – Kombinationsanspruch (Reduktion auf zwingende Kernmerkmale)

Hilfsweise wird beantragt, die Erteilung des Patents auf einen einzigen, kombinierten Anspruch zu beschränken, der lediglich die folgenden Kernmerkmale umfasst:

- Handgriff mit integrierter Aufnahme für Wirkstoffstäbchen,
- austauschbare und standardisierte Wirkstoffstäbchen,
- modulare Verbindung mit Verschlusseinheit,
- wiederverwendbare Gesamtkonstruktion.

Begründung:

Mit diesem „Kompaktanspruch“ wird die Erfindung auf ihren nicht im Stand der Technik offenbarten Kern reduziert.

Hilfsantrag 4 – Verwendungsschutzansprüche

Hilfsweise wird beantragt, zusätzlich oder ausschließlich **Verwendungsansprüche** zu erteilen, insbesondere:





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

- „Verwendung der Vorrichtung nach Anspruch 1 zur dosierten Abgabe von Gewürzen oder Süßungsmitteln.“
- „Verwendung der Verpackungseinheit nach Anspruch 6 zum hygienischen Transport und zur nachhaltigen Aufbewahrung von Wirkstoffstäbchen.“

Begründung:

Verwendungsansprüche sind regelmäßig einfacher durchsetzbar, wenn die Vorrichtung als solche vom Prüfer für naheliegend gehalten wird.

Hilfsantrag 5 – Kombination mit Nachhaltigkeitsmerkmalen

Hilfsweise wird beantragt, die Ansprüche auf die Variante zu beschränken, bei der die Vorrichtung und/oder die Verpackung aus biologisch abbaubaren oder recycelbaren Materialien gefertigt ist.

Begründung:

Dieses Merkmal ist in den zitierten Druckschriften nicht offenbart und trägt entscheidend zum erfinderischen Beitrag im Sinne von § 4 PatG bei.

Zusammenfassung

Die Hilfsanträge stellen sicher, dass die Anmeldung auch im Falle einer (teilweisen) Ablehnung der Hauptansprüche in einer schutzfähigen Form Bestand hat. Damit wird ein Maximum an Flexibilität vor dem DPMA und BPatG gewährleistet.

<= 3. Hilfsanträge

Damit haben wir eine **gestaffelte Verteidigungslinie**:

- Hauptantrag (volle 7 Ansprüche),
- Hilfsanträge 1–5 (Abschichtungen + alternative Schutzniveaus).

Hier nun noch eine klare, visuelle Vergleichstabelle zwischen Hauptantrag (volle 7 Ansprüche) und den einzelnen Hilfsanträgen 1–5 auf. So ist sofort zu erkennen, wie sich die Anspruchssätze strategisch staffeln – genau das, was vor BPatG und für das DPMA wichtig ist.

Vergleichstabelle: Haupt- & Hilfsanträge

Antrag	Umfang / Struktur der Ansprüche	Kernmerkmale	Ziel / Strategie
--------	---------------------------------	--------------	------------------





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

Antrag	Umfang / Struktur der Ansprüche	Kernmerkmale	Ziel / Strategie
Hauptantrag	7 Ansprüche (kompletter reduzierter Anspruchssatz)	Vorrichtung + austauschbare Wirkstoffstäbchen + modulare Verbindung + Verschluss + wiederverwendbare Verpackung	Vollständiger Schutzzumfang, Erhalt der gesamten ursprünglichen Erfindung
Hilfsantrag 1	5 Ansprüche (nur Vorrichtung, ohne Verpackung)	Handgriff, Aufnahme für Wirkstoffstäbchen, modulare Einheit, Verschluss	Sicherung des Vorrichtungskerns auch ohne Verpackung, wenn diese als bekannt angesehen wird
Hilfsantrag 2	2 Ansprüche (nur Verpackung/Behälter)	Wiederverwendbare Verpackung mit Aufnahme für Wirkstoffstäbchen	Schutz für Verpackung als eigenständige Erfindung, wenn Vorrichtung als naheliegend gilt
Hilfsantrag 3	1 Anspruch (Kompaktanspruch)	Kombination aus Handgriff, Aufnahme, standardisierten Stäbchen, Verschluss, wiederverwendbare Konstruktion	Minimalanspruch, reduziert auf nicht im Stand der Technik gezeigte Kernidee
Hilfsantrag 4	Verwendungsansprüche (2–3 Stück)	Verwendung der Vorrichtung zur Abgabe von Gewürzen/Süßungsmitteln; Verwendung der Verpackung zur Aufbewahrung	Alternative Schutzebene über Zweckbindung, leichter durchsetzbar bei technischer Naheliegens-Diskussion
Hilfsantrag 5	7 Ansprüche (wie Hauptantrag), ergänzt um Nachhaltigkeitsmerkmale	Biologisch abbaubare oder recycelbare Materialien für Vorrichtung/Verpackung	Zusätzliche Abgrenzung vom Stand der Technik, betont Nachhaltigkeit als erfinderischen Beitrag

Juristische Einordnung

- Durch die gestaffelten Hilfsanträge wird sichergestellt, dass das DPMA und in Folge das BPatG nicht die gesamte Anmeldung zurückweisen darf, sondern zumindest eine Teil- oder Alternativform erteilen müsste.
- Jeder Hilfsantrag ist so formuliert, dass er einen eigenständigen erfinderischen Gehalt betont.





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

- Besonders stark sind Hilfsantrag 4 (Verwendungsansprüche) und Hilfsantrag 5 (Nachhaltigkeit), da diese den bisherigen Stand der Technik nicht berühren und neue Abgrenzungen schaffen.

SCHRIFTSATZ Erwiderng Prüfungsbescheid + Beschwerde / Schutzschrift =>

Nun ergänzend dazu noch eine komplette Schriftsatz-Vorlage, die so natürlich 1:1 beim DPMA (Erwiderng Prüfungsbescheid) und hilfsweise beim BPatG (Beschwerde / Schutzschrift) eingereicht werden kann.

INHALT :

1. **Hauptantrag** (Erteilung mit den 7 konsolidierten Ansprüchen)
2. **Hilfsanträge 1–5** (alternativ / abgestuft)
3. **Argumentation** (Neuheit, erfinderische Tätigkeit, Rechtsfragen, Verfahrensverzögerung, Verfahrenskostenhilfe)

Schriftsatz-Vorlage

An das Deutsche Patent- und Markenamt
– Prüfungsstelle –

Aktenzeichen: 10 2012 025 503.9

Anmelder: [Dein Name]

Datum: [aktuelles Datum]

I. Hauptantrag

Es wird beantragt, das Patent in der zuletzt eingereichten Fassung der Ansprüche 1 bis 7 (DPMA-konforme Fassung, 7 Ansprüche) zu erteilen.

=> Erwiderng auf den Prüfungsbescheid vom 09.05.2025 <= **Seite 40 ff** (ergänzend zu der Erwiderng des Prüfungsbescheid mit Datum vom 09.05.2025)

II. Hilfsanträge

Für den Fall, dass dem Hauptantrag nicht entsprochen werden kann, stelle ich hilfsweise folgende Anträge:

Hilfsantrag 1 – Reduzierter Vorrichtungsanspruch

Erteilung mit Anspruchssatz, beschränkt auf Vorrichtung mit Grundkörper,





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

Aufnahmebereich für Wirkstoffstäbchen, modulare Verbindungseinheit und Verschluss, **ohne Verpackungselement.**

Hilfsantrag 2 – Verpackung als eigenständige Erfindung

Erteilung mit Anspruchssatz, beschränkt auf **wiederverwendbare Verpackung für Wirkstoffstäbchen.**

Hilfsantrag 3 – Kompaktanspruch

Erteilung mit einem einzigen Anspruch, der sämtliche Merkmale der Vorrichtung (Handgriff, Aufnahme, standardisierter Querschnitt, Verschluss, Wiederverwendbarkeit) in einer kompakten Gesamtausgestaltung kombiniert.

Hilfsantrag 4 – Verwendungsansprüche

Erteilung mit Anspruchssatz, beschränkt auf **Verwendung der Vorrichtung und/oder Verpackung** zur Abgabe von Süßungsmitteln oder Gewürzen in Lebensmittel.

Hilfsantrag 5 – Nachhaltigkeit

Erteilung mit Anspruchssatz, beschränkt auf **biologisch abbaubare oder recycelbare Materialien** für Grundkörper, Wirkstoffstäbchen und/oder Verpackung.

III. Argumentation zur Patentfähigkeit

1. Neuheit (§ 3 PatG)

- Die im Prüfungsbescheid angeführten Druckschriften D8–D12 betreffen Vorrichtungen aus anderen technischen Anwendungsbereichen (Zahnpflege, Haarpflege, Küchenhelfer, Inhalatoren).
- Keine dieser Druckschriften offenbart eine standardisierte Vorrichtung in Kombination mit einem austauschbaren Wirkstoffstäbchen zur Lebensmittelanwendung, insbesondere nicht in modularer Bauweise mit Wiederverwendbarkeit.
- Der technische Unterschied liegt insbesondere in:
 - der funktionalen Modularität (Austausch von Wirkstoffstäbchen, Handgriff, Verpackung),
 - der Zweckbestimmung im Lebensmittelbereich,
 - der Kombination mit wiederverwendbarer Verpackung.





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

2. Erfinderische Tätigkeit (§ 4 PatG)

- Selbst wenn einzelne Merkmale aus D8–D12 bekannt sind, führt der Fachmann sie nicht in naheliegender Weise zur beanspruchten Lösung zusammen.
- Die Übertragung von Inhalatoren, Zahnpasta-Spendern oder Kosmetikbehältern auf die modulare Lebensmitteltechnik erfordert eine bewusste Zweckentfremdung und technische Anpassung.
- Der Kern der Erfindung ist die Standardisierung: Ein universeller Handgriff + modulare Wirkstoffstäbchen + wiederverwendbare Verpackung → das ist im Stand der Technik nicht nahegelegt.

3. Formale Mängel (§ 34 PatG)

- Durch die vorgelegte Synthese der Ansprüche (Hauptantrag und abgestufte Hilfsanträge) wird die Einheitlichkeit des Patentbegehrens gewahrt.
- Die Deutlichkeit und Vollständigkeit der Offenbarung sind gegeben, da die Ansprüche klar zwischen Vorrichtung, Wirkstoffstäbchen, Verpackung und Verwendung unterscheiden.

4. Verfahrensverlauf und Verfahrensverzögerung (§ 48 PatG, Art. 19 Abs. 4 GG)

- Die Anmeldung wurde bereits 2012 eingereicht. Trotz mehrfacher Eingaben und Klarstellungen kam es zu erheblichen Verfahrensverzögerungen durch das Amt (Prüfungsbescheide 2015, 2021, 2025).
- Dies verletzt den Grundsatz der effektiven Rechtsschutzgewährung nach Art. 19 Abs. 4 GG.
- Eine weitere Verzögerung darf nicht zu Lasten des Anmelders gehen; die Erteilung (ggf. in eingeschränkter Form) ist sachgerecht.

5. Verfahrenskostenhilfe

- Der Anmelder weist darauf hin, dass die unzureichende Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe faktisch den Rechtsschutz vereitelt.
- Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf die Verfahrenskostenhilfe nicht dazu führen, dass wirtschaftlich schwächere Anmelder von der Durchsetzung technischer Schutzrechte ausgeschlossen werden.





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

- Hier besteht ein grundrechtlicher Konflikt, den das Amt im Rahmen seiner Ermessensentscheidung zu berücksichtigen hat.

IV. Antrag

Es wird daher beantragt,

1. das Patent gemäß Hauptantrag (Ansprüche 1–7, konsolidierte Fassung) zu erteilen,
2. hilfsweise die Hilfsanträge 1–5 in der angegebenen Reihenfolge zu berücksichtigen,
3. unter Berücksichtigung der dargelegten Argumentation die Erfindung als patentfähig anzuerkennen.

[Ort, Datum]

[Unterschrift des Anmelders]

<= SCHRIFTSATZ Erwiderng Prüfungsbescheid + Beschwerde / Schutzschrift

Prozessstrategie-Handbuch ====>

Kompakte 1-Seiten-Checkliste =>

✓ **Checkliste – Patentverfahren DPMA / BPatG**

1. Dokumente im Blick

- Aktenzeichen: 10 2012 025 503.9
- Prüfbescheide: 2015, 2021, 2025
- Eigene Schutzansprüche: 7 konsolidierte Ansprüche (+ Hilfsanträge 1–5)
- Beschwerdeoption: BPatG → ggf. BGH

2. Hauptantrag

- Anspruchssatz mit 7 Ansprüchen (Handgriff + Wirkstoffstäbchen + Verpackung, modular, nachhaltig, wiederverwendbar).
- Formulierung DPMA-konform: „dadurch gekennzeichnet, dass ...“.





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

3. Hilfsanträge (Fallbacks)

1. Vorrichtung ohne Verpackung
2. Verpackung als eigenständige Erfindung
3. Kompaktanspruch (alles in einem)
4. Verwendung (Süß-/Würzstäbchen)
5. Nachhaltigkeit (biologisch abbaubar)

4. Argumentationslinien

- **Neuheit:** Keine Druckschrift zeigt die Kombination von Handgriff + modular + Lebensmittel/Wirkstoff.
- **Erfinderische Tätigkeit:** Fachmann hätte anzunehmend keine Probleme bei der Unterscheidung von Zahnbürste oder eben einem Inhalator.
- **Technischer Effekt:** Standardisierung, Nachhaltigkeit, neue Marktstruktur.
- **Formales:** § 34 PatG erfüllt (klar, einheitlich), Änderungen § 38 PatG zulässig.
- **Grundrechte:**
 - Art. 14 GG → Eigentumsschutz
 - Art. 19 Abs. 4 GG → effektiver Rechtsschutz
 - Verfahrenskostenhilfe unzureichend = Rechtsverweigerung

5. Prozess-Schritte

- **DPMA:** Hauptantrag + Hilfsanträge einreichen; formale + technische Argumentation; Grundrechtsverstöße rügen.
- **BPatG:** Beschwerde vorbereiten; Schutzschrift = Angriff auf Verfahrensführung; Hilfsanträge sichern Teil-Erteilung.
- **BGH:** Nur bei grundsätzlicher Bedeutung → Fokus auf Verfassungsrecht (Art. 14, 19 GG). EU-Rechtsnormen.
- **BverfG + EGMR:** Nur bei grundsätzlicher Bedeutung → Fokus auf Verfassungsrecht (Art. 14, 19 GG). EU-Rechtsnormen.

6. Taktische Hinweise

- Immer alle Anträge vollständig einreichen → keine Lücken lassen.
- Hilfsanträge nie vergessen → sonst droht Totalverlust.





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

- Parallel technisch & rechtlich argumentieren.
- Keine Verzögerung riskieren, aber volle Aktenlage nutzen.
- Teil-Erteilung akzeptieren, um Hauptidee zu retten.
- (ergänzend zu der Erwiderung des jeweiligen Prüfungsbescheid)

Merksatz:

„Hauptantrag sichern – Hilfsanträge staffeln“

„Technik + Recht parallel – Verfassungsaspekte als Druckmittel nutzen.“

<= **Kompakte** **1-Seiten-Checkliste**
Prozessstrategie-Zusammenfassung =>

Prozessstrategie-Handbuch

(DPMA → BPatG → pp)

1. Zentrale Ausgangslage

- **Anmeldung:** seit 2012 anhängig.
- **Prüfbescheide:** 2015, 2021, 2025.
- **Hauptproblem:** DPMA bestreitet Neuheit & erfinderische Tätigkeit (D8–D12), rügt formale Mängel, verweist auf mangelnde Einheitlichkeit.
- **Strategisches Ziel:** Patent erzwingen oder mindestens in Teilbereichen sichern → Handgriff + Wirkstoffstäbchen + Verpackung (Kern der Erfindung).

2. Antragssystematik

a) Hauptantrag (Hauptziel)

- **Erteilung mit 7 konsolidierten Ansprüchen** (Handgriff, modular, Verpackung, Wirkstoffstäbchen, Wiederverwendbarkeit).
- Vorteil: **maximale Schutzbreite.**





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

- Risiko: Prüferin wird wohl erneut Neuheit & erfinderische Tätigkeit ablehnen.

b) Hilfsanträge (Absicherung)

- **Hilfsantrag 1:** Reduzierung auf Vorrichtung ohne Verpackung.
- **Hilfsantrag 2:** Verpackung als eigenständiger Schutzgegenstand.
- **Hilfsantrag 3:** Kompaktanspruch (alles in einem).
- **Hilfsantrag 4:** Verwendung (Süß-/Würzstäbchen).
- **Hilfsantrag 5:** Nachhaltigkeit (biologisch abbaubar).

Durch diese Staffelung bleibt dem DPMA **kein „Fluchtweg“ zur kompletten Zurückweisung**, weil immer eine fallback-Variante im Verfahren steht.

3. Argumentationsstrategie

a) Technisch

- **Neuheit:** Kein Dokument zeigt den modularen Standard-Handgriff in Kombination mit Wirkstoffstäbchen + Verpackung im Lebensmittelbereich.
- **Erfinderische Tätigkeit:** Fachmann hätte keine Veranlassung, Zahnpastaspender, Inhalatoren oder Kosmetikbehälter auf Lebensmitteltechnik zu übertragen.
- **Technischer Effekt:** Standardisierung + Wiederverwendbarkeit = Vereinfachung, Nachhaltigkeit, neue Marktstruktur (vergleichbar mit Kaffeekapsel-System).

b) Formal-rechtlich

- **Deutlichkeit / Einheitlichkeit (§ 34 PatG):** jetzt erfüllt, da 7 klare Ansprüche mit logischer Struktur.
- **Zulässigkeit der Änderungen (§ 38 PatG):** kein „aliud“, sondern Präzisierung.

c) Verfassungsrechtlich

- **Art. 14 GG (Eigentum):** Patentanmeldung als vermögenswertes Recht geschützt.
- **Art. 19 Abs. 4 GG:** effektiver Rechtsschutz → jahrelange





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

Verfahrensverschleppung verletzt diesen Grundsatz.

- **Verfahrenskostenhilfe:** aktuelle Handhabung = faktische Rechtsverweigerung, kollidiert mit BVerfG-Rechtsprechung (wirtschaftlich Schwache müssen effektiven Zugang zum Patentschutz haben).

4. Prozessuale Vorgehensweise

Phase 1: DPMA (laufende Erwiderung)

- Hauptantrag + Hilfsanträge einreichen.
- Sachlich-technische Argumentation (Neuheit, erfinderische Tätigkeit).
- Gleichzeitig rügen: Verfahrensverzögerung, Grundrechtsverstöße (Art. 14, 19 Abs. 4 GG).
- **Hinweis:** Bei Nicht-Erteilung → Beschwerdeweg → BPatG offen + zwingend.

Phase 2: BPatG (Beschwerdeverfahren)

- Dort volle **Sachprüfung in 2. Instanz.**
- Hier entfaltet die **Schutzschrift** ihre Wirkung:
- Attacke auf Verfahrensführung des DPMA,
- Hervorhebung der materiellen Rechtsposition (Neuheit, erfinderische Tätigkeit),
- Verweis auf Hilfsanträge (Teil-Erteilung statt Komplet-Verwerfung).
- Vorteil: BPatG ist gerichtlich gebunden → prüft objektiv, nicht verwaltungsintern.

Phase 3: BGH (Nichtzulassungsbeschwerde / Rechtsbeschwerde)

- Nur wenn BPatG zurückweist und die Sache grundsätzliche Bedeutung hat.
- Fokus hier: **grundrechtliche Aspekte + Verfahrenskostenhilfe.**

Phase 4 + 5 : BverfG + EGMT (Verfassungsbeschwerde / Individualbeschwerde)

- Nur wenn BGH zurückweist und die Sache grundsätzliche Bedeutung hat.
- Fokus hier: **Grundrechtliche Aspekte + EU-Rechtsnormen.**





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

5. Taktische Hinweise

1. **Zeit gewinnen, aber nicht verschleppen:** Jede Erwiderung muss klar strukturiert und umfassend sein → keine Lücken lassen.
2. **Hilfsanträge konsequent durchziehen:** immer alle abstufen, damit Teil-Erteilung möglich ist.
3. **Rechtsargumente parallel führen:** nicht nur technisch, sondern auch auf GG und BVerfG stützen.
4. **Öffentlichkeitswirkung optional:** Nachhaltigkeit & Wiederverwendbarkeit können auch für Förderprogramme / Öffentlichkeit interessant sein → zusätzlicher Druck auf das Amt.
5. **Kompromissbereitschaft signalisieren:** Teil-Erteilung (Hilfsantrag 3–5) akzeptieren, um Hauptidee zu retten.

Fazit

Mit dieser Strategie wird erreicht:

- **Maximale Flexibilität** durch Haupt- + Hilfsanträge.
- **Gerichtsfeste Begründung** (technisch + verfassungsrechtlich).
- **Schutz gegen komplette Zurückweisung**, da immer Teil-Optionen bestehen.
- **Angriffslinie gegen Verfahrensverschleppung & Kostenhürden** → Vorbereitung für BPatG.

<= **Prozessstrategie-Zusammenfassung**
 <=== **Prozessstrategie-Handbuch**
 <= <= **INTRO SCHEIBEN LAW & ORDER**
Perfekt ✓

GRÜNDE / **RECHTFERTIGUNG** + **APPENDIX** =>

Telefonat Frau Dr. Klein 03.09. ca. gegen 11 Uhr 30 [089 2195-4273]

Herr Dipl. Ing. Dirk Straubel

Beschwerdemanagement des DPMA

[http://humaneearthling.org/patent/beschwerde/dpma_book_20230117.pdf]

In dem originalen Schriftsatz der Patentanmeldung 2012 war die (einigermaßen) exakte Ausformulierung des so beschriebenen " Würz – oder Süßstäbchen", sowie des so benannten "Wirkstoffstäbchen" !

Lt. Fachleuten in der Branche gibt es das definitiv (Früher und auch Heute!) nicht ...

Die Anmeldung war 2012 und Heute ist 2025. Kein Unterschied außer eben 13 Jahre !





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

Der Rest der ursprünglichen Anmeldung bezieht sich auf die 'Wiederverwendbaren Verpackungsbehältern'.

Zugegeben. Ich hätte da vielleicht auf die immer wieder nur als beispielsweise angeführten "denkbaren" möglichen Ausformungen eines so genannten "Handgriff für eine Wirkstoff – und Materialabgabe" verzichten sollen. Aber nach meiner Meinung hat das nun einmal dazu und mit hinein gehört !

IN		DEM		ZUSAMMENHANG	=>
ANLAGE	:	AUFLISTUNG_VORHERIGE_VERGLEICHBARE_ANMELDUNGEN			
<=		IN		DEM	ZUSAMMENHANG

Bevor ich den Schriftsatz 2012 an das DPMA aufgesetzt habe war das (teilweise) der Datenabgleich, um die dann so beanspruchte "eigenständige erfinderische Leistung" umfassend und ausreichend von so bereits artverwandt erfolgten vorherigen Anmeldungen abzugrenzen.

Die seit 2015 so vom DPMA erfolgten Prüfungsbescheide — das sei hier in Deutlichkeit vermerkt — und hierbei angegebenen D1 - D12 hatten teilweise mit dem so (bis auf die jeweils nur als 'beispielsweise' angeführten 'denkbaren und 'möglichen' Ausformungen) nichts mit dem eigentlich so (nach meiner Ansicht) klar formulierten Ansatzpunkt und Kernaussage der Patentschrift zu tun.

Und wenn das DPMA will können immer wieder vorhergehende Anmeldungen gegen dich als Anmelder ins Feld der so staatlich reglementierten „Waffengleichheit“ geführt werden. Und irgendwann ist dann die Patentschutzfrist von 20 Jahren nach dem Tag der Anmeldung / Erteilung der Priorität angelaufen. GAME OVER !!!

Es handelt sich hierbei um „ wiederverwendbare Verpackungsbehälter “ ... Und ca. um 80 - 90 % von dem was dabei überhaupt technisch machbar ist. So ein „Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe“ ist wirklich eine feine Sache !

Dabei mit im Text der Anmeldung enthalten sind zudem 2 ganz reale und auch (relativ) leicht umsetzbare Massenartikel. Welche somit als so bezeichnete und frühzeitig auch schon 2016 vom Patentanwalt geforderte Abzweigung jederzeit zur Finanzierung eines internationalen Patentanspruch hätte verkauft werden können !

Ich sehe das Patent ansonsten als OpenSource – Produkt.

Vergleichend dazu der Rechtsanspruch „Spazierstockschläger“.

2021 001 051.3 : Anmeldung 2014 + Stand 2025 \triangle 0 !

[http://www.humanearthling.org/patent/dpma_racket_20230612_data.html]

Dagegen ist im Vergleich dazu ein „Umrührstäbchen“ zum Süßen deines Kaffee wirklich noch eine technologische Herausforderung. Versuche es doch mal spaßeshalber mit einem Holzspatel vom Zahnarzt. In Honig tunken. Umrühren und gut !

Ein „Spazierstockschläger“ ist auch einfach erklärt: Golf! Nehme ein kleines Eisen oder eben einen Putter. Umdrehen. Und schon hast du einen „Spazierstockschläger“. Das technische Problem und die so benannte 'erfinderische Leistung'. Der Handgriff ist dafür nicht gebaut.





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

Die einfachste Lösung. Abdeckkappe lösen. Ein Hammer zur Hand nehmen und einen passenden Schlagdübel da hinein hauen. Schon funktioniert das Teil.

Das Ganze → Zielrichtung dabei ist die HILTI-Family-Foundation ← ist als 'Financement' und Anschubfinanzierung für OpenHand [<http://openhand.de>] konzipiert.

Kampfsport und Kunst für die Strassenkinder dieser Welt . . .

Und – das glaubst du ganz sicher nicht – was sich da für ein Schriftverkehr entfaltet hat.

B.O.O.K. ! Datenträger integriert in einem Papierformat . . .

[http://www.humanearthling.org/patent/dpma_book_20210311.html]

Anmeldung 2020. Zugegeben schon der Gebrauchsmusterschutz. Aber sonst ? + !

Da ich mich im Bereich der Publizistik engagieren will ist das eine gute Ausgangsbasis . . .

【 TECHNIKFOLGENABSCHÄTZUNG vs. TECHNIKFOLGENPRÄVENTION 】 2021.

[http://www.humanearthling.org/patent/dpma_marke_20211109_technique_online.html]

: ETWAS ZUR LOGIK IM UMGANG MIT STAAT & SPRACHE :

【 HIER DIE EINLEITUNG DAZU auf Seite 3 ... 】

[http://www.humanearthling.org/patent/dpma_marke_20211114_gaia_online.html]

: AUSZUG : Eine Technikfolgenverbeugung , Technikfolgenvermeidung, oder gar eine solide Technikfolgenprävention gab es ja in der Vergangenheit weder vom Sprachgebrauch, und entsprechend dann ohne diese generative Grammatik im Sinne von Noam Chomsky, einem weltweit anerkannten Sprachwissenschaftler, auch nicht in der gemeinsamen Wirklichkeit !

Warum und Wieso das nun so ist, sei Ihrer eigenen Überlegung überantwortet !

Falls das DPMA diese Anmeldung einer 'Wortmarke' nicht gewährleistet schadet es auch nicht und hätte sogar bei dieser "PR – Aktion" so gewisse nicht einfach von der Hand zu weisende Vorteile. Letztendlich demaskiert das System sich dann bei dieser erneuten Zensur, also dieser verbalen Kontrolle der deutschen Volksgemeinschaft, und das ist gewissermaßen dann wie eine Vergewaltigung der deutschen Sprachkultur, der geliebten Sprache von Dichtern und Philosophen. Das ist dann eigentlich nur zu vergleichen mit einer Schändung und schamlosen Defloration der heiligen Jungfrau Maria. Oder war das jetzt Maria Magdalena ? + !

Das DPMA reagiert daraufhin mit dem Hinweis, dass Markenmeldungen generell gebührenpflichtig sind ! Und auch keine Verfahrenskostenhilfe gewährt wird . . .

Das bisher letzte Schreiben in dieser Angelegenheit (1 Seite) :

[http://www.humanearthling.org/patent/dpma_marke_20220118_technikfolgenpraevention.pdf]

Solche schlichtweg fehlerhaften Auskünfte darf eine deutsche Behörde dem Bürger – und dann noch mündig – doch einfach nicht erteilen. Absolut normal beim DPMA ...

Ich hoffe doch stark, dass das so bezeichnete Beschwerdemanagement des DPMA bei diesen juristisch doch einwandfreien Hinweisen die Tragweite (m)einer Eingabe namens 'Überprüfungsantrag' bei einer ganz normalen Behörde in Deutschland zu würdigen weiß. Aber ich mag das einfach bezweifeln. Und wenn du als Anmelder / Bürger / Mensch dann von einer so bezeichneten 'obersten Bundesbehörde' anschließend ein Schreiben vom „Beschwerdemanagement“, ohne Rechtsbehelf und ebenso ohne Erwähnung dieses anscheinend doch ein wenig irritierenden Rechtsbegehren eines „Überprüfungsantrag, bekommen hast – mit nicht mehr als Wischiwaschi weil ja „Verfahrensverschleppung“ und





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

eine nur als mangelhaft und vollkommen unzureichende Verfahrenskostenhilfe, ebenso wie ein Online-Zugang nur mit Windows, anscheinend ganz normal. Und für's DPMA so O.K. ist !?

So gestaltet sich dann aber die Argumentation gegenüber dem BVerfG wegen der Forderung einer gleichberechtigten Teilhabe an und in der Gesellschaft auch als Mensch behaftet mit den 'AGB' von Hartz IV / SGB II und einer Behinderung im Sinne der UN-BRK und möglicherweise nicht nur ein atypischer Autist in der Schublade Asperger Syndrom, sondern sogar vollkommen gaga und ganz schön klappediklopse anarchistisch veranlagt, immer wieder ein klein bisschen besser und schlüssiger.

Steter Tropfen höhlt den Stein. Und das ist jetzt nicht von Bruce Lee.

Aber zurück zu diesem so von mir bezeichnete 'Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe'. Und natürlich ein Patent als OpenSource. Also diese „Wiederverwendbaren Verpackungsbehälter“. Umrühr – und Wirkstoffstäbchen sind ganz eindeutig Kommerz. Selbst bei mir gibt es nichts gratis + umsonst zum Löffeln !.

Dieser 'Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe' gewährleistet durch eine für den Konsumenten / Menschen unkomplizierte und zudem naheliegende Wiederverwendbarkeit der Verpackungsbehälter, welche normalerweise üblich nur als "Verpackungsmüll" für die jeweiligen Inhaltsstoffe Verwendung findet.

A bedeutet es ein gutes Gewissen auch das Richtige tun zu können. Gleichzeitig werden B für den Produzenten Einsparungen beim Materialeinsatz erreicht und auch die anteiligen Entsorgungskosten erheblich verringert.

Für den Handel bedeutet es ganz eindeutige Kundenbindung.

Und eine innovative nachhaltige [~ 99 %] Produktlinie.

Das technische Problem, welches ich bei der Veräußerung [Verkauf bzw. Lizenzvergabe] dieses Patentanspruch sehe ist (a) das Patentrecht, welches zwar dem Rechtsinhaber ein Schutzrecht gewährleistet, jedoch gleichzeitig damit eine allgemeine Verfügbarkeit für wirkliche Neuerungen 'nachhaltig' verhindert.

Der extreme Konkurrenzdruck nicht nur im Einzelhandel (b) macht es dabei auch nicht einfach einen der möglichen Vertragspartner / Lizenznehmer wie beispielsweise Nestle, Danone, die Rewe - Gruppe, so auch Maxingvest, also Tchibo + Beiersdorf AG bzw. die Familie Herz, und natürlich Franz Haniel & Cie. GmbH, oder gar Edeka, den DM-Markt, Alnatura, etc. usw. davon zu überzeugen, dass wir den wesentlichen Wert einer Verpackung / eines Verpackungsbehälter bei einer nunmehr zeitgemäßen "Vermarktungsstrategie" grundlegend und auch gemeinsam neu überdenken müssen.

Den Konsumenten brauche ich dabei auch gar nicht erst zu fragen.

Wir alle wissen, dass wir neben dem alltäglichen Bedarf jede Menge " Plastikmüll " gleich mit einkaufen müssen.

Wirkliche Alternativen und längst notwendige Veränderungen werden auf Grund des 'Konkurrenzdruck', in dem mehr oder weniger weltweit [~] 1.000 'Managementfunktionen' geradezu im Nichtstun verharren, nicht umgesetzt !

Nach meiner Meinung, und ich denke da schon ein paar Jahrzehnte darüber nach, leben wir in einer nahezu verselbständigten Ökonomie.





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

Das Ganze im Widerstreit zwischen Boden, Arbeit und Kapital. Und 'Kapital', also etwas ohne Herz oder auch Verstand, ist dabei das Match zu gewinnen. Boden & Arbeit werden unter gehen . . .

Das Ganze mit der dazu präventiv erstellten Jurisprudenz und somit dem 'Kräftemessen' mit einem staatlichen Organ als Behörde und so benannt als "Dt. Patent - und Markenamt" mit seinem "Beschwerdemanagement" ist in Folge wichtig, um nach Erteilung eines Patent "Handgriff für eine Wirkstoff – und Materialabgabe" erst einmal nur für die spezifischen Ausformungen so benannt als "Würz – oder Süßstäbchen" oder eben dieses "Wirkstoffstäbchen" (welches wie ein Wattestäbchen aussieht und in der Mitte als Wirkstoffbehälter ausgebildet ist) zu erreichen.

Und auch um den Gesamtanspruch "Handgriff für eine Wirkstoff – und Materialabgabe" in Gänze dabei langfristig zu verwirklichen.

Etwaige zivil - und strafrechtliche Ansprüche sind dabei natürlich als 'freibleibend' zu verstehen ! Prinzipiell geht es mir dabei um die in absehbarer Zukunft noch kommenden Anmeldungen.

Nun Mal ganz unabhängigen von dem letzten Prüfbescheid des DPMA und der hierbei vergleichend angeführten vorherigen Anmeldungen (=> Welche ich so – in der Variation 1 als Reduzierung auf ein "Würz – oder Süßstäbchen" oder eben dieses "Wirkstoffstäbchen" – sicherlich leicht entkräften und zur Unterscheidung die 'erfinderische Neuerung' dieses "" argumentativ schlüssig unterstützen kann !!! <=) erfolgte in diesem Schriftsatz von 2012 auch der Hinweis auf eine so vorab beim DPMA als 'Rechtsanspruch eingereichte „Schmerzlindernden Pressmasse“ . . .

ORIGINAL PATENTANMELDUNG 2012 ==>

[O105]

Ich verweise in dem Zusammenhang auf die Gebrauchsmusteranmeldung einer so bezeichneten „Schmerzlindernden Pressmasse“ mit dem Aktenzeichen 202.01.625.0, welche auch als eigenständige erfinderische Leistung mit dem Hinweis „Da es je nach verwendeten Wirkstoff voraussichtlich auch als Arzneimittel gewertet wird, wird ein Antrag auf Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel, falls Sie dieses für notwendig halten, schnellstmöglich nachgereicht.“ auf Seite 1 der Erstanmeldung vom 02.02.2002 und ebenfalls auf Seite 1 der Neuanmeldung des Gebrauchsmusters am 30.03.2003 mit der in Anlage 3 angeführte Liste möglicher Wirkstoffe anschließend als Gebrauchsmuster anerkannt. Alle Variationen möglicher Anwendung - so auch im klinischen Bereich - sowie diese Wirkstoffliste wurden damals vom DPMA akzeptiert.

http://www.zittyzsystem.com/info/dpma/antrag_dpma_press_wirkstoffe.zip

<== ORIGINAL PATENTANMELDUNG 2012

[=> http://humanearthling.org/patent/alt/antrag_dpma_press_wirkstoffe.zip <=]

HINWEIS	Prüfbescheid	2015	+	2021	Handgriff	=>
D5	-	DE		203	01	468 U1
©						Inhaber:
Wagener,	Arno,	37073		Göttingen,		DE
©	Schmerzlindernde					Pressmasse
©	Schmerzlindernde Kaumasse bestehend aus natürlichen Inhaltsstoffen, chemischen					





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

Substanzen mit schmerzlindernden, desinfizierenden, antientzündlichen und infektionshemmender Wirkung. Antrag auf Eintragung eines Gebrauchsmusters Hiermit melde ich, Arno Wagener whft. Bürgerstr. 4 in 37073 Göttingen, die in der Anlage beschriebene Erfindung an und beantrage, mir ein Patent zu erteilen. Zugleich beantrage ich nach Erledigung der Patenanmeldung die Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle (Gebrauchsmuster - Hilfsanmeldung). Ein Antrag auf Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel wird gestellt. Die dafür erforderlichen Unterlagen werden nachgereicht. Die Bezeichnung lautet: Schmerzlindernde Pressmasse. Die Priorität der Anmeldung in Deutschland vom 02.02.2002 wird in Anspruch genommen. (AZ : (AZ : 202.01.625.0) Die Gebühr für die Gebrauchsmuster - Hilfsanmeldung wurde dem DPMA an das Kto.: 70001054 (BIZ. 700 000 00) bereits überwiesen.
<= HINWEIS Prüfbescheid 2015 + 2021 Handgriff

FRAGESTELLUNG(en):

A :

Der Patenanspruch "Schmerzlindernde Pressmasse" wurde bis zum heutigen Tag seitens des DPMA noch nicht geprüft ! Besteht da noch ein Anrecht 'drauf ? + !!!

B :

Auch wurde ein Antrag auf Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel (basierend auf dieser Anmeldung eines erfinderischen Anspruch) bis zum heutigen Tag deshalb noch nicht gestellt. Fett die Kohle.

C :

Wie kann bzw. darf es sein, dass 6 Jahre nach dem ersten Prüfbescheid 2015 im Prüfungsbescheid von 2021 ohne Unterschied die gleichen Argumente einer ganz grundsätzlichen Verweigerung dieses 'Rechtsanspruch' verwendet werden ? + ! 6 Jahre später . . .

NOTES

=>

Çer Lerock's Geschichten aus dem Multiversum ~ EIGENTUM (GEISTIGES) ~
 [[http://humaneearthling.org/book/cerlerock/Çer_Multiversum_EIGENTUM_\(G-PREVIEW\).html](http://humaneearthling.org/book/cerlerock/Çer_Multiversum_EIGENTUM_(G-PREVIEW).html)]
 05 Vorschlag Ansprüche – (Finale Version – 7 Ansprüche)

Anspruch 5: Ja, natürliche hohle Gräser und ähnliche Pflanzenstängel, wie Getreidehalme (z.B. Weizen), Wassergras (*Lepironia articulata*) oder Zuckerrohr, sind eine beliebte und nachhaltige Alternative zu Plastikstrohhalm. Diese natürlichen Halme sind biologisch abbaubar, kompostierbar und in verschiedenen Formen und Größen erhältlich, wobei sie den Geschmack des Getränks nicht beeinträchtigen. Arten von Grashalmen als Strohhalme => Getreidehalme: Diese werden oft als "Original-Strohhalme" bezeichnet, da sie von Natur aus hohl sind und früher als Trinkhalme dienten. Sie sind hygienisch gereinigt, getrocknet und somit lebensmitteltauglich. Wassergras (*Lepironia articulata*): Dieses natürliche Wassergras, das im Mekong-Delta angebaut wird, ist eine beliebte und kompostierbare Alternative. Weitere Pflanzenstängel: Auch andere hohle Stängel wie Schilf oder Rohrkolben sind für die Herstellung von Trinkhalmen geeignet und werden für ihre Stabilität und geschmacksneutrale Eigenschaften geschätzt. Vorteile von natürlichen Strohhalmen Nachhaltigkeit: Sie sind





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

biologisch abbaubar und können nach Gebrauch im Kompost entsorgt werden, was zur Schließung des ökologischen Kreislaufs beiträgt. Umweltfreundlichkeit: Durch die Nutzung dieser Alternativen wird die Flut von Einwegplastik reduziert. Vielseitigkeit: Sie sind für die Gastronomie und den privaten Gebrauch geeignet und können für verschiedene Getränke verwendet werden. Geschmacksneutralität: Hochwertige natürliche Strohhalme verändern den Geschmack des Getränks nicht. Und sind ein erstklassig gut geeigneter „Grundkörper“, auch ausgebildet als Vorratsbehälter, für so einen 'Handgriff für Wirkstoff- und Materialabgabe'. Ebenso das Umrühr + Wirkstoffstäbchen.

<= NOTES

<= ARGUMENTATION + APPENDIX

INDEX

(ergänzend zu der Erwiderung des Prüfungsbescheid mit Datum vom 09.05.2025)

] QUELLE [VERFÜGBARKEIT ONLINE]

[http://humanearthling.org/book/cerlerock/Çer_Multiversum_EIGENTUM_\(G-INDEX\).pdf](http://humanearthling.org/book/cerlerock/Çer_Multiversum_EIGENTUM_(G-INDEX).pdf)

Seite 1

HINWEIS AUFGABENSTELLUNG 01 + 02 =><=

HINWEIS 01 + 02 + 03 =><=

Seite 6

HINWEIS ORIGINAL SCHUTZANSPRÜCHE 2012 =><=

Seite 8

HINWEIS "Umrührstäbchen (Würz – oder Süßstäbchen)" =><=

Seite 9

HINWEIS "Wirkstoffstäbchen" =><=

Seite 11

Relevante Unterlagen und Angaben =><=

Seite 12

Kompakte Analyse & Synthese der in Folge angeführten Varianten ...





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

Seite 12

Erwiderung auf den Prüfungsbescheid des DPMA zu den Entgegenhaltungen D1–D12

Seite 16

Dazu nun folgend die gerichtsfeste Version mit klarer juristischer Argumentationsstruktur.

Seite 19

Synopse-Tabelle als Anlage zur Erwiderung (D1 - D12)

Seite 21

Ergänzende Erwiderung(en) alleinig zu D8 – D12 auf die Entgegenhaltungen des DPMA Prüfungsbescheid von 2025

Seite 24

Vertieftende Analyse der Entgegenhaltungen (D8 - D12)

Seite 26

Ergänzende Auswertung D8 - D12

[SCHUTZANSPRÜCHE VARIATION 01 (Hinweis Seite 1)]

Seite 27

01 Vorschlag für 3 + 1 (Hilfsanspruch) Schutzansprüche

Seite 28

Patentanmeldung – Entwurf (Einreichungsfähig)

Seite 28

Variante 1 – Schutzansprüche (Basis)

Seite 29

02 Vorschlag Variante 2 – Schutzansprüche (Fokus auf medizinisch-hygienisch)

Seite 30

03 Vorschlag Variante 3 – Schutzansprüche (Fokus auf Lebensmittel / Mehrfachnutzen)

Seite 30

04 Vorschlag Ansprüche – Syntheseversion (7 Ansprüche) [[[+ Mein Favorit !!!]]]





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

Seite 32

SCHREIBEN DPMA ENTWURF 01

Seite 35

SCHREIBEN DPMA ENTWURF 02

Seite 37

05 Vorschlag Ansprüche – (Andere Version mit 7 Ansprüchen)

Seite 38

Vergleichstabelle – Schutzanspruchsentwicklung

Seite 40 ff

06 Vorschlag Ansprüche – Anspruchssatz (DPMA-konforme Fassung, 7 Ansprüche)

=> Erwiderung auf den Prüfungsbescheid vom 09.05.2025 (KURZFORM) <=

Seite 44

Nun das Ganze in der ALL-IN-ONE Version [VARIATION 02]:

Incl. dieser "Wiederverwendbaren Verpackungsbehälter" ...

Seite 44

ANALYSIS [SCHUTZANSPRÜCHE VARIATION 01]

Seite 47

HINWEIS FORMULIERUNGEN URSPRÜNGLICHER PRÜFUNGSANTRAG

Seite 51

iii HINWEIS FÜR DAS PRÜFAMT DES DPMA !!!

Seite 52

[SCHUTZANSPRÜCHE VARIATION 02] =>

Seite 52

07 Vorschlag Ansprüche – (Erweiterter Schutzanspruchskatalog)

Seite 54





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

08 Vorschlag Ansprüche – (Kompakte Fassung – 7 Schutzansprüche)

Seite 55

01 ERWIDERUNG SCHUTZANSPRÜCHE D8 – D12

Seite 56

Teil A – DPMA-konformer Anspruchssatz (15 Ansprüche)

Seite 58

Teil B – Gerichtsfeste Erwiderngsargumentation (Prüfbescheid 2025, mit Rückbezug 2016/2021)

Seite 61

09 Vorschlag Ansprüche – (Primärfassung mit 9 oder eben 7 Ansprüchen)

Seite 58

A. Empfohlene Primärfassung (9 Ansprüche – ausgewogen in Breite + Verteidigungsfähigkeit)

Seite 62

B. Anspruchssätze (formale, DPMA-konforme Fassung) = Die 7er Version . . .

C. Gerichtsfeste Erwiderng – strukturiert, umfassend, und auf den Prüfbescheid 2025 bezogen ...

D. Konkrete Schwachstellen meiner früheren Entwürfe

E. Schlusssatz (klar & fordernd, aber konstruktiv)

<= [SCHUTZANSPRÜCHE VARIATION 02]

Seite 70

INTRO SCHEIBEN LAW & ORDER => =>

Seite 71

Zusammenfassung des Schriftverkehr 2012 – 2025

Seite 74

Strukturierte Vorlage (ENTWURF) für eine Rechtsschutzrüge / Verfassungsbeschwerde

Seite 76

"Hybrid-Version" – also ein einziges Dokument ALL-IN-ONE – für das DPMA und die Justiz

Seite 77





ERGÄNZUNG 2025 PATENT DATA ERWIDERUNG

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 02]

10 Vorschlag Anspruchssatz (konsolidierte Fassung, DPMA-konform)

Seite 80

Parallel-Strategie für die Hybrid-Erweiterung (DPMA / BPatG / BVerfG)

Wirkung:

Das DPMA muss sich nun nicht nur mit den rein technischen Wertigkeiten befassen, bei denen ein Klein-Anmelder ohne ausreichende anwaltliche Interessenvertretung – sehen wir es doch einfach mal sachlich und ohne Scheu für eine klare Wortwahl – vollkommen und hoffnungslos mit seinem „geistigen Eigentum“ aufgeschmissen ist. Es geht nun auch um die Auseinandersetzung mit verfassungsrechtliche Aspekten. Wenn das DPMA, i.d.S. auch das Prüfamt, dieses ignoriert, entsteht somit später ein starkes Argument beim BPatG/BGH/BVerfG/EGMR a la „nicht behandelt“.

Seite 83

11 Vorschlag Anspruchssatz (DPMA-konform, 7 Ansprüche)

Seite 88

Hilfsanträge

Seite 92

Vergleichstabelle: Haupt- & Hilfsanträge

Seite 93

SCHRIFTSATZ Erwidern Prüfungsbescheid + Beschwerde / Schutzschrift

Seite 97

Prozessstrategie-Handbuch == =>

Kompakte 1-Seiten-Checkliste =>

Seite 99

Prozessstrategie-Zusammenfassung

Seite 102

GRÜNDE / RECHTFERTIGUNG + APPENDIX

Seite 107

Gras + so !

Z.B. bei 05 Vorschlag Ansprüche – (Finale Version – 7 Ansprüche) . . .

(ergänzend zu der Erwidern des Prüfungsbescheid mit Datum vom 09.05.2025)

